

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 219

37. Jahrgang

8. August 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
94/C 219/01	E-204/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Maßnahmen gegen „Offshore“-Bankplätze	1
94/C 219/02	E-247/93 von Adriana Ceci und Luigi Vertemati an die Kommission Betrifft: Toxizität des Schädlingsbekämpfungsmittels Benomyl	1
94/C 219/03	E-524/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Geburt blinder Kinder in britischen Regionen	2
94/C 219/04	E-725/93 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Allgemeine Nichterfüllung von Richtlinien zum Binnenmarkt und zum Industriesektor	3
94/C 219/05	E-726/93 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinien über Kraftfahrzeuge	3
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-725/93 und E-726/93	3
94/C 219/06	E-1081/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Planung und Organisation der Fremdenverkehrspolitik	3
94/C 219/07	E-1130/93 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Pestizide und Blindheit	4
94/C 219/08	E-1160/93 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Der Coto Doñana	4
94/C 219/09	E-1191/93 von Annemarie Goedmakers an die Kommission Betrifft: Betrug bei der Einfuhr von Herdbuchvieh aus Österreich in die Gemeinschaft	5

Preis: 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 219/10	E-1196/93 von Andrea Raggio an die Kommission Betrifft: Kohlevergasung in Sulcis	5
94/C 219/11	E-1210/93 von Christian de la Malène an die Kommission Betrifft: Innergemeinschaftlicher Weinhandel	6
94/C 219/12	E-1289/93 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Zollpräferenzen der EG für bestimmte Länder Iberoamerikas	6
94/C 219/13	E-1292/93 von Giulio Fantuzzi an die Kommission Betrifft: Beihilfen für Gebiete mit gefährdeter Umwelt	7
94/C 219/14	E-1309/93 von Ian White an die Kommission Betrifft: Obstgärten in Großbritannien	8
94/C 219/15	E-1321/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schaffung eines Gemeinschaftssystems zur Seuchenüberwachung	8
94/C 219/16	E-1370/93 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Beteiligung der Parlamente der Regionen des Atlantikbogens an den gemeinschaftlichen Projekten der Zusammenarbeit	9
94/C 219/17	E-1391/93 von Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Schlachthof auf den Falkland-Inseln	9
94/C 219/18	E-1407/93 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Ergebnisse und Perspektiven der Aktion GAME zur Förderung der Mikroelektronik in Spanien	10
94/C 219/19	E-1418/93 von Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Spanische Schlachthöfe	11
94/C 219/20	E-1423/93 von Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates (Gemeinsame Fischerei- politik)	11
94/C 219/21	E-1426/93 von Anthony Wilson, David Morris, Brian Simpson, Anita Pollack, David Bowe, Richard Balfe, Arthur Newens, John Tomlinson, Roger Barton, Stephen Hughes, Alan Donnelly, Lyndon Harrison, Hugh McMahon, Michael McGowan, Gordon Adam, Barry Seal, Thomas Megahy, Imelda Read, Henry McCubbin, Kenneth Coates, Alex Smith, Wayne David und Janey Buchan an die Kommission Betrifft: Erhöhung der Milchquoten für das Vereinigte Königreich	12
94/C 219/22	E-1437/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Häfen im Westen Griechenlands	12
94/C 219/23	E-1439/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Bau einer neuen Autobahn zwischen München und der Region Venedig-Triest	13
94/C 219/24	E-1444/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Akademie für medizinische Berufe in Griechenland	13
94/C 219/25	E-1449/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Mastix von der Insel Chios	14
94/C 219/26	E-1451/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Kompostierung von Abfällen	14

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 219/27	E-1461/93 von Henry Chabert an die Kommission Betrifft: Pornographische Fernsehsendungen	14
94/C 219/28	E-1473/93 von Alman Metten an die Kommission Betrifft: Amtsblatt auf CD-Rom	15
94/C 219/29	E-1478/93 von Antonio Navarro an die Kommission Betrifft: Unterstützungersuchen für den Baumwollsektor in Spanien	16
94/C 219/30	E-1488/93 von Panayotis Roumeliotis an die Kommission Betrifft: Schutz des Berufsstandes der Schwammfischer auf Kalymnos	16
94/C 219/31	E-1489/93 von Panayotis Roumeliotis an die Kommission Betrifft: Probleme bei der Wasserversorgung griechischer Inseln	17
94/C 219/32	E-1527/93 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Verantwortlichkeit für Maul- und Klauenseuche	17
94/C 219/33	E-1531/93 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Schließung von Industrieanlagen	18
94/C 219/34	E-1541/93 von Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Eingangsbestätigung von Anträgen auf Zuschüsse	18
94/C 219/35	E-1542/93 von Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Integrierte Mittelmeerprogramme	19
94/C 219/36	E-1562/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Nukleare Wiederaufbereitung	19
94/C 219/37	E-1567/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Sanierung von Olympic Airways	19
94/C 219/38	E-1578/93 von François Musso an die Kommission Betrifft: Durchfahrt von Öltankern durch die Straße von Bonifacio	20
94/C 219/39	E-1580/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Umgehung der Richtlinie 85/337 durch Griechenland	20
94/C 219/40	E-1600/93 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Gewährung von Beihilfe für die Erzeugung im ölsektor	21
94/C 219/41	E-1613/93 von Henry Chabert an die Kommission Betrifft: Die Marktsituation im Milchsektor und für Milcherzeugnisse	21
94/C 219/42	E-1618/93 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Drogenbekämpfung	22
94/C 219/43	E-1623/93 von Hedwig Keppelhoff-Wiechert an die Kommission Betrifft: Sondermüll im grenznahen Raum	22
94/C 219/44	E-1630/93 von Leen van der Waal an die Kommission Betrifft: Subsidiarität und die euro- arabische Universität	23
94/C 219/45	E-1631/93 von Leen van der Waal an die Kommission Betrifft: Subsidiarität und Straßenverkehrstraining für Kinder	24

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 219/46	E-1640/93 von Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Mischoxydbrennstoffanlage in Sellafield, Vereinigtes Königreich	24
94/C 219/47	E-1641/93 von Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Kernwaffenprogramm Südafrikas	24
94/C 219/48	E-1643/93 von Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: EG-Richtlinien über Umweltschutz	25
94/C 219/49	E-1513/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Die Ägäischen Inseln und Richtlinienvorschlag COM(92) 226	25
94/C 219/50	E-1539/93 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Freistellung der Inselregionen der Gemeinschaft von der Abgabe auf Kohlendioxid- emissionen und Energie	25
94/C 219/51	E-1650/93 von Christos Papoutsis an die Kommission Betrifft: Befreiung der griechischen Inseln von der Einführung einer Abgabe auf CO ₂ -Emissionen und den Verbrauch von Energie	26
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1513/93, E-1539/93 und E-1650/93	26
94/C 219/52	E-1662/93 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Monaghan (Irland)	26
94/C 219/53	E-1663/93 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Donegal (Irland)	27
94/C 219/54	E-1664/93 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Cavan (Irland)	27
94/C 219/55	E-1665/93 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Leitrim (Irland)	27
94/C 219/56	E-1666/93 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Roscommon (Irland)	27
94/C 219/57	E-1667/93 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Sligo (Irland)	28
94/C 219/58	E-1668/93 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Mayo (Irland)	28
94/C 219/59	E-1669/93 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Galway (Irland)	28
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1662/93, E-1663/93, E-1664/93, E-1665/93, E-1666/93, E-1667/93, E-1668/93 und E-1669/93	28
94/C 219/60	E-1671/93 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: ESF-Beihilfen für das „University College“ in Galway (Irland)	29

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 219/61	E-1672/93 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Finanzbeiträge der Gemeinschaft zur Kontrolle der Fischerei in den Mitgliedstaaten ..	29
94/C 219/62	E-1673/93 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: EG-Mittel für die Grafschaften Durham und Cleveland (England) 1985—1992	29
94/C 219/63	E-1688/93 von Sir Jack Stewart-Clark an die Kommission Betrifft: Gegenseitige Anerkennung von Spirituosen EG/Mexiko	30
94/C 219/64	E-1695/93 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: öffentliche Lieferaufträge — Umsetzung der Richtlinie „ausgenommene Sektoren“ ...	30
94/C 219/65	E-1701/93 von Rüdiger von Wechmar an die Kommission Betrifft: Europäische Flagge	31
94/C 219/66	E-1709/93 von Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: Einführung der systematischen Einsammlung von veralteten Dokumenten und Altpapier bei der Kommission zwecks Wiederverwertung	31
94/C 219/67	E-1712/93 von Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Unterlassener Bau der „Pädiatrischen Universitäts-Poliklinik“ auf einem Grundstück der Gemeinde Acerra	31
94/C 219/68	E-1713/93 von Christine Crawley an die Kommission Betrifft: MwSt.-Nulltarif zwischen für die MwSt. registrierten Wirtschaftsbeteiligten untereinander	32
94/C 219/69	E-1716/93 von Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume	32
94/C 219/70	E-1718/93 von George Patterson an die Kommission Betrifft: Zeitplan für die Registrierung von Ackerland und Vieh	33
94/C 219/71	E-1728/93 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Schutz der öffentlichen Gesundheit in den Schlachthöfen Portugals	33
94/C 219/72	E-1730/93 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Kombinierte Kraftwerke, die mit Sonnenenergie und Gas betrieben werden	34
94/C 219/73	E-1734/93 von Paul Howell an die Kommission Betrifft: Nationale Fragebögen für Agrarstatistiken in der EG	34
94/C 219/74	E-1751/93 von Annemarie Goedmakers an die Kommission Betrifft: Tropischer Regenwald	34
94/C 219/75	E-1755/93 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Programm für die integrierte Entwicklung der Vardar-Region	35
94/C 219/76	E-1758/93 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Parco del Ticino	36
94/C 219/77	E-1772/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Ausfuhr von Uran in die ehemalige Sowjetunion zum Zwecke der Anreicherung	36
94/C 219/78	E-1780/93 von José Lafuente López an die Kommission Betrifft: Derzeitiger Stand der Umsetzung der zweiten Bankenrichtlinie in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten	36

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 219/79	E-1788/93 von James Janssen van Raay und Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Maximaltarifabsprachen zwischen den großen niederländischen Banken	37
94/C 219/80	E-1791/93 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Entschädigungen für Tabakerzeuger	38
94/C 219/81	E-1792/93 von Luigi Colajanni und Giulio Fantuzzi an die Kommission Betrifft: Benennung der Mitglieder in den beratenden Agrarausschüsse der EG	38
94/C 219/82	E-0843/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Lage in der Gegend des Vouliagmeni-Sees	39
94/C 219/83	E-1610/93 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Erschließung des Sees von Vouliagmeni für den Fremdenverkehr	39
94/C 219/84	E-1795/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Schutz der seltenen geologischen Formation des Vouliagmeni-Sees	39
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-843/93, E-1610/93 und E-1795/93	40
94/C 219/85	E-1806/93 von Kenneth Coates, Alexander Falconer, Lyndon Harrison, Terence Wynn, James Ford, Barry Seal, Michael Hindley, Thomas Megahy, Henry McCubbin, David Martin, Hugh McMahon, David Bowe, Anita Pollack, Pauline Green, Michael Elliott, Gary Titley, Arthur Newens, Edward Newman, Roger Barton, Brian Simpson, Peter Crampton, Alex Smith, Stephen Hughes, Imelda Read, Kenneth Collins, Anthony Wilson, Gordon Adam, Kenneth Stewart und Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Palästinensische Flüchtlinge	40
94/C 219/86	E-1818/93 von Panayotis Roumeliotis an die Kommission Betrifft: Gefängnis oder Tod für die entlassenen Arbeitnehmer des ehemaligen Städtischen Verkehrsbetriebs (EAS)	41
94/C 219/87	E-1819/93 von Kenneth Coates an die Kommission Betrifft: Sicherheitsüberprüfung	41
94/C 219/88	E-1833/93 von Panayotis Roumeliotis an die Kommission Betrifft: Probleme der Weinerzeugung in der Gemeinschaft	41
94/C 219/89	E-1840/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Das Programm des griechischen staatlichen Stromversorgungsunternehmens (DEI) für den Ausbau des Stromnetzes auf den griechischen Inseln	42
94/C 219/90	E-1842/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Toxische Schwermetalle in Lavrion (Attika)	42
94/C 219/91	E-1851/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Konvergenz der griechischen Wirtschaft mit den Volkswirtschaften der übrigen EG-Mitgliedstaaten	43
94/C 219/92	E-1859/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Verbotene Jagd auf den Strophaden (Ionisches Meer)	43
94/C 219/93	E-1864/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die „Einfuhr“ von Zigarren aus osteuropäischen Ländern	43

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 219/94	E-1869/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schlachthöfe und Regionalmärkte in Griechenland	44
94/C 219/95	E-1871/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Vorschläge des Allgemeinen Griechischen Zentralverbandes der Berufstätigen in Handwerk und Handel (GSEVEE) für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	44
94/C 219/96	E-1872/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Sicherheitsbestimmungen in den öffentlichen Gebäuden in Griechenland	45
94/C 219/97	E-1889/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Bekämpfung von Krebserkrankungen bei Frauen	45
94/C 219/98	E-1913/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Das IRIS-Netz	46
94/C 219/99	E-1930/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der indirekten Steuern	47
94/C 219/100	E-1933/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Anteil der griechischen Landwirtschaft am Delors-II-Paket	47
94/C 219/101	E-1935/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Sanierung der griechischen Genossenschaftsbewegung im Rahmen des Zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts	47
94/C 219/102	E-1936/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Unterstützung der Genossenschaften in den Ländern, die Anspruch auf Mittel aus dem Kohäsionsfonds haben	48
94/C 219/103	E-1937/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Gepachtete Ackerflächen in Griechenland	48
94/C 219/104	E-1941/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Verfälschtes Olivenöl in Nord-Griechenland	48
94/C 219/105	E-1942/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Tierärztliche Verordnungen	48
94/C 219/106	E-1951/93 von Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Unzureichende Mittel zur Bildung ländlichen Eigentums — Antrag auf Intervention der Europäischen Gemeinschaft	49
94/C 219/107	E-1956/93 von Isidoro Sánchez García an die Kommission Betrifft: Freien Verkehr von besteuerten Waren mit Ursprung aus den Kanarischen Inseln	50
94/C 219/108	E-1959/93 von Barry Desmond an die Kommission Betrifft: Kommissionsgebäude in Brüssel	51
94/C 219/109	E-1979/93 von John McCartin an die Kommission Betrifft: Programm LEADER in Irland	51

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 219/110	E-1982/93 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Folgen der zur Zeit betriebenen Verlagerung von Industrien aus der Gemeinschaft in Länder mit niedrigeren Lohnkosten auf die Beschäftigung in der EG	52
94/C 219/111	E-1984/93 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Wasserversorgungsbetriebe in der Republik Irland	52
94/C 219/112	E-1993/93 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Verfalldatum beim Verkauf von Fleisch	53
94/C 219/113	E-2004/93 von Paul Staes an die Kommission Betrifft: Einstellung von EG-Bediensteten	53
94/C 219/114	E-2005/93 von Jean-Marie Vanlerenberghe an die Kommission Betrifft: Verlagerung von Arbeitsplätzen der Textilindustrie	54
94/C 219/115	E-2011/93 von Carole Tongue an die Kommission Betrifft: Konsultierung	55
94/C 219/116	E-2012/93 von Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: EBWE	56
94/C 219/117	E-2018/93 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Ausschreibung eines Europäischen Preises für bildende Kunst	56
94/C 219/118	E-2038/93 von Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: EG-weite Harmonisierung — EURO-Norm für Stecker und Steckdosen	57
94/C 219/119	E-2040/93 von Wilhelm Piecyk an die Kommission Betrifft: Obligatorisches Legedatum auf Eiern	57
94/C 219/120	E-2042/93 von Robert Delorozoy an die Kommission Betrifft: Die Erz-, Mineral- und Metallindustrie angesichts der massiven Exporte aus der GUS	58
94/C 219/121	E-2079/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Entwicklung des hochproduktiven Sektors der Fischzucht in Griechenland	59
94/C 219/122	E-2080/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Durchführung von Bewässerungsvorhaben und von Programmen zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktionssektoren in Griechenland	59
94/C 219/123	E-2091/93 von Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Europäisches Aktionsprogramm für ältere Menschen	60
94/C 219/124	E-2127/93 von Ana Miranda de Lage an die Kommission Betrifft: Wiedereinführung der Todesstrafe in Peru	60
94/C 219/125	E-2131/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Organisation und Infrastrukturen in erdbebengefährdeten Gebieten	61
94/C 219/126	E-2159/93 von Gianfranco Amendola an die Kommission Betrifft: Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Hinblick auf die Errichtung einer Abfallkompostierungsanlage für „Sondermüll“ in der Gemeinde Cavatore — Region Piemonte/Italien	61

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 219/127	E-2162/93 von Brigitte Langenhagen an die Kommission Betrifft: Die Praxis der Rückwürfe in der Gemeinschaftsfischerei	62
94/C 219/128	E-2168/93 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Arbeitszeiten von Ärzten in der Gemeinschaft	63
94/C 219/129	E-2169/93 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Aufzucht von Kälbern in Lattenkisten	63
94/C 219/130	E-2191/93 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Europäische Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gebiet der Biotechnologie	64
94/C 219/131	E-2211/93 von Jean-Pierre Cot an die Kommission Betrifft: Wiederinbetriebnahme des schnellen Brütters Super Phénix in Creys-Malville, Frankreich	64
94/C 219/132	E-2213/93 von Jean-Pierre Raffin an die Kommission Betrifft: Festlegung des Quecksilbergehalts von Fischereiprodukten	65
94/C 219/133	E-2242/93 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Spanische Beihilfenregelung für Gebiete, in denen mindestens 10% der Erwerbstätigen im Textilsektor beschäftigt sind	66
94/C 219/134	E-2276/93 von Rolf Linkohr an die Kommission Betrifft: Gesunkene sowjetische Atom-Unterseeboote	66
94/C 219/135	E-2293/93 von Gérard Fuchs an die Kommission Betrifft: Programm KONVER	67
94/C 219/136	E-2311/93 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Städtische Umwelt	67
94/C 219/137	E-2332/93 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Programm Kaleidoscop	67
94/C 219/138	E-1148/93 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Sprachengebrauch bei der Kommission — Adressenangabe	68
94/C 219/139	E-2333/93 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Verwendung des Niederländischen bei der Kommission	68
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1148/93 und E-2333/93	68
94/C 219/140	E-2364/93 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Erforschung der Auswirkungen des „perkinsus atlanticus“ auf Muscheln	68
94/C 219/141	E-2395/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Beihilfen für die armen Länder der Dritten Welt	69
94/C 219/142	E-2421/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Einrichtung der „Regionalen historischen Klima-Datenbank“	69
94/C 219/143	E-1838/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Heimarbeiter	70

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 219/144	E-2462/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Ausstellung der Arbeitsgruppe über das Thema „Heimarbeit“	70
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1838/93 und E-2462/93	70
94/C 219/145	E-2490/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Internationaler Vertrag über die nukleare Sicherheit	70
94/C 219/146	E-2532/93 von Marie Isler Béguin und Jean-Pierre Raffin an die Kommission Betrifft: Finanzielle Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft am Bau des Staudamms Petit-Saut (Französisch-Guyana)	71
94/C 219/147	E-2583/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schaffung eines gemeinsamen Informationsraums für Klein- und Mittelbetriebe	71
94/C 219/148	E-2592/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: KFZ-Steuern in Griechenland	71
94/C 219/149	E-2000/93 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Programm KONVER	72
94/C 219/150	E-2607/93 von José Mendes Bota an die Kommission Betrifft: Programm KONVER	72
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2000/93 und E-2607/93	72
94/C 219/151	E-2641/93 von Arie Oostlander an die Kommission Betrifft: Youth event	72
94/C 219/152	E-2679/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Verbesserung der Weiterbildungsprogramme	73
94/C 219/153	E-1962/93 von Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Durchführung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport	73
94/C 219/154	E-2688/93 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Tiertransporte	74
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1962/93 und E-2688/93	74
94/C 219/155	E-2713/93 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Politik der Kommission gegenüber den Beratenden Ausschüssen	74
94/C 219/156	E-2716/93 von Jean-Pierre Raffin an die Kommission Betrifft: Beantwortung der bisher ohne Antwort gebliebenen schriftlichen Anfragen	74

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-204/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Februar 1993)

(94/C 219/01)

Betrifft: Maßnahmen gegen „Offshore“-Bankplätze

Die sogenannten „Offshore“-Bankplätze sind ein salopper Begriff zur Kennzeichnung bestimmter Banktätigkeiten an Orten, die über folgende drei Kennzeichen verfügen:

1. sie spezialisieren sich ausschließlich auf Kunden, die nicht Einwohner der betreffenden Regionen sind;
2. sie bieten besonders vorteilhafte Steuerregelungen;
3. es gelten für sie fast keine einschränkenden Vorschriften.

In verschiedenen Teilen der Welt gibt es unter Zugrundelegung dieser Kriterien mindestens 20 derartige Bankplätze, von denen einige sich im Bereich der Jurisdiktion der Europäischen Gemeinschaft befinden, wie z. B. Gibraltar, Madeira, Luxemburg, Dublin und die Insel Jersey. Wie gedenkt die Kommission angesichts der Tatsache dagegen einzuschreiten, daß die „Offshore“-Bankplätze für die örtlichen Behörden eine sehr einträgliche Sache sind?

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission

(13. Dezember 1993)

Obwohl es keine bestimmte Politik der Gemeinschaft gegenüber Offshore-Finanzzentren innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft gibt, wirken sich die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in unterschiedlicher Weise auf diese Zentren aus.

Es ist nicht korrekt die Finanzzentren, für die der Vertrag selbst und die aus ihm abgeleiteten Rechtsvorschriften gemäß Artikel 227 EG-Vertrag gelten, als „extraterritorial“ oder „off-shore“ zu bezeichnen. Dies trifft für Finanzen-

tren zu, die in den in der Anfrage genannten Gebieten liegen (mit Ausnahme der Kanalinseln). Daraus ergibt sich, daß die Richtlinien über die Finanzdienstleistungen für diese Finanzzentren gelten und die Mitgliedstaaten diesbezüglich keine Freistellungen oder Ausnahmen gewähren können. Tatsächlich haben alle betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt, daß die entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften auf diese Zentren angewandt werden. Auch unterliegen sie den Gemeinschaftsvorschriften im Steuerbereich, wie z. B. den Richtlinien zur Einschränkung der Doppelbesteuerung und zur Verstärkung der Zusammenarbeit bei Steuerumgehung, und auch den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft. Dies bedeutet, daß alle besonderen Steuerregelungen oder -anreize der Kommission mitgeteilt werden müssen, damit sie überprüfen kann, ob sie mit diesen Vorschriften übereinstimmen; diese Regelungen müssen von der Kommission genehmigt werden. In einigen Fällen, wie z. B. Dublin, kann die Genehmigung der Kommission auf einen bestimmten Zeitraum befristet sein.

Finanzzentren, die außerhalb der Gemeinschaft liegen, werden bei ihren Geschäften in der Gemeinschaft durch eine Reihe gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften beeinflusst, z. B. die Vorschriften der beiden Bankrechtskoordinierungsrichtlinien über die Eignung von Aktionären und Managern und über die Prüfung qualifizierter Beteiligungen und auch durch manche Anforderungen in der Richtlinie über Geldwäsche und Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-247/93

von Adriana Ceci (PSE) und Luigi Vertemati (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Februar 1993)

(94/C 219/02)

Betrifft: Toxizität des Schädlingsbekämpfungsmittels Benomyl

Im Zusammenhang mit den Berichten aus dem Vereinigten Königreich, wo die Verwendung des Schädlingsbekämpf-

fungsmittels Benomyl mit dem Auftreten von Anophthalmie in Verbindung gebracht wird, folgende Fragen an die Kommission:

1. Erfüllt das oben genannte Schädlingsbekämpfungsmittel die in den Gemeinschaftsrechtsvorschriften über die erforderlichen Bedingungen über das Inverkehrbringen festgelegten Kriterien?
2. Falls ja, meint die Kommission nicht, daß die Tabelle im Anhang der Rahmenrichtlinie und die Toxizitätskriterien überprüft werden müßten, um den Auswirkungen auf das Kind im vorgeburtlichen Stadium gebührend Rechnung zu tragen?
3. Bestehen derzeit die Voraussetzungen für eine zeitweilige Aufhebung der Zulassung dieses Erzeugnisses aus Sicherheitsgründen?
4. Was gedenkt die Kommission diesbezüglich zu unternehmen bzw. was hat sie bereits unternommen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(11. Juni 1993)

1. Die Genehmigung von Pflanzenschutzzeugnissen erfolgt bis zum Inkrafttreten der Richtlinie 91/414/EWG⁽¹⁾ (Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) im Juli 1993 nach einzelstaatlichem Recht. Gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie muß die Gemeinschaft innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren alle Wirkstoffe bewerten, die sich vor dem 25. Juli 1993 am Markt befunden haben. Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92⁽²⁾ vom 11. Dezember 1992 ein erstes Verzeichnis von 90 Wirkstoffen veröffentlicht, die auf Gemeinschaftsebene bewertet werden müssen. Auf dieser Liste steht auch der Wirkstoff Benomyl. Bevor die nach der Richtlinie 91/414/EWG geforderten Daten aber nicht vorliegen und bewertet werden konnten, läßt sich nicht feststellen, ob Benomyl alle Kriterien der Richtlinie erfüllt.

2. Der derzeitige Anhang II Ziffer 5.5 „Reproduktions-toxizität“ sieht die Durchführung von Teratogenitätsuntersuchungen an zwei Arten sowie Mehrgenerationenuntersuchungen an Säugetieren vor und berücksichtigt damit in ausreichender Weise die eventuellen pränatalen Wirkungen der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln.

3. und 4. Die Anophthalmie ist ein seltenes, aber seit langem bekanntes Leiden, das genetisch bedingt sein oder durch ein Teratogen hervorgerufen werden kann. Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben vor kurzem eine Bewertung von Benomyl vorgenommen und dazu auch die Untersuchungen über Fälle von Anophthalmie und Mikrophthalmie herangezogen. Sie kamen dabei zum Schluß, daß ein NEL-Wert von 30 mg/kg für die Teratogenität bei Ratten angemessen ist.

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten im Ständigen Pflanzenschutzausschuß am 18. Februar 1993 zu möglichen Maßnahmen in bezug auf Benomyl konsultiert. Die Mit-

gliedstaaten waren mit ihren einzelstaatlichen Bewertungen zufrieden und hielten es nicht für notwendig, mehr vorzuschlagen als eine genaue weitere Beobachtung der Angelegenheit.

Die Kommission wird auch ihrerseits diese Angelegenheit aufmerksam weiterverfolgen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen treffen, die sich dann auf die Richtlinie 79/117/EWG des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten⁽³⁾, stützen würden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15. 12. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 1. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-524/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. März 1993)

(94/C 219/03)

Betrifft: Geburt blinder Kinder in britischen Regionen

Dutzende von Kindern wurden in Nordwales und in Nordlincolnshire in Großbritannien blind geboren; die Wissenschaftler des Krankenhauses „Moorfields“ führen dies zum einen auf genetische Ursachen und zum anderen auf ein Leiden zurück, das im Zusammenhang mit der Verwendung von Phytopharmaka und mit anderen Umweltfaktoren wie z. B. Dioxinen steht. Beabsichtigt die Kommission, ihr Interesse an dieser Frage zu bekunden?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1993)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage 247/93⁽¹⁾ von Adriana Ceci und Luigi Vertenati zu diesem Thema, zum dioxinhaltigen Pflanzenschutzmittel „Benomyl“ und den Maßnahmen zur Aufklärung eines etwa zwischen ihnen bestehenden Zusammenhangs verwiesen.

Dioxin ist in den letzten zwei Jahrzehnten umfassend erforscht worden und wird immer noch untersucht. Eine 1993 veröffentlichte Auswertung dieser Untersuchungen kommt zu dem Schluß, daß es nicht eindeutig beweisbar ist, daß die Dioxinbelastung eine bestimmte Art von Geburtschaden beim Menschen verursacht hat. Allerdings lassen die Ergebnisse einer neueren Studie vermuten, liefern jedoch nicht den konkreten Beweis hierfür, daß ein erhöhtes Risiko bestimmter Krebsarten nach Dioxinbelastung möglich ist. Die Kommission widmet den Arbeiten zu diesem Thema nach wie vor größte Aufmerksamkeit.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs lassen eine Untersuchung über die Inzidenz der Geburt blinder Kinder und einen etwaigen Zusammenhang mit genetischen, kon-

genitalen und Umweltfaktoren durchführen. Die Kommission verfolgt die Angelegenheit aufmerksam und wird das Ergebnis der britischen Untersuchung sorgfältig prüfen.

(¹) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-725/93

von José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1993)

(94/C 219/04)

Betrifft: Allgemeine Nichterfüllung von Richtlinien zum Binnenmarkt und zum Industriesektor

Wenn die Kommission feststellt, daß generell keine Mitteilung über die nationalen Maßnahmen zur Durchführung zahlreicher Richtlinien erfolgt, wie dies der Fall ist bei den Richtlinien zum Binnenmarkt und zum Industriesektor, sollte man davon ausgehen, daß sie verstärkt tätig wird und alle politischen Mittel ausschöpft — z. B. durch allgemeine Bekanntmachung in den Medien und intensivere Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament —, um den politischen Druck zu verstärken. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission über die rein formellen hinaus zu treffen, um die Mitgliedstaaten zur Erfüllung folgender Richtlinien zu drängen:

Richtlinie 90/531/EWG (¹)

Richtlinie 91/173/EWG (²)

Richtlinie 91/339/EWG (³)

Richtlinie 91/442/EWG (⁴)

Wie ist der derzeitige Sachstand?

(¹) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 34.

(³) ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1991, S. 64.

(⁴) ABl. Nr. L 238 vom 27. 8. 1991, S. 25.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-726/93

von José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1993)

(94/C 219/05)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinien über Kraftfahrzeuge

Die meisten Mitgliedstaaten haben verschiedene Richtlinien über Kraftfahrzeuge nicht erfüllt (Stand: Dezember 1992):

Richtlinie 92/21/EWG (¹)

Richtlinie 92/22/EWG (²)

Richtlinie 92/23/EWG (³)

Wie ist der derzeitige Sachstand?

(¹) ABl. Nr. L 129 vom 14. 5. 1992, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 129 vom 14. 5. 1992, S. 11.

(³) ABl. Nr. L 129 vom 14. 5. 1992, S. 95.

Gemeinsame Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-725/93 und E-726/93

(14. September 1993)

Bei der Umsetzung der von dem Herrn Abgeordneten in vorgenannten schriftlichen Anfragen aufgeführten Richtlinien ergibt sich folgender Stand:

- Die Richtlinien 92/21/EWG und 92/22/EWG sind von zehn Mitgliedstaaten umgesetzt worden;
- die Richtlinie 92/23/EWG ist von zehn Mitgliedstaaten umgesetzt worden;
- die Richtlinie 90/531/EWG ist von drei Mitgliedstaaten umgesetzt worden;
- die Richtlinien 91/173/EWG, 91/339/EWG und 91/442/EWG sind von fünf Mitgliedstaaten umgesetzt worden.

Gegen die Mitgliedstaaten, die der Kommission nicht die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinien mitgeteilt haben, sind Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß in den beiden letzten Phasen des Vertragsverletzungsverfahrens Gespräche zwischen der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten stattfinden, um diese zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu veranlassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1081/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1993)

(94/C 219/06)

Betrifft: Planung und Organisation der Fremdenverkehrspolitik

Beabsichtigt die Kommission — und wenn ja, mit welchen Mitteln —, für eine möglichst rechtzeitige Koordinierung und Zusammenarbeit der zuständigen Träger der Staatsapparate der Mitgliedstaaten bei der Planung und Organisation der Fremdenverkehrspolitik zu sorgen?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(27. September 1993)

Im Rahmen des Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus (Beschluß des Rates 92/421 vom 13. Juli 1992 ⁽¹⁾) setzt sich die Kommission für eine Koordinierung der Gemeinschaftspolitiken ein, um den Stellenwert des Fremdenverkehrs bei der Entwicklung und Umsetzung dieser Politiken besser zu berücksichtigen.

Darüber hinaus finden im Zusammenhang mit den nationalen Politiken zur Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herbeiführung einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Sektor (Beschluß des Rates 86/664 vom 22. Dezember 1986) ⁽²⁾ regelmäßige Treffen im Rahmen des Beratenden Ausschusses für den Tourismus statt, um durch eine bessere gegenseitige Information einen entsprechenden Dialog herbeizuführen.

Parallel zum Ausbau der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten organisiert die Kommission Konsultationen mit den Fremdenverkehrsfachverbänden unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit dieser Gremien. Hierzu finden im Rahmen des Beratenden Ausschusses für den Tourismus Sitzungen statt, an denen zu Einzelfragen Vertreter der Industrie und Verantwortliche der europäischen Fremdenverkehrsorganisationen teilnehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 231 vom 13. 8. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1130/93

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1993)

(94/C 219/07)

Betrifft: Pestizide und Blindheit

Kann die Kommission mitteilen, ob ihr Verbindungen zwischen Fällen von Anophthalmie, in denen Kinder ohne Augen geboren werden, und der Verwendung des landwirtschaftlichen Fungizids Benomyl bekannt sind? Kann die Kommission ferner mitteilen, ob diese Substanz in irgendeinem Mitgliedstaat legal verwendet wird (und falls ja, um welche Mitgliedstaaten es sich handelt)?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(9. September 1993)

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen darf Benomyl in allen Mitgliedstaaten als Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

In der Frage eines etwaigen Zusammenhangs zwischen der Anophthalmie und der Verwendung von Benomyl darf die Kommission die Frau Abgeordnete auf die schriftliche Anfrage Nr. 247/93 von Frau Ceci und Herrn Vertemati ⁽¹⁾ verweisen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1160/93

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Mai 1993)

(94/C 219/08)

Betrifft: Der Coto Doñana

Unlängst erklärte Kommissionsmitglied Ripa di Meana (in einem Interview mit Isabel San Sebastián in der Ausgabe vom 14. März 1993 der Madrider Zeitung „ABC“) zu der Korruption, von der, wie er sagt, „alle sozialistischen Parteien in Europa betroffen sind“, folgendes:

„Was die Spanier betrifft, so möchte ich Ihnen sagen, daß ich während meiner Zeit als für Umweltfragen zuständiges Mitglied der EG-Kommission mit der Regierung von Felipe González direkte Auseinandersetzungen hatte, u. a. wegen der angeblichen Immobilienspekulation an der Costa Doñana mit ernststen Auswirkungen auf die Umwelt, und ganz allgemein wegen einer Umweltpolitik, die ich für unzureichend halte und die die gesamte ökologische Zukunft des Landes gefährdet. Tatsächlich ist es sehr bezeichnend, daß der Umweltminister auch gleichzeitig der Minister für öffentliche Arbeiten ist . . .“

Kann die Kommission mitteilen, ob ihres Erachtens die von dem Kommissar beschriebene Gefahr der Immobilienspekulation an der Costa Doñana weiterbesteht, und wenn ja, ob sie sich generell nach wie vor Sorgen über die ökologische Zukunft Spaniens macht?

**Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1993)

Auf Initiative Spaniens und der Kommission wurde ein internationaler Sachverständigenausschuß für den Nationalpark Doñana eingesetzt, dem auch zwei Beamte der Kommission angehörten.

Im April 1992 legte der Ausschuß seinen Bericht vor, auf dessen Grundlage eine Arbeitsgruppe gebildet wurde, die aus Vertretern der spanischen Behörden (der Zentralregierung und der Autonomen Regionen) sowie zwei Beamten der Gemeinschaft bestand. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete einen Plan für eine umweltverträgliche Entwicklung des Coto Doñana. Der Entwicklungsplan untersagt jegliche Art

von Immobilienspekulation und soll die endogene Entwicklung des Gebiets fördern. Die Kommission hat sich verpflichtet, in den nächsten Jahren das Arbeitsprogramm zu finanzieren, das aufgrund dieses Plans erstellt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1191/93

von Annemarie Goedmakers (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Mai 1993)

(94/C 219/09)

Betrifft: Betrug bei der Einfuhr von Herdbuchvieh aus Österreich in die Gemeinschaft

In der Vergangenheit habe ich Fragen nach dem Export von Herdbuchvieh nach Polen gestellt. Für dieses Vieh wurden Ausfuhrrückerstattungen aufgrund der Tatsache erlangt, daß das betreffende Herdbuchvieh für den Aufbau eines guten Viehbestands bestimmt war, während es sich in Wirklichkeit um Vieh handelte, das zum Schlachten bestimmt war. Die Lücke in der betreffenden Vorschrift soll mit Hilfe der Antworten gestopft werden.

Nun erhalten wir Informationen, daß eine ähnliche Situation beim Import von Herdbuchvieh aus Österreich entsteht. Ein Großteil des betreffenden Viehs soll, da es als Schlachtvieh angeboten wird, unrechtmäßig von Importsteuern befreit werden.

1. Trifft es zu, daß Österreich Herdbuchvieh in die Europäische Gemeinschaft exportiert — wobei eine niedrigere Einfuhrsteuer gilt als für Vieh, das zum Schlachten in die Gemeinschaft importiert wird —, während dieses Herdbuchvieh tatsächlich zum Schlachten verwendet wird, so daß ein widerrechtlicher Gebrauch vom Differenzbetrag in der Tarifstruktur der Steuern gemacht wird?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen trifft die Kommission, um die unter Punkt 1 genannten Probleme zu beseitigen?
3. Ist die Definition von Herdbuchvieh in beiden Fällen eindeutig?
4. Wie wird die Kontrolle über diese Vorschriften ausgeübt?
5. Ist diese Kontrolle in allen Mitgliedstaaten wirksam?

Antwort von Herrn Schmidhuber
im Namen der Kommission
(6. September 1993)

1. Bei den von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen betrügerischen Einfuhren von Herdbuchvieh aus Österreich in die Gemeinschaft, zu denen Verfahren in den Niederlanden laufen, handelt es sich um den Import von Tieren, im vorliegenden Fall Rindern, die der Einfuhrerklä-

rung zufolge reinrassige Zuchtrinder aus Österreich sind, bei denen jedoch vermutet wird, daß sie in Wirklichkeit aus den Ländern Osteuropas stammen und sofort nach der Einfuhr geschlachtet werden. Anhand gefälschter Arten und Ursprungserklärungen wird also versucht, die Zahlung von Agrarabschöpfungen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu umgehen und die aus gesundheitshygienischen Gründen getroffenen Maßnahmen zum Verbot der Einfuhr von Tieren mit Ursprung in Osteuropa außer acht zu lassen.

2. Gemäß der Verordnung 1468/81 über die gegenseitige Unterstützung hat die Kommission die Mitgliedstaaten laufend über die bei den mutmaßlichen Betrugsfällen angewandte Praktik unterrichtet und vor ähnlichen Einfuhren von Rindern, die der Einfuhrerklärung zufolge aus der Tschechoslowakei stammen, gewarnt ⁽¹⁾.

3. Die Vorschriften zur Definition von Herdbuchvieh werden weder bei den Ausfuhrerstattungen noch bei den Einfuhrabschöpfungen, auf die sie sich gleichermaßen beziehen, in Frage gestellt.

4. Die Kontrolle der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Erhebung von Einfuhrabschöpfungen obliegt den zuständigen Veterinär- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Für die als reinrassig erklärten Tiere ist ein Abstammungsnachweis vorzulegen. Da es erwiesenermaßen schwierig ist, sich über Einfuhrkontrollen zu vergewissern, daß die Tiere nicht innerhalb von sechs Monaten geschlachtet werden, haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Überwachung der Erklärungen über reinrassige Zuchttiere bis zum Ablauf dieser Frist beibehalten.

5. Insgesamt gesehen läßt sich sagen, daß die in den Mitgliedstaaten regelmäßig durchgeführten Kontrollen einen wirksamen Beitrag zur Aufdeckung und Verhinderung von Betrugsfällen darstellen. Der organisierte Betrug wird allerdings nicht immer entdeckt. Deshalb werden die Mitgliedstaaten in den regelmäßig an sie gerichteten Bögen über gegenseitige Unterstützung aufgefordert, vor allem die Kontrollen im Zusammenhang mit den angesprochenen betrügerischen Einfuhren erheblich zu verschärfen. Die Kommission wird die weitere Entwicklung dieses Falls genau verfolgen.

⁽¹⁾ Die Bundesrepublik existierte zu diesem Zeitpunkt noch.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1196/93

von Andrea Raggio (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Mai 1993)

(94/C 219/10)

Betrifft: Kohlevergasung in Sulcis

Die jüngste Entschließung des Europäischen Parlaments zur Kohlepolitik und zur Energiestrategie (B3-1527 und 1566/92 ⁽¹⁾) fordert unter anderem, Maßnahmen vorzuschlagen und zu ergreifen, um „die Forschung sowie die industrielle

Verwertung der Forschungsergebnisse im Bereich saubere Technologien (Vergasung, kombinierter Kreislauf usw.) zu intensivieren und zu unterstützen“.

Das Projekt für die Wiederinbetriebnahme des Kohlereviere von Sulcis sieht die Entwicklung der „sauberen Technologien“ zur Nutzung der Kohle unter besonderer Berücksichtigung der Vergasung sowie die Errichtung eines Wärmekraftwerks mit kombiniertem Kreislauf in Portovesme (Cagliari) vor, das mit Kohlegas geheizt werden soll. In diesem Zusammenhang wurden bereits beträchtliche Investitionen für eine Rationalisierung und Modernisierung der Fördertätigkeit geleistet.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um die Entwicklung der Technologie der Kohlevergasung zu fördern und insbesondere die Programme für die Wiederinbetriebnahme des Kohlereviere von Sulcis zu unterstützen?

(¹) ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992, S. 198.

**Antwort von A. Matutes
im Namen der Kommission**

(17. September 1993)

Im Rahmen des Forschungsprogramms „JOULE“, des EGKS-Kohleforschungsprogramms und des Energie-Demonstrationsprogramms „THERMIE“ finanziert die Kommission Technologien für eine saubere Kohlenutzung, wobei insbesondere der Bereich der Kohlevergasung berücksichtigt wird. Da diese Technologie vom Gesichtspunkt des Umweltschutzes äußerst vielversprechend ist, beabsichtigt die Kommission, ihre Tätigkeiten auf diesem Gebiet fortzusetzen und sogar noch zu intensivieren.

Mittlerweile ist es unbestreitbar, daß die Kohlevergasung als Verfahren zur Elektrizitätserzeugung so weit ausgereift ist, daß die ersten konkreten Anwendungen realisiert werden können. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission 1991 im Rahmen des THERMIE-Programms ein Projekt auf dem Gebiet der integrierten GuD-Prozesse initiiert. Die gegenwärtig im Bau befindliche Anlage entsteht in PUERTOLLANO (Spanien) und dürfte 1996 fertiggestellt werden. Dabei handelt es sich um das weltweit größte Kraftwerk seiner Art. Auf Anregung der Kommission wurde die Ad-hoc-Gesellschaft ELCOGAS gegründet, deren Eigentümer acht große Elektrizitätserzeuger der Gemeinschaft sowie drei Technologieunternehmen sind.

Für den Bergbau in Sardinien — insbesondere für die Wiederinbetriebnahme des Kohlereviere von Sulcis — sind im Rahmen der drei obengenannten Programme verschiedenartige Beihilfen gezahlt worden. Da das Gemeinschaftsvorhaben in PUERTOLLANO jedoch bisher weder abgeschlossen noch ausgewertet ist, hält es die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für angemessen, den Bau eines neuen Kraftwerks gleicher Bauart im Revier von Sulcis zu finanzieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1210/93

von Christian de la Malène (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Mai 1993)

(94/C 219/11)

Betrifft: Innergemeinschaftlicher Weinhandel

Seit 1. Januar 1993 scheint der innergemeinschaftliche Weinhandel — insbesondere der Weinversand an Privatpersonen innerhalb der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft — durch eine Reihe verwaltungstechnischer Formalitäten erschwert zu werden, die für die großen Unternehmen aufgestellt wurde, die kleinen Unternehmen aber benachteiligt: Banksicherheiten, Steuerhaftender usw.

Sollte die Kommission nicht vorschlagen, die verwaltungstechnischen Bestimmungen für den Versand von Wein durch den Erzeuger an Privatpersonen innerhalb der Gemeinschaft baldmöglichst zu vereinfachen, um Kleinerzeuger nicht unnötig zu belasten?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(29. Oktober 1993)

Die Kommission ist sich der für bestimmte Unternehmen entstehenden Schwierigkeiten durchaus bewußt und verfolgt die Lage besonders aufmerksam, da etwaige Handelsbeschränkungen den Zielen des Binnenmarktes zuwiderlaufen würden.

Die Schwierigkeiten sind jedoch zum Teil unvermeidlich, da sie mit der neuen Regelung zusammenhängen, mit der manche Unternehmen noch nicht ausreichend vertraut sind. Ein längerer Umgang mit den Verfahren dürfte letztlich die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften und den Aufbau effizienter Vertriebsnetze ermöglichen, ohne daß die Herstellerinteressen beeinträchtigt werden.

Dennoch prüft die Kommission auf der bestehenden Rechtsgrundlage verschiedene Möglichkeiten, den Unternehmen ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Entrichtung der Verbrauchsteuern im Bestimmungsmitgliedstaat dadurch zu erleichtern, daß die Kosten und Formalitäten dieser Verfahren verringert werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1289/93

von Miguel Arias Cañete (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juni 1993)

(94/C 219/12)

Betrifft: Zollpräferenzen der EG für bestimmte Länder Iberoamerikas

Die Verordnung (EWG) Nr. 3211/90 (¹) des Rates legt für einen Zeitraum von 4 Jahren eine Zollbefreiung für alle

Erzeugnisse von Kapitel 3 des Zolltarifs zugunsten von Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru fest und wird 1991 auf andere Länder dieses Raums ausgeweitet, wobei man das Ziel verfolgt, eine Alternative zum Drogenanbau zu finden.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Norm diese Vorzugsbehandlung ausschließlich für Erzeugnisse mit Ursprung in den genannten Ländern gewährt.

Allerdings kommt es zu einer Manipulation der Ursprungsländer, denn so werden sowohl Thunfisch wie auch Thunfischrückens ins Zollgebiet der EWG ohne Zollabgaben eingeführt, obwohl es sich um Waren handelt, die nicht aus diesen Ursprungsländern stammen. Außerdem wird das Ziel der Verordnung nicht erfüllt, weil in dem genannten Fall die Nutznießer ausländische Reeder wären.

Könnte die Kommission daher die folgende Frage beantworten:

Welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen, um die Einfuhr von Erzeugnissen zu verhindern, die ihren Ursprung nicht in diesen Ländern haben?

(1) ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 1.

**Antwort von Herrn Schmidhuber
im Namen der Kommission
(13. Oktober 1993)**

1. Die Sonderpräferenzen werden den Andenstaaten nur gewährt, wenn die besonderen Kriterien in der Verordnung (EWG) Nr. 693/88 der Kommission vom 4. März 1988⁽¹⁾ eingehalten und ein nach diesen Kriterien ausgestelltes Ursprungszeugnis auf Formblatt A vorgelegt wird.

2. Was nicht zerkleinerten Thunfisch und Thunfischfilets des Kapitels 3 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kombinierte Nomenklatur) anbetrifft, so müssen die fraglichen Thunfische laut diesen Kriterien

— entweder in den Hoheitsgewässern des betreffenden Andenlandes (12-Meilen-Zone)

— oder außerhalb dieser Zone von einem Schiff, das die Staatsangehörigkeit im Sinne der Verordnung 693/88 dieses Andenlandes oder eines der Andenländer in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2955/85 des Rates vom 22. Oktober 1985⁽²⁾ besitzt,

gefangen werden.

3. Die Nichteinhaltung dieser Regeln hat zur Folge, daß auf die fraglichen Waren der normale Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs (Thunfischfilets 18 %) erhoben wird, um den Präferenzvorteil aufzuheben und nicht um die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft zu verhindern. Abgesehen von der nachträglichen Kontrolle der APS-Ursprungszeugnisse auf Formblatt A gemäß der Verordnung 693/88 können betrügerische Maßnahmen und Unregelmäßigkeiten Gegenstand spezifischer Nachforschungen sein, die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 über die Amtshilfe im Zoll- und Agrarbereich⁽³⁾ koordiniert werden.

4. Bekanntlich gilt für nichtzerkleinerten Thunfisch jedweden Ursprungs, der in die Gemeinschaft zur Herstellung von Thunfischkonserven importiert wird, eine allgemeine Zollausssetzung. Für die aus den Andenländern importierten Erzeugnisse ist also keine Präferenzbehandlung zu beantragen, denn für sie gilt die gleiche Zollbelastung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft unabhängig von dem Fangort oder der Staatsangehörigkeit des Schiffes.

(1) ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988.

(2) ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985.

(3) ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1292/93

von Giulio Fantuzzi (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juni 1993)

(94/C 219/13)

Betrifft: Beihilfen für Gebiete mit gefährdeter Umwelt

Der Bericht 1992 über die „Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft“, der von der Kommission veröffentlicht wird, enthält in dem Kapitel über die ländliche Entwicklung eine Tabelle mit Angaben pro Mitgliedstaat über die Beihilfen in Gebieten mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt (Verordnung (EWG) Nr. 2328/91⁽¹⁾, Titel VII) aufgrund der für Stilllegungsprämien zulässigen Flächen und die Anzahl der davon profitierenden Landwirte.

Kann die Kommission aufgrund der obigen Angaben folgende Fragen beantworten:

1. Gibt es ausführlichere Angaben über die einzelnen Hilfsprogramme (regionale Aufgliederung der schutzbedürftigen Gebiete und Charakteristika der gewährten Beihilfen)?

2. Kann sie diese Angaben auch für Italien machen?

(1) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1993)

Es gibt genauere Angaben zu den verschiedenen Beihilfeprogrammen gemäß Titel VII der Verordnung (EWG) Nr. 2328/92. Sie betreffen die geographische Verteilung von Gebieten mit gefährdeter Umwelt und die Art und Merkmale der gewährten Beihilfen. Außerdem liegen Angaben vor über die Zahl der Landwirte, die Verpflichtungen eingegangen sind, sowie über die gewährten Prämien und die Gesamtkosten dieser Programme.

In Italien gibt es Programme gemäß Titel VII der Verordnung (EWG) Nr. 2328/92 in der Region Toskana, dem Trentino-Tiroler Etschland, der Lombardei, dem Aostatal, der Emilia Romagna, in Piemont und Venetien.

Die Tabelle unten enthält die entsprechenden Angaben für diese Regionen.

Name des Programms	Veranschlagte Fläche (ha)	Veranschlagte Zahl der Landwirte	Tatsächliche Fläche (ha)	Tatsächliche Zahl der Landwirte	Gesamtkosten (ECU)
TOSKANA Fabriche di Vallo	+/- 37 100 (3)	62	+/- 1 933	—	352 230 Mio Lit (545 Mio) jährl.
TRIENT-TIROLER ETSCHLAND	621 788 (3)	—	40 650	—	8 200 Mio
LOMBARDEI	250 909	—	65 000	—	26,2 Mio
EMILIA ROMAGNA	- 188 000 - 101 000 - 159 000 - 474 000	— — — —	14 500 4 700 8 333 27 000	— — — —	2,8 Mio 1,0 Mio 1,7 Mio 6,9 Mio
PIEMONTE	229 995	—	148 000	—	7 434 630
VENETIEN	206 000	—	22 500	—	16 575 Mio
AOSTAL	42 050	—	—	—	3 212 500 (Schätzung)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1309/93

von Ian White (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juni 1993)

(94/C 219/14)

Betrifft: Obstgärten in Großbritannien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in Erwägung gezogen hat, um britischen Anbauern die Fortführung der traditionellen Apfel- und Birnbaumanlagen zur Herstellung reinen Apfel- und Birnenweins — einheimische und typisch britische Getränke — zu ermöglichen? Ist sich die Kommission ferner der Tatsache bewußt, daß die Billigimporte von Äpfeln und Birnen aus nicht Drittländern den Markt für den Apfel- und Birnenanbau im Vereinigten Königreich schwächen?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(20. Oktober 1993)

Eine finanzielle Unterstützung kann den Apfel- und Birnenweinerzeugern für Investitionen in ihren Betrieben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾ gewährt werden.

Aus Drittländern eingeführte Tafeläpfel und Tafelbirnen unterliegen dem Referenzpreismechanismus. Wenn die Preise derzeit sehr niedrig sind, so ist dies in erster Linie auf die außergewöhnlich umfangreiche Produktion des Jahres 1992 zurückzuführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1321/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juni 1993)

(94/C 219/15)

Betrifft: Schaffung eines Gemeinschaftssystems zur Seuchenüberwachung

Gemäß der Weltgesundheitsordnung, die von der Weltgesundheitsversammlung am 25. Juli 1969 angenommen wurde, müssen die Mitgliedstaaten dieser Organisation Maßnahmen treffen, um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhüten. Wird die Kommission einen Vorschlag zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Systems zur Seuchenüberwachung unterbreiten, das die Tätigkeiten der Gesundheitsbehörden in diesem Bereich koordinieren soll?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(30. September 1993)

Die von der XXIII. (1969) Weltgesundheitsversammlung verabschiedete und von der XXVI. (1973) und XXXIV. (1981) Weltgesundheitsversammlung geänderte Weltgesundheitsordnung verpflichtet die dieser internationalen Konvention beigetretenen Länder, die Ausbreitung der Seuchen durch die drei Krankheiten Nagerpest, Cholera und Gelbfieber einzudämmen. Die Gemeinschaft und damit auch die Kommission sind durch die Bestimmungen der Weltgesundheitsordnung nicht gebunden. Ihre einzigen Pflichten im Gesundheitswesen resultieren — da jegliche Kompetenzzuweisung durch die derzeitigen Verträge auf diesem Gebiet fehlt — aus Rechtsakten des Rates. Allerdings sah sich die Kommission im Zusammenhang mit der Cholera veranlaßt, 1992 die Einfuhr bestimmter Nahrungsmittel in die Gemeinschaft aus Gebieten, in denen diese Krankheit epidemisch aufgetreten war, zu untersagen⁽¹⁾. Darüber hinaus wird die Kommission in der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten vom 13. November 1992 über die Kontrolle und Überwachung übertragbarer Krankheiten⁽²⁾ aufgefordert, im Rat einen Bericht hierzu vorzulegen. Der Bericht ist in Ausarbeitung und dürfte 1994 vorliegen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3185/91 — ABl. Nr. L 303 vom 22. 10. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 11. 12. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1370/93

von Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juni 1993)

(94/C 219/16)

Betrifft: Beteiligung der Parlamente der Regionen des Atlantikbogens an den gemeinschaftlichen Projekten der Zusammenarbeit

Die Regionen des Atlantikbogens bilden nicht allein aufgrund naturgegebener Gemeinsamkeiten eine Einheit, sondern bieten auch die Möglichkeit zur gemeinsamen Entwicklung gemeinschaftspolitischer Maßnahmen, da es für die Lösung ihrer Probleme und die Verwirklichung ihrer Ziele in vielen Bereichen einen gemeinsamen Nenner gibt, der allgemein für verschiedene Regionen der Mitgliedsländer der Gemeinschaft gilt.

Das Vorhandensein eines solchen gemeinsamen Nenners und die Tatsache, daß es für gleiche Probleme gleiche Lösungen gibt, legt die Idee nahe, gemeinsame parlamentarische Sitzungen der jeweiligen Regionalparlamente abzuhalten, um der Europäischen Gemeinschaft Initiativen und Lösungen und die dazu erforderlichen Mittel und Wege anzuzeigen und zu empfehlen.

Hält die Kommission es nicht auch für zweckmäßig, regelmäßige Beratungen mit den Parlamenten der Regionen

des Atlantikbogens abzuhalten, damit die Regionalabgeordneten ihre Vorstellungen hinsichtlich der Lösung der gemeinsamen Probleme vorbringen und die Lösungsansätze gemeinschaftlich umgesetzt werden können?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1993)

Die Kommission nimmt regelmäßig an den Tagungen teil, die die Abgeordneten der Atlantikregionen im Rahmen der von ihnen gebildeten Zusammenschlüsse (Kommission Atlantikregionen der Konferenz der Maritimen Randregionen, Zusammenschluß Südeuropa-Atlantik) veranstalten, und hat auch den Erfahrungsaustausch finanziert, den diese Zusammenschlüsse organisiert haben.

Die Kommission begrüßt die Arbeiten des Parlaments zu diesem Thema und insbesondere den Maher-Bericht, der zu einer besseren Kenntnis der Probleme dieser Regionen beigetragen und neue Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt hat.

Aufgrund eines Änderungsantrags des Parlaments zum Haushaltsplan 1993 hat die Kommission beschlossen, eine Pilotaktion „Atlantis“ im Rahmen von Artikel 10 der Verordnung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾ zugunsten der im Maher-Bericht bezeichneten Atlantikregionen zu finanzieren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1391/93

von Madron Seligman (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Juni 1993)

(94/C 219/17)

Betrifft: Schlachthof auf den Falkland-Inseln

Mir wurde zur Kenntnis gebracht, daß die EG-Kommission entschieden hat, daß der Schlachthof in Port Stanley auf den Falkland-Inseln die Hygienennormen der EG nicht erfüllt. Daher wird Rindfleisch von Uruguay über London und Lammfleisch direkt aus Neuseeland eingeführt, und Zehntausende von einheimischen Tieren sollen „mit Bulldozern über die Klippen geschoben werden“, da keine Nachfrage mehr nach ihnen besteht.

Selbst wenn, wie jetzt berichtet wird, die EG die Kosten zur Verbesserung der Schlachthauseinrichtungen auf der Insel subventionieren soll, erscheint die derzeitige Situation offenkundig absurd, insbesondere da die Insel nicht beabsichtigt, ihr Fleisch nach Europa zu exportieren.

Sind der Kommission die Auswirkungen ihrer Fleischhygienevorschriften auf kleine Betriebe und auf Verbraucher mit begrenzten Mitteln bekannt?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission
(19. Oktober 1993)**

Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß ihre Veterenärsachverständigen bislang nicht um eine Inspektion des Schlachthofs in Port Stanley ersucht wurden und die Kommission somit auch keinerlei Stellungnahme zu diesem Schlachthof abgegeben hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1407/93

**von Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(9. Juni 1993)
(94/C 219/18)**

Betrifft: Ergebnisse und Perspektiven der Aktion GAME zur Förderung der Mikroelektronik in Spanien

Kann die Kommission Auskunft über die Auswertung der Ergebnisse erteilen, die vor dem Beschluß über eine dreijährige Verlängerung der Aktion GAME (Gruppe zur Förderung der Mikroelektronik in Spanien) durchgeführt wurde, an der sich mit dem Industrieministerium und dem Interministeriellen Ausschuß für Wissenschaft und Technologie auch die spanische Regierung beteiligt? Kann sie gleichfalls über die Ziele Auskunft erteilen, die für diese neue Etappe festgelegt wurden?

**Antwort von M. Bangemann
im Namen der Kommission
(29. September 1993)**

Nach Beratung mit den spanischen Behörden hat die Kommission die Sonderaktion GAME (Grupo Activador de la Microelectronica en España) im September 1990 für einen Zeitraum von drei Jahren eingeleitet. Die Aktion wird von der Kommission, den spanischen Behörden und den beteiligten Unternehmen gemeinsam finanziert.

Am Ende des ersten Jahres wurden GAME sowie zwei ähnliche in Portugal und Griechenland durchgeführte Aktionen bewertet. Die Bewerber, ein Gremium von vier unabhängigen internationalen Sachverständigen aus Belgien, Dänemark, Frankreich und Irland, waren besonders beeindruckt vom raschen Fortschritt der Aktion und begrüßten es, daß ein motiviert und professionell arbeitendes lokales Unterstützungsbüro geschaffen wurde, um die Arbeiten zu fördern, zu verwalten und zu überwachen. Sie empfahlen jedoch weitere Anstrengungen zur Verstärkung der derzeitigen technischen Unterstützung in lokalen Fachzentren.

Eine Überprüfung der Fortschritte des zweiten Jahres ergab außergewöhnlich gute Ergebnisse mit Bezug auf den tech-

nischen Inhalt, die geographische Abdeckung und insbesondere die hohe Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen. Die nachstehende aktualisierte Zusammenfassung zeigt die in relativ kurzer Zeit gemachten Fortschritte auf.

Für GAME sind 68 industrielle Projekte eingegangen, von denen 44 nach der Bewertung ausgewählt und als Projekte in Angriff genommen wurden. Typisch für diese Projekte ist die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Wissenschaft. Sie können auf Fachkenntnisse aus vier technischen Unterstützungszentren zurückgreifen, die eng mit den Arbeiten der Aktion verbunden sind. Geographisch gesehen gibt es jetzt solche Tätigkeiten in zehn der siebzehn autonomen Regionen Spaniens. Es ist außerdem bemerkenswert, daß die Hälfte der an den Projekten beteiligten Unternehmen bereits Erfahrungen auf dem Gebiet der Elektronik hatten, während die anderen zweiundzwanzig erste Erfahrungen mit der Nutzung mikroelektronischer Technologien beim Entwurf ihrer Produkte sammelten. Bisher sind siebzehn Projekte erfolgreich abgeschlossen worden und werden nunmehr in industrielle Prototypprodukte einbezogen, die im Laufe von 1993 und 1994 in Produktion gehen sollen.

Die zweite Phase von GAME ist nach dem Erfolg der ersten Pilotphase im Dezember 1992 angelaufen. Ihr Ziel ist eine Ausweitung der industriellen Beteiligung und der einschlägigen Technologien und die Entwicklung transnationaler Verbindungen zwischen spanischen Beteiligten und Partnern in anderen Teilen Europas.

Zur Erreichung dieser Ziele werden drei prioritäre Aktionslinien verfolgt:

- ASIC-Demonstrationsvorhaben — Priorität wird Unternehmen mit wenig oder keiner früheren Erfahrung eingeräumt, sowie den Unternehmen, die neue aus der Forschungsphase in Programmen wie ESPRIT und JESSI hervorgegangenen Technologien und Designkonzepte beherrschen müssen;
- Sensortechnologie und -anwendungen — ausgerichtet auf Bereiche wie Umweltmanagement, Medizin, Transport, Lebensmittelerzeugung. Die in Spanien gesammelten Fachkenntnisse werden auch mit Initiativen und Netzen in anderen Teilen Europas verknüpft;
- Technologietransfer, Ausbildung und transnationale Entwicklung werden die Verbindungen zwischen Teilnehmern an GAME und Fachzentren in anderen Teilen Europas verstärken. Eine Reihe von Tätigkeiten wie Workshops, Seminare und Personalaustausch werden durchgeführt, um diese Ziele zu erreichen.

Bis Juni 1993 hatten vierundzwanzig Unternehmen Vorschläge zur Unterstützung im Rahmen der zweiten Phase von GAME vorgelegt. Diese Vorschläge werden zur Zeit von einem Sachverständigenausschuß bewertet, der bei der Auswahl der zur Finanzierung vorgesehenen Projekte beratend zur Verfügung stehen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1418/93

von Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(94/C 219/19)

Betrifft: Spanische Schlachthöfe

Die Britische Königliche Gesellschaft für die Verhütung von Grausamkeiten an Tieren verfügt über Videoaufnahmen von ernsthaften Verstößen gegen die EG-Richtlinie über das Betäuben von Tieren vor dem Schlachten. In vielen Fällen waren Rinder, Pferde, Schweine und Ziegen zum Zeitpunkt der Tötung noch bei Bewußtsein.

Welche Maßnahmen trifft die Kommission, um eine Einhaltung dieser Richtlinie in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(24. September 1993)

Die Kommission hat die von der Frau Abgeordneten erwähnten Videoaufnahmen 1991 erhalten und sich daraufhin unmittelbar mit der spanischen Regierung in Verbindung gesetzt, um sie aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die Richtlinie 74/577/EWG des Rates über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten⁽¹⁾ eingehalten wird.

Die spanische Regierung teilte der Kommission mit, daß sie mehrere Verstöße gegen die Richtlinie festgestellt und unverzüglich entsprechende Abhilfemaßnahmen — u. a. auch die Schließung eines der betroffenen Schlachthöfe — veranlaßt hätte. Sie hat ferner den für Schlachthöfe zuständigen regionalen Aufsichtsbehörden umfangreiche Weisungen erteilt und sie an die Verpflichtungen erinnert, denen sie aufgrund der spanischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie nachzukommen haben.

In der Folge ergaben die von den tierärztlichen Inspektoren der Kommission durchgeführten Kontrollen, daß die Richtlinie nunmehr in Spanien angewandt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 26. 11. 1974.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1423/93**

von Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(94/C 219/20)

Betrifft: Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates (Gemeinsame Fischereipolitik)

Kommissionsmitglied Marin hat implizit bestätigt, mit dem Vorschlag zur Aufhebung der geltenden Verordnung über

die Gemeinsame Fischereipolitik werde unter anderem das Ziel verfolgt, daß die durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals geschaffene Übergangsregelung für die Fischerei sieben Jahre vor dem ursprünglich von den Unterzeichnerstaaten der Beitrittsakte vorgesehenen Zeitpunkt außer Kraft treten kann. Er hat zudem bestätigt, daß der Vorschlag nach seinen Vorstellungen den Rat in die Lage versetzen kann, eine neue „Formel“ für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten zu beschließen, obwohl das entscheidene Konzept der relativen Stabilität nach der Verordnung (EWG) Nr. 170/83⁽¹⁾ zum Zeitpunkt der Einführung der Gemeinsamen Fischereipolitik mindestens 20 Jahre lang beibehalten werden sollte.

Gibt die Kommission zu, daß es ihrem Vorschlag an Transparenz mangelt, weil darin kein Hinweis auf die Auswirkungen des Vorschlags auf die bestehende Fischerei-Übergangsregelung zugunsten Spaniens und Portugals enthalten ist? Erkennt die Kommission, daß die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags anfechtbar sein kann?

Wie gedenkt die Kommission den Angriff von Vertretern der Fischerei in Schottland zu erwidern, die diesen Vorschlag als „höchst unredlich“ bezeichnet haben?

Wird die Kommission ihren Vorschlag in Anbetracht der erheblichen Bedenken bezüglich seiner Rechtsgültigkeit zurückziehen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(7. Oktober 1993)

1. Nach mehr als zwei Jahre währenden Erörterungen, an denen vor allem das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der Beratende Ausschuß für Fischereiwirtschaft sowie verschiedene, den Fischereisektor vertretende Instanzen beteiligt waren, hat der Rat am 20. Dezember 1992 die Verordnung (EWG) Nr. 1360/92 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur erlassen⁽¹⁾.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen.

2. Die Rechtsgrundlage des Vorschlags wurde von den Juristischen Diensten der Kommission, des Rates und des Parlaments geprüft und von Rat und Parlament sehr sorgfältig erörtert. Da der Rat diese Verordnung nunmehr mit der Zustimmung des Parlaments verabschiedet hat, besteht kein Anlaß mehr, die Rechtsgrundlage anzuzweifeln.

3. Die Kommission hat in ihrem Vorschlag die Vorschriften der aufgehobenen Verordnung übernommen, die der

Regulierung des Zugangs zu Gewässern und Ressourcen dienen, nämlich die Bestimmungen über die 12-Seemeilen-Zone, das „Shetland-Gebiet“ sowie den Grundsatz der „relativen Stabilität“.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission ihre Absichten im Zusammenhang mit den 1983 erlassenen Zugangsbestimmungen in ihrem Bericht über die Gemeinsame Fischereipolitik 1991 ⁽²⁾ sehr deutlich dargelegt hat (siehe Abschnitt 8.2.1.1.3 des Berichts).

Die Kommission hat sich aus folgenden Gründen dafür entschieden, die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 durch eine neue Verordnung zu ersetzen:

- Es gibt eine Reihe neuartiger Bestimmungen, z. B. die gemeinschaftliche Fanglizenzregelung, die Regelung umfassender und integrierter Kontrollen und die Abstimmung der Ziele für die Umstrukturierung der Fangflotten auf die Zugangsbestimmungen;
- die vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere die Begrenzung der Befischungintensität, begünstigen nunmehr ein nach einzelnen Fischereien getrenntes Vorgehen und erlauben zudem, auch andere als rein biologische Parameter in klar umrissene und längerfristige Pläne einzubeziehen.

Es ist zu betonen, daß die alte Verordnung auch mit dem Ziel ersetzt wurde, eine für den Bürger lesbare Grundverordnung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu schaffen.

Gemäß Artikel 20 der neuen Verordnung gelten „Bezugnahmen auf die Bestimmungen der aufgehobenen Verordnung als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung“.

4. Im Hinblick auf die Bedingungen für den Zugang der spanischen und portugiesischen Fangflotten, die in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgelegt worden sind, greift die Verordnung keineswegs den Erörterungen vor, die sich auf der Grundlage des „Berichts 1992 der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals getroffenen Regelung für den Fischereisektor“ ⁽³⁾ nach dem ersten Halbjahr 1993 ergeben werden, und stellt auch nicht die 1985 in der Beitrittsakte festgelegten Zugangsbedingungen in Frage. Es ist Aufgabe des Rates, vor dem 31. Dezember 1993 etwaige Anpassungen bestimmter Zugangsbedingungen der Beitrittsregelung zu beschließen, die dann am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992.

⁽²⁾ Bericht der Kommission an den Rat und das Parlament über die Gemeinsame Fischereipolitik (1991), SEC(91) 2288 endg. vom 18. 12. 1991.

⁽³⁾ SEC(92) 2340 end. vom 23. 12. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1426/93

von Anthony Wilson (PSE), David Morris (PSE), Brian Simpson (PSE), Anita Pollack (PSE), David Bowe (PSE), Richard Balfe (PSE), Arthur Newens (PSE), John Tomlinson (PSE), Roger Barton (PSE), Stephen Hughes (PSE), Alan Donnelly (PSE), Lyndon Harrison (PSE), Hugh McMahon (PSE), Michael McGowan (PSE), Gordon Adam (PSE), Barry Seal (PSE), Thomas Megahy (PSE), Imelda Read (PSE), Henry McCubbin (PSE), Kenneth Coates (PSE), Alex Smith (PSE), Wayne David (PSE) und Janey Buchan (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(94/C 219/21)

Betrifft: Erhöhung der Milchquoten für das Vereinigte Königreich

Das Vereinigte Königreich ist in seiner Milchproduktion nicht autark, und in der Milchindustrie des Vereinigten Königreichs geht eine erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen verloren, da nicht genug Milch zur Verarbeitung vorhanden ist. Könnte die Kommission angesichts dessen eine 2%ige Erhöhung der Milchquoten für diejenigen Gebiete im Vereinigten Königreich veranlassen, in denen an die Molkereindustrie gebundene Arbeitsplätze gefährdet worden sind?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(29. September 1993)

Die Garantiehöchstmenge der Mitgliedstaaten werden vom Rat nicht, wie von den Abgeordneten offenbar angenommen, auf der Grundlage des Selbstversorgungsgrads festgesetzt, sondern vielmehr auf der Grundlage der im Referenzjahr vermarkteten Milchmengen. Für das Vereinigte Königreich gilt als Referenzjahr das Jahr 1981.

Angesichts der gemeinschaftlichen Milchüberschüsse soll der Binnenmarkt vor allem gewährleisten, daß Molkereibetriebe in Gebieten, die sich nicht selbst versorgen können, ihren Milchbedarf zur Befriedigung der Marktnachfrage aus Überschußgebieten decken können, ohne daß die verfügbaren Referenzmengen erhöht werden brauchen. Die stetige Zunahme des innergemeinschaftlichen Milchhandels zeigt, daß diese Möglichkeit auch tatsächlich genutzt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1437/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(94/C 219/22)

Betrifft: Die Häfen im Westen Griechenlands

Aufgrund des ständig zunehmenden Verkehrs in den bestehenden Häfen im Westen Griechenlands ist die Abwicklung

des Personen- und Warenverkehrs von und nach Griechenland sowie dem Rest Europas allgemein nicht mehr möglich. Wird die Kommission angesichts dieser Tatsache, in Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden zur Sanierung, Erweiterung und Modernisierung dieser griechischen Häfen beitragen und sie in die Liste der im Rahmen des Delors-II-Pakets zu finanzierenden Projekte aufnehmen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(29. November 1993)

Die Kommission ist bereit, Vorschläge der griechischen Behörden zur Sanierung, Erweiterung und Modernisierung von Häfen im Westen Griechenlands im Rahmen des Delors-II-Pakets zu prüfen.

Vorschläge im Einklang mit dem regionalen Entwicklungsplan könnten für eine Unterstützung durch die Strukturfonds in Frage kommen.

Um Mittel aus dem Kohäsionsfonds zu erhalten, müssen die Vorschläge den Zielen und operationellen Kriterien genügen, die von der Gruppe der Mitgliedstaaten aufgestellt werden, welche die Kommission bei der Erarbeitung eines Entwurfs vorläufiger Leitlinien für ein Hafennetz gemäß Artikel 129c des EG-Vertrags unterstützt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1439/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(94/C 219/23)

Betrifft: Bau einer neuen Autobahn zwischen München und der Region Venedig-Triest

Die große Mehrheit der Einwohner im Pustertal in Südtirol und im Veneto widersetzen sich dem Bau einer neuen Autobahn zwischen München und der Region Venedig-Triest, die durch diese Gebiete verlaufen soll. Dadurch wurde die dort bereits bestehende Verkehrsbelastung vervielfacht und die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt beeinträchtigt. Wird sich die Kommission für die Interessen der Einwohner dieses Gebiets einsetzen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(3. November 1993)

Projekte wie der geplante Bau einer Autobahn zwischen München und der Region Venedig-Triest sind in Anhang I

der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ aufgeführt und müssen vor Erteilung der Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Das Bewertungsverfahren umfaßt eine geeignete Umweltprüfung des Projekts sowie die Anhörung der für Umweltfragen zuständigen Behörden und der betroffenen Bevölkerung.

Im Rahmen dieser Anhörung kann sich die betroffene Bevölkerung zu dem fraglichen Projekt äußern und etwaige Vorschläge an die zuständigen Behörden richten.

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1444/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(94/C 219/24)

Betrifft: Akademie für medizinische Berufe in Griechenland

Hauptaufgabe der neuen Akademie für medizinische Berufe wird die Ausbildung und berufliche Fortbildung des Krankenhauspersonals und die Forschung in Gesundheitsämtern sein, die in Griechenland von den zwei größten Gewerkschaften im medizinischen Bereich, dem Panhellenischen Verband des in öffentlichen Krankenhäusern beschäftigten Personals und dem Verband der Krankenhausärzte Griechenlands, geschaffen wurde. Besteht die Aussicht, daß die Kommission die Tätigkeit der Akademie für medizinische Berufe finanziell unterstützt?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1993)

Einrichtungen der von dem Herrn Abgeordneten genannten Art können von der Kommission folgendermaßen unterstützt werden: auf der Grundlage eines Antrags an die Kommission, dem die entsprechenden Nachweise über die Statuten, Ziele und Aktivitäten der Einrichtung beiliegen, und aus denen hervorgeht, daß diese Einrichtung einen Beitrag zu den Zielen der Gemeinschaft leistet, oder durch Vorlage eines Angebots zur Durchführung von Auftragsarbeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen Programmen und Aktionen, die von der Gemeinschaft durchgeführt oder unterstützt werden.

Bislang ging kein Antrag auf finanzielle Unterstützung ein, der Herr Abgeordnete kann jedoch versichert sein, daß eine diesbezügliche Anfrage der genannten Einrichtung gemäß den obengenannten Grundsätzen geprüft wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1449/93von **Sotiris Kostopoulos (PSE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(94/C 219/25)

Betrifft: Mastix von der Insel Chios

Kann die Kommission angesichts der Bedeutung der Einzigartigkeit des Mastix von Chios die Möglichkeit der Gewährung einer Sonderbeihilfe für die Mastix-Erzeuger prüfen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(10. November 1993)

Wie in dem endgültigen Bericht der Kommission über die Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾ erwähnt, kann den Mastixerzeugern auf Chios im Rahmen regionaler struktureller Maßnahmen auf diesen Inseln eine spezifische Unterstützung entsprechend den Vorschlägen der griechischen Behörden gewährt werden.

(1) Dok. KOM(92) 569 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1451/93von **Sotiris Kostopoulos (PSE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(94/C 219/26)

Betrifft: Die Kompostierung von Abfällen

Industrie- und Haushaltsabfälle enthalten meist organische Bestandteile, die als Dünger zur Erzielung besserer Ernten in der Landwirtschaft beitragen können. Wird die Kommission

- eine Gemeinschaftsrichtlinie erlassen, in der die zur Kompostierung geeigneten Bestandteile von Abfällen definiert werden?
- kann sie zur besseren Information der Gemeinschaftsbürger und insbesondere der Landwirte über die Möglichkeiten einer Kompostierung von Abfällen beitragen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1993)

Die Abfallbewirtschaftung ist Gegenstand der Rahmenrichtlinie 75/442/EWG des Rates in der Fassung der

Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991⁽¹⁾.

Mit dieser Richtlinie und der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Beseitigung und Verwertung von Abfällen soll insbesondere ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden.

Die Richtlinie hat u. a. das Ziel, die Rückführung von Abfällen und ihre Wiederverwendung als Rohstoffe zu fördern. Diese Ziele müssen die Mitgliedstaaten in sogenannten Abfallbewirtschaftungsplänen verankern.

Die Gemeinschaft hat sich bereits mit dem Problem der Wiederverwendung bestimmter Abfälle in der Landwirtschaft beschäftigt. Die Richtlinie 86/278/EWG des Rates über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft⁽²⁾ legt Höchstwerte für die Konzentrationen von Schwermetallen in derartigen Schlämmen fest, um eine umweltverträgliche Verwendung zu gewährleisten. Die Richtlinie 91/687/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991⁽³⁾ zum Schutz der Oberflächengewässer gegen die Verschmutzung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen enthält einen Verhaltenskodex für die Ausbringung von Gülle. Dabei handelt es sich jedoch um zwei Abfalltypen mit ganz speziellen Eigenschaften.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie können zur Regelung der Bewirtschaftung bestimmter Abfallgruppen in Einzelrichtlinien besondere oder ergänzende Vorschriften erlassen werden. Die Kommission ist allerdings der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten zuerst ihre Abfallbewirtschaftungspläne in Anwendung der Rahmenrichtlinie durchführen sollten, bevor man darangeht, gegebenenfalls eine spezielle Einzelrichtlinie vorzuschlagen.

Es bleibt also jedem Mitgliedstaat überlassen, die Möglichkeiten für die Kompostierung von Abfällen und ihre Verarbeitung zu Düngemitteln zu prüfen, wobei sicherzustellen ist, daß der Kommission die erforderlichen Informationen zugehen und ihr erwaige in diesem Zusammenhang auftauchende Probleme mitgeteilt werden.

(1) ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991.

(2) ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986.

(3) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1461/93von **Henry Chabert (PPE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(94/C 219/27)

Betrifft: Pornographische Fernsehsendungen

Einige europäische Länder möchten offensichtlich pornographische Filme aus dem Fernsehen verbannen und die Kommission hat kürzlich der britischen Regierung gestattet, die Ausstrahlung von pornographischen Sendungen über Satellit zu unterbinden.

1. Kann die Kommission Auskunft darüber geben, ob sie beabsichtigt, in nächster Zeit ein Memorandum, eine Mitteilung oder einen verbindlicheren Rechtstext vorzulegen, und, auf welche Kriterien sie sich bejahendenfalls dabei stützen wird? Wird sie sich darüber hinaus mittels einer allgemeinen Richtlinie auf das Subsidiaritätsprinzip berufen, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, die angestrebten Ziele fristgemäß zu erreichen, und ist sie im letzteren Fall nicht der Ansicht, daß dies die große Gefahr einer Vermehrung von sogenannten Piratensendern einer Nationalität X, die von einem Land Y aus in einen Staat Z senden, birgt?
2. In einigen Ländern sahen sich Händler für Satellitenempfangsgeräte, die einige Monate lang versucht hatten, auf diesem Ausstrahlungswege Projekte für pornographische Kinoketten zu realisieren, mit dem verständlichen Widerstand der Behörden konfrontiert, die sich darauf beriefen, daß das Gesetz die Menschenwürde schützt. Nun aber beabsichtigen die betroffenen Händler, sich unter Hinweis auf die Wettbewerbsfreiheit an die europäischen Instanzen zu wenden und die Satellitenausstrahlung vom Ausland aus zu betreiben.

Es liegt auf der Hand, daß es sich bei der derzeitigen Diskussion nicht schlicht um eine Frage des Wettbewerbs handelt; kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Maßnahmen (z. B. berufsständische Regeln) sie vorzuschlagen gedenkt, um nicht jeglicher Art von Mißbrauch bei der Ausstrahlung von pornographischen Filmen freien Lauf zu lassen?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission
(22. Oktober 1993)**

Die Frage der Pornographie in Fernsehsendungen wird durch Artikel 22 der Richtlinie 89/552/EWG⁽¹⁾ geregelt, der bestimmt, daß die Mitgliedstaaten „angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen“.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 89/552/EWG in nationales Recht ist am 3. Oktober 1991 abgelaufen. Sie hat zum Ziel, unter Einhaltung der harmonisierten Rechtsvorschriften über Werbung, Sponsoring, Schutz der Minderjährigen, Recht auf Gegendarstellung, Anteil der Sendezeit für europäische Produktionen und Förderung der Produktion unabhängiger Hersteller den freien Empfang der in einem Mitgliedstaat ausgestrahlten Fernsehsendungen in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Ausgehend davon, daß im grenzüberschreitenden Sendeverkehr grundsätzlich ein und dasselbe Recht gilt, soll mehr Rechtssicherheit geschaffen werden, damit vermieden wird, daß ein Fernsehveranstalter nicht der Rechtshoheit mehrerer Mitgliedstaaten oder nur eines Mitgliedstaats unterworfen ist.

Hingegen können die Mitgliedstaaten den Sendeverkehr aus anderen Staaten, der nicht der Rechtshoheit eines der Mitgliedstaaten unterworfen ist, beliebig beschränken.

Gemäß der Richtlinie 89/552/EWG können die Mitgliedstaaten die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten aussetzen, wenn wiederholt und offensichtlich gegen die Regeln über den Schutz der Minderjährigen verstoßen wird (Artikel 22). Für diesen Fall ist in Artikel 2 Absatz 2 ein bestimmtes Verfahren vorgesehen, das durch die Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats, daß er die Weiterverbreitung der beanstandeten Sendungen auszusetzen beabsichtigt, eingeleitet wird. Die Kommission hat darauf zu achten, daß das Verfahren dem Gemeinschaftsrecht entspricht. Die moralische Wertung obliegt nicht der Kommission, sondern den Mitgliedstaaten.

In Anbetracht dieser Lage beabsichtigt die Kommission nicht, eine besondere Maßnahme vorzuschlagen. Wie in Artikel 26 der Richtlinie festgelegt, übermittelt die Kommission dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß spätestens im Oktober 1994 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie und schlägt erforderlichenfalls eine Anpassung an die Entwicklungen im Fernsehbereich vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1473/93

von **Alman Metten (PSE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juni 1993)

(94/C 219/28)

Betrifft: Amtsblatt auf CD-Rom

1. Ist der Kommission bekannt, daß die CD-Rom-Technologie jetzt soweit entwickelt ist, daß das Speichern von Informationen im Umfang von 640 MB auf einer Scheibe, das entspricht 240 000 Seiten A 4, nicht mehr als 23 ECU zu kosten braucht und daß Software zur Verfügung steht, um die gespeicherten Informationen zu indexieren und rasch und nutzerfreundlich zu erschließen?
2. Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß im Interesse der Abgeordneten, des Personals, der Journalisten und anderer Interessierter wichtige Informationen, wie die Reihen C und L des Amtsblatts und die dort nicht aufgenommenen Erläuterungen und Hintergrunddokumentationen zu Gesetzgebungsvorschlägen und Dokumenten der Kommission, integral auf CD-Rom zur Verfügung gestellt werden sollten?
3. Ist die Kommission bereit, mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, an den ich eine entsprechende Anfrage gerichtet habe, diesbezüglich Gespräche aufzunehmen, damit noch vor Beginn der nächsten Haushaltsrunde konkrete Vorschläge gemacht werden können, wie das Angebot wichtiger Informationen auf CD-Rom so schnell wie möglich realisiert werden kann?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1993)

Der Kommission sind die Vorzüge der CD-ROM-Technologie für umfangreiche Veröffentlichungen bekannt.

Da der CD-ROM-Markt noch in voller Entwicklung ist, hat die Kommission in Zusammenarbeit mit spezialisierten Unternehmen mehrere Experimente durchgeführt.

So werden vom Amt für Veröffentlichungen bereits gewisse EUROSTAT-Veröffentlichungen auf CD-ROM angeboten; bei zwölf weiteren Veröffentlichungen auf CD-ROM ist die Herstellung in Lizenz oder als Koproduktion genehmigt worden.

Aufgrund dieser Versuche wird das Amt für Veröffentlichungen die beste Lösung für eine CD-ROM-Fassung des Amtsblatts prüfen.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß für derart umfangreiche Datenmengen zwar der Preis jeder einzelnen Kopie niedrig ist, die Kosten der Herstellung einer CD-ROM-Masterkopie dagegen sehr hoch sind, selbst wenn die Aufzeichnungen für den Drucksatz der Amtsblätter vollständig übernommen werden können. Diese Kosten hängen im wesentlichen mit den Strukturierungs-, Indexierungs- und Kodierungsarbeiten zusammen, die erforderlich sind, damit die Vorteile der CD-ROM-Technologie dem Benutzer in vollem Umfang zugute kommen.

Die schwierige Haushaltslage im Haushaltsjahr 1994 wird Initiativen der vorgeschlagenen Art zweifellos kurzfristig erschweren, aber die Frage soll im Direktionsausschuß des Amts für Veröffentlichungen zur Sprache kommen, in dem die Generalsekretäre aller an der Veröffentlichung des Amtsblatts beteiligten Gemeinschaftsorgane vertreten sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1478/93

von Antonio Navarro (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juni 1993)

(94/C 219/29)

Betrifft: Unterstützungersuchen für den Baumwollsektor in Spanien

Die spanische Entkörnungsindustrie verfügt über hohe Überkapazitäten im Vergleich zu den mittel- und langfristig voraussehbaren Ernten als Folge der Beschränkungen durch die im Baumwollsektor geltende Garantiehöchstmengenregelung. Dies erfordert eine Umstrukturierung der Industrie zur Angleichung der Verarbeitungskapazitäten an die tatsächlichen Ernten.

Plant die Kommission, diese Umstrukturierung finanziell zu unterstützen, wie es bereits im Kunstfasersektor geschieht und für den spanischen Zuckersektor vorgesehen ist?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1993)

Die Kommission erinnert daran, daß die Stabilisatorenregelung im Baumwollsektor keine Verringerung der EG-Baumwollerzeugung im allgemeinen und der spanischen im besonderen bezweckt, sondern lediglich auf die Steuerung der Erzeugung und damit auch auf die Begrenzung der Ausgaben abzielt.

Die Kommission hat keinen Anlaß zu befürchten, daß die Stabilisatorenregelung mittel- und langfristig zu einer Einschränkung der Baumwollanbauflächen in Spanien und damit zu einer Überkapazität bei den Entkörnungsbetrieben führen wird.

Die Kommission weist außerdem darauf hin, daß der jüngst in Spanien festgestellte Produktionsrückgang im wesentlichen durch konjunkturell bedingte Bewässerungsprobleme im wichtigsten spanischen Erzeugungsgebiet verursacht worden ist.

Unter diesen Voraussetzungen sieht die Kommission keine Notwendigkeit für Maßnahmen zur Umstrukturierung der spanischen Entkörnungsindustrie.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1488/93

von Panayotis Roumeliotis (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juni 1993)

(94/C 219/30)

Betrifft: Schutz des Berufsstandes der Schwammfischer auf Kalymnos

Der traditionelle Beruf des Schwammfischers, den die Einwohner der Insel Kalymnos seit der Antike ausüben, ist vom Aussterben bedroht. Grund hierfür sind u. a. die Krankheit der Schwämme in den griechischen Meeren und die Nichterteilung von Fischlizenzen durch Tunesien und Libyen.

Ist die Kommission im Stande, zur Stützung dieses Gewerbes beizutragen, das bis vor einigen Jahren die Haupteinnahmequelle der Insel darstellte?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(22. Oktober 1993)

Die Probleme der Schwammfischer der Insel Kalymnos sind auf den Rückgang der Schwammbestände in ihren traditionellen Fischereizonen zurückzuführen. Fragen der

Schwammvorkommen und ihrer Bewirtschaftung im Mittelmeer sind leider erst in jüngster Zeit entsprechend erforscht worden. Auch über die Auswirkungen der Krankheit, von der diese Schwämme befallen wurden, ist nur wenig bekannt. Es kann im übrigen nicht ausgeschlossen werden, daß der Rückgang der Schwammbestände weitgehend auf ihre Überfischung zurückzuführen ist.

Marokko ist zur Zeit das einzige nordafrikanische Land, in dessen Gewässern Schwämme vorkommen und mit dem die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen geschlossen hat. Die Kommission hat bereits bestätigt (Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 646/93 von Herrn J. Vazquez Fouz ⁽¹⁾), daß sie an Fischereiabkommen mit anderen Maghreb-Ländern interessiert ist; der Rat hat sie zur Aushandlung solcher Abkommen ermächtigt. Die Kommission hofft, daß einige der Küstenstaaten, mit denen sie im Hinblick auf die Einführung einer gemeinsamen Fischereiregelung für das Mittelmeer Kontakte aufgenommen hat, in Zukunft mehr Interesse an derartigen Abkommen zeigen als bisher.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die im Abkommen mit Marokko eingeräumten Fangmöglichkeiten für Schwämme nicht genutzt werden, obgleich sie gerade griechischen Schiffen mit insgesamt 300 BRT Zugang zu neuen Fischereizonen verschaffen könnten.

Zur Unterstützung der Schwammfischer der Insel Kalymnos hat die Gemeinschaft aus den Mitteln für Sondermaßnahmen für den Mittelmeerraum bereits 1991 und 1992 zwei Vorhaben für insgesamt 778 718 ECU finanziert. Das erste Vorhaben betraf die Verbesserung der Ausbildung und der Arbeitsbedingungen dieser Fischer, mit dem zweiten sollten ihnen die nötigen Kenntnisse für die Bewirtschaftung der Schwammbestände im östlichen Mittelmeer vermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 292 vom 28. 10. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1489/93

von Panayotis Roumeliotis (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juni 1993)

(94/C 219/31)

Betrifft: Probleme bei der Wasserversorgung griechischer Inseln

Die Gemeinden Ermoupolis, Mykonos, Nisyros und Ithaki haben mitgeteilt, daß sie Gefahr laufen, von der Wasserversorgung abgeschnitten zu werden, und zwar aufgrund der riesigen Defizite, die bei ihren Wasserversorgungsunternehmen entstanden sind durch die hohen Betriebskosten der Entsalzungsanlagen, die von der griechischen Regierung nicht bezuschußt werden.

Ist die Kommission im Stande, zur Lösung des Problems im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Anlagen beizutragen?

Antwort von Herrn Millan
in Namen der Kommission

(21. Oktober 1993)

In Zusammenarbeit mit den zuständigen griechischen Behörden könnte die Kommission die Möglichkeit prüfen, Maßnahmen zur Verbesserung bestimmter Anlagen zu finanzieren. Die Gemeinschaft kann jedoch keine Zuschüsse für die Betriebskosten gewähren.

Im übrigen ist es nach Ansicht der Kommission Aufgabe der griechischen Behörden, den Wasserpreis angemessen festzusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1527/93

von Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1993)

(94/C 219/32)

Betrifft: Verantwortlichkeit für Maul- und Klauenseuche

Die jüngste Maul- und Klauenseuche in Italien hat die Gemeinschaft veranlaßt, eine Reihe drastischer Maßnahmen zu ergreifen, durch die der gesamte italienische Export benachteiligt wurde. Mittlerweile wurde festgestellt, daß die infizierten Tiere zwar aus einem osteuropäischen Land stammten, jedoch bereits ein Gemeinschaftsland durchquert hatten, bevor sie auf italienisches Staatsgebiet gelangten.

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die von den Sanktionen der Gemeinschaft betroffenen italienischen Unternehmen zu entschädigen, da die Hauptverantwortung schließlich bei einem anderen Mitgliedstaat liegt, der die Einfuhr von infizierten Tieren gestattet hatte?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(24. September 1993)

Die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾ enthält Bestimmungen über die Entschädigungen bei Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche. Gemäß Artikel 11 dieser Entscheidung kann sich die Gemeinschaft mit 70 % an den Ausgaben zur Entschädigung der Landwirte für die Tötung der Tiere, die Vernichtung von Milch und verseuchten Futtermitteln sowie verseuchten Geräten, das Desinfizieren der Betriebe usw. beteiligen. Die Frage der Verantwortung ist nicht im Gemeinschaftsrecht geregelt und die Kommission hat auch nicht die Absicht, Vorschläge in dieser Richtung zu unterbreiten.

Werden aufgrund des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche Maßnahmen eingeführt, die die Exporte aus einem bestimmten Gebiet oder Mitgliedstaat beeinträchtigen, so soll damit der Verbreitung dieser Seuche vorgebeugt und

folglich die Erzeuger und Händler in anderen Gebieten vor den möglichen wirtschaftlichen Folgen der Seuche zu schützen. Diese Maßnahmen werden jedoch nur so lange aufrechterhalten, wie dies für die Tilgung der Seuche in den betroffenen Gebieten und zum nötigen Schutz für andere seuchenfreie Gebiete erforderlich ist. Bei den Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in Italien wurden die Handelsbeschränkungen in ihrem Umfang regelmäßig angepaßt, um den Fortschritten bei der Tilgung der Seuche und damit der Besserung der Seuchenlage in den betroffenen Gebieten Rechnung zu tragen.

(¹) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1531/93

von **Cristiana Muscardini (NI)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1993)

(94/C 219/33)

Betrifft: Schließung von Industrieanlagen

Zahlreiche Unternehmen in der Brianza, die zunächst den langen Triumph und später die Krise der Industrialisierung erlebt haben, sind nunmehr gezwungen, ihre Tätigkeit einzustellen oder bestenfalls zu diversifizieren. Viele der betroffenen Gemeinden wie beispielsweise Desio sind damals unmäßig gewachsen, was jedoch dadurch gerechtfertigt war, daß die auf ihrem Gebiet errichteten Industrieanlagen Arbeitsplätze für die Einwohner und somit einen gewissen Wohlstand brachten, und sehen sich heute mit schweren Beschäftigungsproblemen konfrontiert.

Kann die Kommission in einer Vorabuntersuchung ermitteln, mit welchen Maßnahmen die Industrieanlagen in vielseitig nutzbare Zwecken nutzbare Zentren für öffentliche und private Dienstleistungen umgewandelt werden können?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(6. Oktober 1993)

Die Kommission trägt über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung (Ziel 2) bei.

Die Strategien zur Umstellung der betroffenen Gebiete werden im Rahmen der Partnerschaft entwickelt und berücksichtigen die besonderen Merkmale der zu unterstützenden Gebiete.

Im Hinblick auf eine sachdienliche Ausrichtung der industriellen Umstellung läßt die Kommission horizontale Studien durchführen und sorgt für einen entsprechenden

Erfahrungsaustausch. Die diesbezüglichen Berichte werden in der Regel veröffentlicht und an die betroffenen Wirtschaftsträger verteilt.

Brianza jedoch ist im Rahmen der Strukturfonds vorerst nicht förderfähig. Die Ziel-2-Gebiete für den Zeitraum 1994—1996 werden von der Kommission später im Jahr in Übereinstimmung mit den neuen Strukturfondsverordnungen beschlossen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1541/93

von **Christopher Jackson (PPE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1993)

(94/C 219/34)

Betrifft: Eingangsbestätigung von Anträgen auf Zuschüsse

Kann die Kommission anlässlich einer Beschwerde einer lokalen Schule, daß der Eingang ihres Antrags von Juli 1992 auf Zuschüsse im Rahmen von HELIOS von der Kommission immer noch nicht bestätigt worden ist, ihre Praxis der Eingangsbestätigung von Anträgen darlegen und erklären, wie nach ihrer Meinung Antragsteller wissen sollen, ob ihre Anträge ordnungsgemäß eingegangen sind oder nicht?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1993)

Bei Bewerbungen um Zuschüsse im Rahmen des Programms HELIOS verfährt die Kommission folgendermaßen:

— Sie überprüft jeden Antrag im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit anhand der Kriterien, die in dem Vermerk über die allgemeinen Regeln für die Kofinanzierung von Aktivitäten, die im Rahmen von HELIOS II von Nichtregierungsorganisationen geplant werden, festgelegt sind und die jeder Antragsteller zusammen mit den Zuschußanträgen erhält.

— Jeder Antrag wird entweder durch Zusendung eines Vertragsentwurfs oder einer Ablehnung beantwortet.

Der Antrag der Abbey School auf einen Zuschuß aus dem HELIOS-Programm war am 30. Juli 1992 eingegangen; er betraf eine Aktivität, die für 1993 geplant war. Finanzmittel für Projekte, die erst 1993 anlaufen sollten, wurden aber erst verfügbar, als der Ministerrat am 25. Februar 1993 das Programm HELIOS II verabschiedete und die entsprechenden Haushaltsmittel am 29. März 1993 freigegeben wurden. Der Beschluß, die von der Abbey School vorgeschlagene Aktivität zu bezuschussen, wurde der Schule unmittelbar

nach Freigabe der Haushaltsmittel fernmündlich mitgeteilt und durch die Zusendung eines Vertragsentwurfs auf dem Postweg am 19. Mai 1993 bestätigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1542/93

von Reimer Böge (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1993)

(94/C 219/35)

Betrifft: Integrierte Mittelmeerprogramme

Die Integrierten Mittelmeerprogramme wurden eingeführt, um eventuell negative Auswirkungen der Süderweiterung auf die bisherigen Mittelmeerstaaten der Gemeinschaft abzumildern.

Kann die Kommission mitteilen,

1. wie hoch der Mittelansatz für die Integrierten Mittelmeerprogramme bisher war;
2. in welchem Umfang Spanien, Portugal, Griechenland, Italien und Frankreich von diesen Mitteln profitiert haben;
3. ob an eine Fortführung dieser Programme gedacht ist?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(24. November 1993)

Die in der IMP-Verordnung⁽¹⁾ vorgesehenen Mittel in Höhe von 4,1 Mrd. ECU (jeweilige Preise) sind wie folgt auf die drei betroffenen Länder aufgeteilt:

Griechenland	2 000,00 Mio. ECU
Italien	1 256,46 Mio. ECU
Frankreich	843,54 Mio. ECU

In Anbetracht der Zielsetzung der IMP (Vorbereitung der Mittelmeergebiete der Zehnergemeinschaft auf die Süderweiterung) sind für Spanien und Portugal keine Mittel aus diesen Programmen bereitgestellt worden.

In der einschlägigen Regelung ist keine Verlängerung der fraglichen Programme vorgesehen. Die Kohäsionsbemühungen zugunsten der betroffenen Mitgliedstaaten werden sich daher künftighin im allgemeinen Rahmen der Strukturfondsreform abwickeln.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 — ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1562/93

von Alex Smith (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1993)

(94/C 219/36)

Betrifft: Nukleare Wiederaufbereitung

Welche Informationen sind bei der Kommission über die Folgen der Strahlung nach dem Unfall in der nuklearen Wiederaufbereitungsanlage Tomsk-7 in Rußland vom April 1993 eingegangen?

Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission

(30. September 1993)

Es wurden einige 100 g Plutonium und etwa 20 Terabequerel radioaktives Zirkon, Niob und Ruthenium freigesetzt. Die Verseuchung erstreckte sich über ein weitgehend bewaldetes Gebiet von 200 km², denn in diesem Gebiet lagen die Strahlenwerte über der normalen Hintergrundstrahlung. Das einzige betroffene Wohngebiet war das Dorf Georgjevka mit etwa 200 Einwohnern, wo die anfänglich gemessenen Dosiswerte im Durchschnitt einige Zehntel Mikrosievert pro Stunde betragen, im Vergleich zur natürlichen Hintergrundstrahlung von etwa einem Zehntel. Die Plutoniumverseuchung im Dorf wurde mit 15 Bequerel je Quadratmeter angegeben.

An Ort und Stelle wurde die maximale externe Strahlenexposition eines Arbeiters mit 0,7 Millisievert angegeben, doch gibt es keine Schätzungen über die interne Exposition.

Die IAEO-Sachverständigengruppe, die TOMSK-7 besucht hatte, empfahl eine eingehende Überwachung der Umgebung und der Menschen (insbesondere vom Standpunkt der Plutoniumverseuchung).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1567/93

von Alexandros Alavanos (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1993)

(94/C 219/37)

Betrifft: Maßnahmen zur Sanierung von Olympic Airways

Wie wir erfahren, prüft die Gemeinschaft angeblich die Voraussetzungen für eine Regelung der Defizite von Olympic Airways durch die Umwandlung dieser Defizite in Aktienkapital.

Diese Regelung setzt die erforderliche Sanierung des Unternehmens binnen 5 Jahren voraus, um es lebensfähig zu machen. Kann die Kommission daher mitteilen, welche konkreten Maßnahmen sie für notwendig erachtet, um dieses Ziel der Sanierung zu erreichen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1993)

Es ist nicht Aufgabe der Kommission, Umstrukturierungspläne für Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft aufzustellen. Sie muß diese Pläne allerdings daraufhin prüfen, ob sie ein Beihilfeelement enthalten und, wenn ja, ob sie der wirtschaftlichen Entwicklung förderlich und im gemeinsamen Interesse sind; Grundlage sind hier die Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags.

Bei der Bewertung solcher Beihilfen untersucht die Kommission, ob die Umstrukturierungspläne so umfassend sind, daß die betreffenden Fluggesellschaften voraussichtlich ohne weitere finanzielle Unterstützung werden überleben können. In diesem Zusammenhang prüft sie die gegenwärtige und künftige finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen sowie die wirtschaftliche und technische Tragfähigkeit der Pläne. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Kommission, Managemententscheidungen zu treffen, für die nach wie vor ausschließlich die betreffenden Regierungen und die Unternehmen selbst verantwortlich sind.

Was Olympic Airways betrifft, so prüft die Kommission gemäß den obenerwähnten Regeln das von der griechischen Regierung im Juli 1993 notifizierte Umstrukturierungsprogramm.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1578/93

von François Musso (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1993)

(94/C 219/38)

Betrifft: Durchfahrt von Öltankern durch die Straße von Bonifacio

Kann die Kommission bestätigen, daß das Abkommen zwischen der französischen und der italienischen Regierung, das Öltankern die Durchfahrt durch die Straße von Bonifacio (Korsika-Sardinien) untersagt, dem Völkerrecht entspricht und daher effektiv angewandt werden kann?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(22. November 1993)

Es ist nicht Sache der Kommission, sich zur Vereinbarkeit eines bilateralen Abkommens mit dem Völkerrecht zu äußern, da das fragliche Abkommen zwischen zwei Mitgliedstaaten keine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts berührt.

Die Kommission kann jedoch wie folgt zum Problem der Durchfahrt von Schiffen, die gefährliche oder umweltschäd-

liche Güter befördern, durch die Straße von Bonifacio Stellung nehmen:

- Die von Italien und Frankreich in Anwendung des französisch-italienischen Abkommens bereits getroffenen Maßnahmen gelten nur für die Schiffe, die unter der Flagge eines der beiden Staaten fahren, und nicht für Schiffe, die die Flagge eines anderen Mitglied- oder eines Drittstaates führen.
- Frankreich und Italien haben der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) einen Entwurf einer Änderung der IMO-Entschließung A 670 (16) vorgelegt, nach dem die Regierungen gehalten wären, den unter ihrer Flagge verkehrenden Schiffen, die Öl oder andere gefährliche Stoffe geladen haben, künftig das Befahren der Straße von Bonifacio zu verbieten und sie nicht lediglich aufzufordern, diese Meerenge zu meiden.
- Die Kommission beabsichtigt, die Initiativen der Mitgliedstaaten bei der IMO zu unterstützen, deren Ziel es ist, die Sicherheit der Schifffahrt in den Gewässern der Mitgliedstaaten zu erhöhen und insbesondere den Schutz der ökologisch empfindlichsten Seegebiete der Gemeinschaft zu ermöglichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1580/93

von Alexandros Alavanos (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1993)

(94/C 219/39)

Betrifft: Umgehung der Richtlinie 85/337 durch Griechenland

Wie der Kommission bereits aus einer Reihe von Anfragen, Petitionen usw. bekannt ist, wurden bei fast allen im Geltungsbereich der Richtlinie 85/337⁽¹⁾ in Griechenland durchgeführten Vorhaben die Umweltfolgen in der Planungsphase praktisch überhaupt nicht berücksichtigt. Grund hierfür ist, daß Umweltverträglichkeitsstudien systematisch erst nachträglich oder überhaupt nicht erstellt werden, wenn die Gemeinschaft keinen Zuschuß zu einem Vorhaben gibt. Ebenso werden oft keine Vorstudien mit Vorschlägen für mögliche Alternativlösungen angefertigt, sondern von vornherein endgültige Planungen mit dem Ergebnis, daß die Umweltverträglichkeit lediglich in bezug auf die endgültige Lösung untersucht wird und daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht dazu beitragen kann, eine optimale Lösung zu finden.

1. Welche Fälle von Vorhaben sind bekannt, in denen die Richtlinie 85/337 nicht während der Planung, sondern erst nach ihrer endgültigen Festlegung und dem Beginn der Arbeiten zur Anwendung gekommen ist, unabhängig davon, ob Griechenland nachträglich eine Umweltverträglichkeitsprüfung einreichte und der Fall formell als abgeschlossen angesehen wurde?

2. Hat die Kommission Kenntnis davon oder gedenkt sie Nachforschungen darüber anzustellen, in welchen Fällen Griechenland die Richtlinie 85/337 bei nicht von der Gemeinschaft mitfinanzierten Vorhaben umgangen hat?

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(15. November 1993)

Die Kommission hat eine Übersicht über die Durchführung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (¹) veröffentlicht, in der der Herr Abgeordnete insbesondere im Anhang 4 über Griechenland Angaben zu seiner Frage finden kann.

Bei der Kommission gehen zahlreiche Beschwerden über die mangelhafte Anwendung der betreffenden Richtlinie ein, insbesondere bezüglich der in Anhang II der Richtlinie verzeichneten Projekte. Die Kommission verfolgt im Rahmen ihrer Befugnisse diese Angelegenheit sehr aufmerksam, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie in Griechenland zu gewährleisten.

(¹) Dok. KOM(93) 28 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1600/93

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Juni 1993)

(94/C 219/40)

Betrifft: Gewährung von Beihilfe für die Erzeugung im Ölsektor

Die EG-Kommission hat wiederholt von stärkerer Transparenz im Leben der Gemeinschaft geredet. Der Sektor Landwirtschaft ist vielleicht einer der Bereiche, die ein solches Vorgehen am dringendsten erfordern.

Nehmen wir einmal den konkreten Fall der portugiesischen Ölerzeuger, deren Produktion über 500 Kilogramm beträgt: Im Mai 1993 haben sie noch nicht die Erzeugerbeihilfe für das Jahr 1992 erhalten. Kann die Kommission klarstellen:

1. ob für diesen Rückstand die Kommission verantwortlich ist?
2. wann die Mittelüberweisung nach Portugal als Vorschuß erfolgte und wie hoch der für den Ölsektor berechnete Betrag war?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1993)

Nach Maßgabe der für den Olivenölsektor geltenden Stabilisatorenregelung wird die Erzeugerbeihilfe für Olivenbauern mit einer durchschnittlichen Erzeugung von mindestens 500 kg gewährt in Form

1. eines Vorschusses nach Ermittlung der geschätzten Erzeugung (für das Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1308/92 der Kommission vom 21. Mai 1992) gezahlt. Dieser Vorschuß beläuft sich in der Regel auf mehr als 80 % des gesamten Beihilfebetrags;
2. des Restbetrags innerhalb von 90 Tagen nach Ermittlung der endgültigen Erzeugung (für das Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1203/93 der Kommission vom 7. Mai 1993).

Die Beihilfebeträge aus dem EAGFL—Garantie werden erst dann auf die entsprechenden Konten der Mitgliedstaaten überwiesen, wenn diese die Zahlungen an die Beihilfegünstigen tatsächlich vorgenommen haben.

Zum 30. April 1993 war von Portugal für dieses Wirtschaftsjahr keinerlei Zahlung gemeldet worden, so daß auch keine Mittelüberweisung erfolgte. Portugal konnte indessen bereits ab Juni 1992 Vorschußzahlungen leisten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1613/93

von Henry Chabert (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Juni 1993)

(94/C 219/41)

Betrifft: Die Marktsituation im Milchsektor und für Milchzeugnisse

Die Kommission verweist in ihrem Bericht an den Rat vom März 1993 über die Marktlage im Milchsektor und für Milchzeugnisse darauf, daß es unklug wäre, das von den USA finanzierte Programm zur Eroberung der Märkte, das DEIP (d. h. Dairy Export Incentive Programme), zu ignorieren, das besonders auf die traditionellen Märkte der Gemeinschaft ausgerichtet ist. Sie weist ferner darauf hin, daß sich in Neuseeland, Australien und den USA die Tendenz zur Produktionssteigerung durchsetzt.

1. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um sich dem Programm der USA zur Eroberung der Märkte zu widersetzen, die tatsächlich vergangenes Jahr ihre Exporte von Milchzeugnissen praktisch verdoppelt haben?
2. Nachdem die Kommission die Dauer zur vorherigen Festlegung der Rückerstattungen für Milchpulver und

Butter von 6 auf 3 Monate verkürzt hat, hat sie am 25. März 1993 die Ausfuhrrückerstattung für sämtliche Milcherzeugnisse um 5% gesenkt.

Ist die Kommission der Auffassung, daß die europäische Milchindustrie unter diesen Bedingungen weiterhin ihre Erzeugnisse exportieren kann, und insbesondere Erzeugnisse mit hohem Mehrwert?

3. Wenn die europäische Industrie aufgrund von Quoten und des Importverbots (aktiver Veredelungsverkehr) nicht mehr genügend Milch hat, wie kann sie dann weiter exportieren?

Wird sie sich nicht genötigt sehen, ihre Produktionsstätten nach außerhalb der Gemeinschaft zu verlegen, was zum Ruin vieler Unternehmen, zum Verlust von Tausenden von Arbeitsplätzen und zu einem bedeutenden Rückgang des Umsatzes führen wird?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(22. Oktober 1993)

1. Die Kommission hat bei ihrer Ausfuhrpolitik im Milchsektor stets den Gegebenheiten am Markt für Milch und Milcherzeugnisse Rechnung getragen und wird dies auch in Zukunft tun. Hierzu gehört, daß die Gemeinschaft auch weiterhin ihre traditionellen Märkte beliefern kann. Bei der Durchführung dieser Politik ist sie unter anderem an ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Abkommen für Milch und Milcherzeugnisse (IDA) im Rahmen des GATT gebunden, das insbesondere Ausfuhrmindestpreise vorschreibt.

Dem Herrn Abgeordneten ist sicherlich bekannt, daß die Vereinigten Staaten nicht IDA-Vertragspartner und damit auch nicht an die GATT-Mindestpreise gebunden sind.

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der US-Ausfuhren von Milch und Milcherzeugnissen im Rahmen des DEIP (Dairy Export Incentive Programme) sehr aufmerksam und wird gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Wahrung ihrer Interessen treffen.

2. Die Kommission hat die Gültigkeitsdauer der Voraussetzung der Ausfuhrerstattung verkürzt, um ihren internationalen Verpflichtungen im Rahmen des IDA nachzukommen sowie aus marktverwaltungs- und haushaltstechnischen Gründen.

Die Kommission hat die Erstattung für Käse angesichts der internen und internationalen Marktlage gekürzt. Der Umfang der gemeinschaftlichen Milchproduktexporte wird ständig überwacht; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen getroffen.

3. Der Herr Abgeordnete wird gern zur Kenntnis nehmen, daß die Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1993 die Inanspruchnahme von Regelungen über die Erleichterung des aktiven Veredelungsverkehrs zulassen können, sofern die Antragsteller ihren Antrag begründen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1618/93

von Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1993)

(94/C 219/42)

Betrifft: Drogenbekämpfung

Kann die Kommission Angaben darüber machen, welchen Gesamtbetrag an Mitteln die Kommission für das Jahr 1992 für die Drogenbekämpfung zur Verfügung gestellt hat?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(16. November 1993)

Die von der Gemeinschaft im Jahre 1992 zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs bereitgestellten Mittel belaufen sich auf insgesamt 18 525 Mio. ECU. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

B3 44	Drogenbekämpfung	
B3 440	Bekämpfung des Drogenmißbrauchs	3 970 Mio. ECU
B3 441	Europäisches Drogenüberwachungs-zentrum und vorbereitende Maßnahmen	1 859 Mio. ECU
B7 508	Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs	
B7 5080	Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Drogenabhängigkeit	9 728 Mio. ECU
B7 5081	Andere Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs z. e.	
B7 600	Hilfe zur Umgestaltung der Wirtschaft für die Länder Mittel- und Osteuropas Regionales PHARE-Programm für die Drogenbekämpfung — Pilotphase	2 Mio. ECU
Sonstiges		
B8 3700	Minibudget für B3 440	0,898 Mio. ECU
B8 7580	Minibudget für B7 508	0,340 Mio. ECU

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1623/93

von Hedwig Keppelhoff-Wiechert (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1993)

(94/C 219/43)

Betrifft: Sondermüll im grenznahen Raum

Der Regierungspräsident Münster sucht z. Z. einen Standort für eine neu zu errichtende Sondermülldeponie für den

Regierungsbezirk. Die Haupteinkundung erstreckt sich dabei auf Standorte, die alle unmittelbar im grenznahen Raum zu den Niederlanden liegen (Borken-Westenborken, Rhede-Vardingholt, Vreden-Ammeloe). Damit wiederholt sich ein Trend, der zu früheren Zeiten der Nationalstaaten in Europa üblich war: Nämlich unangenehme und gefährliche Einrichtungen an die Grenze und zum Nachbarn hin zu verlagern. Dieser Raum ist bereits jetzt überzogen mit gefahrenträchtigen Anlagen und Einrichtungen (Sondermüll in Ochtrup, Urananreicherungsanlage diesseits und jenseits der Grenze, Brennelementezwischenlager in Ahaus); auf niederländischer Seite wird über die Lagerung von atomaren und anderen hochgiftigen Abfällen in Salzstöcken nachgedacht.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß, nachdem die Nationalstaatsgrenzen abgeschafft sind, neue „Müllgrenzen“ geschaffen werden?

Sieht sich die Kommission in der Lage, Einfluß auf neu zu schaffende Deponiestandorte im grenznahen Raum zu nehmen?

**Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(19. November 1993)

1. Die Kommission ist der Meinung, daß durch die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie über Abfälle (91/156/EWG) die Abfallbeseitigung unter Berücksichtigung des Prinzips der Nähe (Beseitigung der Abfälle in nächster Nähe des Herstellungsorts) ⁽¹⁾ angemessen geregelt ist.

Diese Bestimmungen werden durch die Verordnung 259/93/EWG ⁽²⁾ zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der europäischen Gemeinschaft, die ab Mai 1994 zur Anwendung gelangt, weiter verschärft. Der Frau Abgeordneten ist sicherlich der Vorschlag für eine Richtlinie über die Ablagerung von Abfällen bekannt, der derzeit im Rat erörtert wird. Diese Rechtsvorschriften dürften, wenn sie erst vollständig umgesetzt worden sind, eine bessere Überwachung der Mülldeponien erlauben.

2. Der grenznahe Raum wird von der Kommission nicht eigens im Hinblick auf Projekte zur Errichtung von möglicherweise umweltgefährdenden Mülldeponien überwacht. Jedoch fallen alle Projekte zur Errichtung von Sondermülldeponien sowohl unter die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Abfälle (Artikel 5 der Rahmenrichtlinie 91/156/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle) ⁽³⁾ als auch unter die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte öffentliche und private Projekte ⁽⁴⁾. Bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ist es Aufgabe der Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Projekt durchgeführt werden soll, Gespräche mit den Behörden des Nachbarstaates aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1630/93

von Leen van der Waal (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1993)

(94/C 219/44)

Betrifft: Subsidiarität und die euro-arabische Universität

Wie aus der Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nr. 2391/92 und 2538/92 ⁽¹⁾ hervorgeht, beabsichtigt die Kommission noch immer, den Beschluß der Generalkommission des europäisch-arabischen Dialogs von Juni 1990 in Dublin zur Gründung einer Euro-Arabischen Universität durchzuführen.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob sie diese Pläne am Subsidiaritätsprinzip gemessen hat, so wie es auf dem Gipfeltreffen von Edinburgh festgestellt wurde, entsprechend ihren Absichten, behandelte Vorschläge an diesem Grundsatz zu messen?
2. Wenn ja, aufgrund welcher Argumente ist sie zu ihrem Schluß gelangt, ihre Pläne fortzusetzen, auch gestützt auf ihre sehr begrenzten Befugnisse auf dem Gebiet von Kultur und Bildung?
3. Da diese Prüfung noch nicht stattgefunden hat, wann gedenkt die Kommission sie noch durchzuführen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 95 vom 5. 4. 1993, S. 39.

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(23. November 1993)

Die Idee einer euro-arabischen Universität geht auf eine Entschließung des Parlaments aus dem Jahr 1984 ⁽¹⁾ zurück. Auf dieser Grundlage schlug die Generalkommission des europäisch-arabischen Dialogs auf ihrer Sitzung 1990 in Dublin vor, daß die im Rahmen des Dialogs eingesetzten Arbeitsgruppen prüfen sollten, welche Aufgaben eine euro-arabische Universität wahrnehmen und ob sie wertvolle Beiträge leisten könnte, und inwieweit dieses Projekt angesichts der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel durchführbar ist.

Aufgrund technischer Schwierigkeiten im Rahmen des europäisch-arabischen Dialogs wurde das Projekt für einige Zeit auf Eis gelegt. Es wird jedoch mit aktiver Beteiligung der Kommission weiter daran gearbeitet.

In der Entschließung des Europäischen Parlamentes aus dem Jahre 1984 war vorgesehen, daß die euro-arabische Universität eine autonome, nichtstaatliche, internationale, politisch und konfessionell nicht gebundene Institution sein solle. Dem auf dem Gipfel von Edinburgh festgelegten Subsidiaritätsprinzip wird bei der Gründung der Universität gegebenenfalls Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 117 vom 30. 4. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1631/93

von Leen van der Waal (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1993)

(94/C 219/45)

Betrifft: Subsidiarität und Straßenverkehrstraining für Kinder

In dem Halbjahresbericht über die Weiterverfolgung der Initiativentschließungen des EP durch die Kommission (SP(92) 3191/2) forderte die Kommission anlässlich des Berichts Wijsenbeek (A3-150/92 ⁽¹⁾) über Verkehrsüberlastung und städtische Verkehrsmittel eine Mitteilung im Hinblick auf die Straßenverkehrssicherheit.

Ist die Kommission, nach dem, was auf dem Gipfeltreffen von Edinburgh betreffend das Subsidiaritätsprinzip beschlossen wurde, noch immer der Auffassung, daß in dieser Mitteilung auch auf das Straßenverkehrstraining für Kinder eingegangen werden muß, während sie in ihrem obengenannten Bericht vom 12. Juni bereits der Meinung war, daß diese Dinge eigentlich von örtlichen Verbänden angegangen werden sollten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 176 vom 13. 7. 1992, S. 240.

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1993)

Es steht außer Frage, daß die Straßenverkehrserziehung in erster Linie in die Zuständigkeit nationaler, regionaler bzw. lokaler Stellen fällt.

Dennoch kann die Kommission — durchaus im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip — in diesem Bereich, der ein wertvolles Instrument zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr darstellt, einen nützlichen Beitrag und eine sinnvolle Unterstützung leisten: Das Zusammentragen und Aufbereiten sachdienlicher Informationen über die gemeinschaftsweit vorliegenden Erfahrungen wäre ein beträchtlicher Gewinn und in jedem Fall kostengünstiger als die von den Mitgliedstaaten individuell unternommenen Anstrengungen.

Dies ist die geplante Marschrichtung, die die Kommission auch in ihrer Mitteilung über ein Aktionsprogramm zur Straßenverkehrssicherheit vom 9. Juni 1993 ⁽¹⁾ skizziert hat. Die Verkehrserziehung und die Ausbildung der Kraftfahrer werden darin im übrigen als prioritäre Bereiche genannt, mit denen sich die Kommission schon kurz- bis mittelfristig befassen möchte.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 246 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1640/93

von Llewellyn Smith (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1993)

(94/C 219/46)

Betrifft: Mischoxydbrennstoffanlage in Sellafield, Vereinigtes Königreich

Hat die Kommission Unterlagen über eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Mischoxydbrennstoffanlage in Sellafield von British Nuclear Fuels (BNFL) erhalten?

**Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(29. Oktober 1993)

Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates ⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten gilt für Projekte, deren Entwicklung nach dem 3. Juli 1988 genehmigt wurde. Gegebenenfalls ist nach dieser Richtlinie eine Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich einer öffentlichen Anhörung erforderlich, die durchgeführt werden muß, bevor die Entwicklung durch die zuständige Behörde bzw. die zuständigen Behörden genehmigt wird. Für diese Verfahren sind die betreffenden Mitgliedstaaten zuständig, und weder die vom Projektträger vorgelegte Erklärung über die Umweltauswirkungen noch die Umweltverträglichkeitsprüfung werden der Kommission vorgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1641/93

von Llewellyn Smith (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1993)

(94/C 219/47)

Betrifft: Kernwaffenprogramm Südafrikas

Welche Informationen hat die Kommission über die Mitwirkung von Unternehmen aus der Gemeinschaft am Kernwaffenprogramm Südafrikas, von dem Präsident de Klerk die Öffentlichkeit im März 1993 in Kenntnis gesetzt hat?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(10. November 1993)

Der Kommission liegen keine Informationen über irgendeine Mitwirkung von Unternehmen aus der Gemeinschaft am Kernwaffenprogramm Südafrikas vor, von dem Präsi-

dent de Klerk die Öffentlichkeit im März 1993 in Kenntnis gesetzt hat.

Sie weist im übrigen darauf hin, daß die Sanktionen, die seit 1985 gegenüber Südafrika im Rahmen der europäischen politischen Zusammenarbeit angewandt werden, immer noch für die Zusammenarbeit im Nuklearsektor gelten. Die Durchführung und Überwachung der Einhaltung dieser Sanktionen ist Aufgabe der Mitgliedstaaten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1643/93

von Llewellyn Smith (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1993)

(94/C 219/48)

Betrifft: EG-Richtlinien über Umweltschutz

Wird sich die Kommission mit dem Bericht „Gefahren für die walisische Küste“ (Threats to the Welsh Coast), den die Organisation „Friends of the Earth Cymru“ in Wales im März 1993 veröffentlicht hat, befassen und zu den verschiedenen darin enthaltenen Behauptungen Stellung nehmen, wonach gegen EG-Richtlinien über Umweltschutz verstoßen wurde?

**Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(19. November 1993)

Der von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Bericht liegt der Kommission nicht vor. Die Kommission ist jedoch an näheren Informationen über Verstöße gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften an der walisischen Küste interessiert, um die Angelegenheit gemeinsam mit der Regierung des Mitgliedstaats zu untersuchen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1513/93

von Alexandros Alavanos (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juni 1993)

(94/C 219/49)

Betrifft: Die Ägäischen Inseln und Richtlinienvorschlag COM(92) 226

In dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates COM(92) 226 ⁽¹⁾ zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxid-

emissionen und Energie sind insbesondere in Artikel 2 umfassende Ausnahmeregelungen enthalten, durch die gewisse Gebiete der Gemeinschaft von der Anwendung dieser Richtlinie ausgenommen werden.

Kann die Kommission angeben,

1. ob sie die Anwendung dieser Richtlinie — mit gleich welchen Ausnahmeregelungen — für zweckmäßig erachtet, und ob dies in Einklang mit den erklärten Zielen der Gemeinschaft für den Umweltsektor steht;
2. warum — zumal Ausnahmen von der Anwendung der Richtlinie gemacht wurden — nicht auch die Inseln der Ägäis in diese Ausnahmeregelung miteinbezogen wurden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 196 vom 3. 8. 1992, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1539/93

von Mihail Papayannakis (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1993)

(94/C 219/50)

Betrifft: Freistellung der Inselregionen der Gemeinschaft von der Abgabe auf Kohlendioxidemissionen und Energie

1. Es liegt ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (Dok. KOM(92) 226) vor, mit der eine Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie eingeführt werden soll.
2. Artikel 2 sieht eine Ausnahme vom Geltungsbereich der Abgabe für die überseeischen Departements Frankreichs, die Kanarischen Inseln, die Azoren und andere Gebiete vor, für die eine besondere Steuer- oder Zollregelung gilt.
3. Die Inselgebiete haben ohnehin enorme Probleme wegen des Energiepreises, z. B. im See- und Luftverkehr. Die Einführung einer derartigen Abgabe wäre eine zusätzliche Belastung.
4. Im gemeinsamen Rat der Energie- und Umweltminister der Zwölf wurden von mehreren Mitgliedstaaten Vorbehalte und Bedingungen bezüglich der Einführung einer derartigen Abgabe vorgebracht, während Großbritannien seine Ablehnung zum Ausdruck brachte.

Kann die Kommission unter Berücksichtigung der Umweltpolitik die Frage beantworten, ob sie beabsichtigt, alle Verkehrsdienstleistungen, die den Inseln der Gemeinschaft zugute kommen, vom Geltungsbereich der Abgabe auszunehmen und vor ihrer Einführung Studien auszuarbeiten, die die Gestaltung der Durchführungsbestimmungen für diese Abgabe auf den Inseln mit Rücksicht auf die besondere Problematik ihrer Insellage vorsehen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1650/93von **Christos Papoutsis (PSE)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(28. Juni 1993)

(94/C 219/51)

Betrifft: Befreiung der griechischen Inseln von der Einführung einer Abgabe auf CO₂-Emissionen und den Verbrauch von Energie

Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilen,

1. ob die überseeischen Departements Frankreichs, die Kanarischen Inseln, die Azoren und andere Gebiete der Gemeinschaft von der Einführung einer Abgabe auf CO₂-Emissionen und den Energieverbrauch befreit sind, und falls nein, mit welcher Begründung?
2. ob die Kommission daher beabsichtigt, die Befreiung aller griechischen Inseln von der genannten Abgabe noch vor der entsprechenden Aussprache während der nächsten Tagung des Europäischen Rates vorzuschlagen? Die Unternehmen auf allen griechischen Inseln, die meist nur über geringe Wirtschaftskraft verfügen, stehen nämlich wegen ihrer geographischen Lage am äußersten Rand der Gemeinschaft vor ausgesprochenen Existenzproblemen wegen gestiegener Kosten für Beförderung, Rohstoffe und Fertigwaren, während die zusätzliche Gemeinschaftssteuer diese Unternehmen noch weiter belasten und ihre Wettbewerbsfähigkeit noch mehr verringern wird.

Gemeinsame Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-1513/93, E-1539/93 und E-1650/93

(22. Oktober 1993)

Nach Artikel 2 des Vorschlags für eine Richtlinie zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie gilt diese Richtlinie in dem Gebiet der Gemeinschaft, das in Artikel 227 EWG-Vertrag festgelegt ist, mit Ausnahme der Gebiete, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören.

Der Richtlinienvorschlag enthält außerdem Ausnahmebestimmungen für Staatsgebiete, die gemäß den Mehrwertsteuer-⁽¹⁾ und Verbrauchsteuerrichtlinien⁽²⁾ außerhalb des Steuergebietes liegen.

Für Erzeugnisse, die unter bereits harmonisierte Gemeinschaftsregeln fallen, und gleichgestellte fossile Energieformen richtet sich die vorgeschlagene Regelung also nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Verbrauchsteuern.

Da das Geltungsgebiet wie in der Richtlinie zur Harmonisierung der Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer definiert

ist, wird eine zusätzliche Belastung der Verwaltungen und Unternehmen vermieden, ohne jedoch Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen.

Dadurch, daß die griechischen Inseln zum Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuergebiet gehören, fallen sie ipso facto in den Anwendungsbereich des Vorschlags über die CO₂-/Energiesteuer.

Der Richtlinienvorschlag sieht allerdings vor, daß die Mitgliedstaaten steuerliche Anreize für umweltschonendere Beförderungsmittel, z. B. den öffentlichen Verkehr oder bestimmte Energiesparmaßnahmen, gewähren können.

Auch ist darauf hinzuweisen, daß die griechischen Inseln bereits im Rahmen der Regionalpolitik entsprechende Gemeinschaftshilfen erhalten. So sind die regionalen Entwicklungsprogramme besonders auf die Förderung der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur und der Energieversorgung ausgerichtet; diese vorrangigen Maßnahmen dürften auch im Planungszeitraum der Strukturfonds für die Jahre 1994 bis 1999 weitergeführt werden.

(¹) Richtlinie 91/680/EWG vom 16. 12. 1991, ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991.

(²) Richtlinie 92/12/EWG vom 25. 2. 1992, ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1662/93von **Mark Killilea (RDE)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(28. Juni 1993)

(94/C 219/52)

Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Monaghan (Irland)

Das durch den Beschluß der Kommission vom 10. August 1990 geschaffene Operationelle Programm zur Lösung der auf die Abgelegenheit und Insellage Irlands zurückzuführenden Probleme enthält ein Unterprogramm mit dem Titel „Subregionale Entwicklung“. Dieses umfaßt eine spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung der industriellen Entwicklung, für die Mittel in Höhe von 41,1 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind, sowie eine zweite spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung des Fremdenverkehrs, für die 26,46 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Mittel dem Monaghan County Council (Rat der Grafschaft Monaghan) im Rahmen dieser beiden Maßnahmen 1992 zugewiesen wurden und für welche Straßenbauprojekte sie verwendet wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1663/93

von Mark Killilea (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(94/C 219/53)

Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Donegal (Irland)

Das durch den Beschluß der Kommission vom 10. August 1990 geschaffene Operationelle Programm zur Lösung der auf die Abgelegenheit und Insellage Irlands zurückzuführenden Probleme enthält ein Unterprogramm mit dem Titel „Subregionale Entwicklung“. Dieses umfaßt eine spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung der industriellen Entwicklung, für die Mittel in Höhe von 41,1 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind, sowie eine zweite spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung des Fremdenverkehrs, für die 26,46 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Mittel dem Donegal County Council (Rat der Grafschaft Donegal) im Rahmen dieser beiden Maßnahmen 1992 zugewiesen wurden und für welche Straßenbauprojekte sie verwendet wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1665/93

von Mark Killilea (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(94/C 219/55)

Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Leitrim (Irland)

Das durch den Beschluß der Kommission vom 10. August 1990 geschaffene Operationelle Programm zur Lösung der auf die Abgelegenheit und Insellage Irlands zurückzuführenden Probleme enthält ein Unterprogramm mit dem Titel „Subregionale Entwicklung“. Dieses umfaßt eine spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung der industriellen Entwicklung, für die Mittel in Höhe von 41,1 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind, sowie eine zweite spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung des Fremdenverkehrs, für die 26,46 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Mittel dem Leitrim County Council (Rat der Grafschaft Leitrim) im Rahmen dieser beiden Maßnahmen 1992 zugewiesen wurden und für welche Straßenbauprojekte sie verwendet wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1664/93

von Mark Killilea (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(94/C 219/54)

Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Cavan (Irland)

Das durch den Beschluß der Kommission vom 10. August 1990 geschaffene Operationelle Programm zur Lösung der auf die Abgelegenheit und Insellage Irlands zurückzuführenden Probleme enthält ein Unterprogramm mit dem Titel „Subregionale Entwicklung“. Dieses umfaßt eine spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung der industriellen Entwicklung, für die Mittel in Höhe von 41,1 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind, sowie eine zweite spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung des Fremdenverkehrs, für die 26,46 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Mittel dem Cavan County Council (Rat der Grafschaft Cavan) im Rahmen dieser beiden Maßnahmen 1992 zugewiesen wurden und für welche Straßenbauprojekte sie verwendet wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1666/93

von Mark Killilea (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(94/C 219/56)

Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Roscommon (Irland)

Das durch den Beschluß der Kommission vom 10. August 1990 geschaffene Operationelle Programm zur Lösung der auf die Abgelegenheit und Insellage Irlands zurückzuführenden Probleme enthält ein Unterprogramm mit dem Titel „Subregionale Entwicklung“. Dieses umfaßt eine spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung der industriellen Entwicklung, für die Mittel in Höhe von 41,1 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind, sowie eine zweite spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung des Fremdenverkehrs, für die 26,46 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Mittel dem Roscommon County Council (Rat der Grafschaft Roscommon) im Rahmen dieser beiden Maßnahmen 1992 zugewiesen wurden und für welche Straßenbauprojekte sie verwendet wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1667/93

von Mark Killilea (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(94/C 219/57)

Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Sligo (Irland)

Das durch den Beschluß der Kommission vom 10. August 1990 geschaffene Operationelle Programm zur Lösung der auf die Abgelegenheit und Insellage Irlands zurückzuführenden Probleme enthält ein Unterprogramm mit dem Titel „Subregionale Entwicklung“. Dieses umfaßt eine spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung der industriellen Entwicklung, für die Mittel in Höhe von 41,1 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind, sowie eine zweite spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung des Fremdenverkehrs, für die 26,46 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Mittel dem Sligo County Council (Rat der Grafschaft Sligo) im Rahmen dieser beiden Maßnahmen 1992 zugewiesen wurden und für welche Straßenbauprojekte sie verwendet wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1668/93

von Mark Killilea (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(94/C 219/58)

Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Mayo (Irland)

Das durch den Beschluß der Kommission vom 10. August 1990 geschaffene Operationelle Programm zur Lösung der auf die Abgelegenheit und Insellage Irlands zurückzuführenden Probleme enthält ein Unterprogramm mit dem Titel „Subregionale Entwicklung“. Dieses umfaßt eine spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung der industriellen Entwicklung, für die Mittel in Höhe von 41,1 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind, sowie eine zweite spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung des Fremdenverkehrs, für die 26,46 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Mittel dem Mayo County Council (Rat der Grafschaft Mayo) im Rahmen dieser beiden Maßnahmen 1992 zugewiesen wurden und für welche Straßenbauprojekte sie verwendet wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1669/93

von Mark Killilea (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(94/C 219/59)

Betrifft: EFRE-Beihilfen für Regional- und Landstraßen im County Galway (Irland)

Das durch den Beschluß der Kommission vom 10. August 1990 geschaffene Operationelle Programm zur Lösung der auf die Abgelegenheit und Insellage Irlands zurückzuführenden Probleme enthält ein Unterprogramm mit dem Titel „Subregionale Entwicklung“. Dieses umfaßt eine spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung der industriellen Entwicklung, für die Mittel in Höhe von 41,1 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind, sowie eine zweite spezifische Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung von Straßen zur Förderung des Fremdenverkehrs, für die 26,46 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt sind.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Mittel dem Galway County Council (Rat der Grafschaft Galway) im Rahmen dieser beiden Maßnahmen 1992 zugewiesen wurden und für welche Straßenbauprojekte sie verwendet wurden?

Gemeinsame Antwort von Herrn Millan im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-1662/93, E-1663/93, E-1664/93, E-1665/93, E-1666/93, E-1667/93, E-1668/93 und E-1669/93

(29. Oktober 1993)

Das Operationelle Programm zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Abgelegenheit Irlands wird vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert; verwaltet wird es durch die irischen Behörden in Übereinstimmung mit den im Programm aufgestellten Zielen und Kriterien und unter der allgemeinen Aufsicht eines Begleitausschusses, in dem die Kommission vertreten ist.

Unter diesen Umständen liegen der Kommission keine detaillierten Angaben zu den Projekten vor, die im Rahmen der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Maßnahmen unterstützt werden. Die Kommission müßte diese Informationen vom Vorsitzenden des genannten Begleitausschusses einholen (Chairman of the Peripherality OP Monitoring Committee, Department of Environment, O'Connell Bridge House, Dublin 2). Um Zeit zu sparen, hat die Kommission den Vorsitzenden gebeten, diese Angaben direkt an den Herrn Abgeordneten zu senden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1671/93

von Mark Killilea (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(94/C 219/60)

Betrifft: ESF-Beihilfen für das „University College“ in Galway (Irland)

Kann die Kommission Auskunft über die Höhe und die etwaige Aufgliederung der Mittel aus dem ESF geben, die 1992 dem „University College“ in Galway (Irland) gewährt wurden?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1993)

Seit der 1988 durchgeführten Reform der Strukturfonds vergibt die Kommission die gemeinschaftlichen Beihilfen im Rahmen mehrjähriger operationeller Programme und nicht mehr für einzelne Ausbildungs- und Bildungsprogramme oder entsprechende Einrichtungen. Das derzeit laufende Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) des ESF für Irland (1989—1993) gewährt eine Beihilfe für Maßnahmen der Bildungs- und Beschäftigungsförderung, die von 15 Organisationen im Rahmen mehrerer operationeller Programme durchgeführt werden. Diese Programme geben den Kontext vor, in dem Aktionen unterstützt werden, setzen Ziele fest und entwerfen Leitlinien für die Umsetzung der Ziele innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Sie unterliegen einer laufenden Bewertung und Überwachung durch die irischen Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission.

Die Kommission verfügt somit nicht über eine Aufgliederung der 1992 an einzelne Hochschulen in Irland geleisteten Zahlungen. Im Rahmen des operationellen Programms für Industrie und Dienstleistungen werden über die vom Bildungsministerium geleitete „Advanced Technical Skills (ATS)-Maßnahme einjährige Anschlußkurse bzw. das erste Jahr längerer Anschlußkurse im Hochschulbereich finanziert. So wurden im Studienjahr 1991/92 117 beruflich ausgerichtete ATS-Kurse in sieben Hochschulen angeboten. 1992 hat das Bildungsministerium die Durchführung von 24 ATS-Programmen durch das University College Galway genehmigt.

Der ESF trägt im Rahmen des laufenden Förderkonzepts 36 Mio. ECU zu der ATS-Maßnahme bei, was zusammen mit dem Beitrag des irischen Finanzministeriums einen Gesamtaufwand von 55 Mio. ECU ergibt. 1992 betrug die ESF-Zuweisung an Irland im Rahmen der ATS-Teilmaßnahme 9 Mio. ECU.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1672/93

von Mark Killilea (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(94/C 219/61)

Betrifft: Finanzbeiträge der Gemeinschaft zur Kontrolle der Fischerei in den Mitgliedstaaten

In ihrer Antwort auf meine Anfrage Nr. H-0924/92 ⁽¹⁾ betreffend illegale Fangmethoden in Spanien erklärt die Kommission, es stünden den Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der für eine ausreichende Kontrolle der Anwendung und Durchsetzung der gemeinschaftlichen Fischereivorschriften notwendigen materiellen Mittel EG-Finanzbeiträge bis zu 110 Mio. ECU zur Verfügung.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, ob Irland Mittel aus diesen Posten beantragt hat, und wenn ja, welcher Betrag dem Land zugeteilt wurde?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-423 (Oktober 1992).

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1993)

Die Kommission kann bestätigen, daß die Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung an den Ausgaben Irlands zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen gewährt hat.

Die Beteiligung der Gemeinschaft, die 50% der erstattungsfähigen Ausgaben beträgt, wurde wie folgt festgesetzt:

5 766 064 ECU für 1991 (Entscheidung 91/17/EWG)

5 422 093 ECU für 1992 (Entscheidung 92/144/EWG)

5 978 780 ECU für 1993 (Entscheidung 93/153/EWG).

Das irische Programm für 1994 ist noch nicht bei der Kommission eingegangen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1673/93

von Stephen Hughes (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(94/C 219/62)

Betrifft: EG-Mittel für die Grafschaften Durham und Cleveland (England) 1985—1992

Welche Gemeinschaftsmittel wurden von 1985 bis 1992 an das County Durham und das County Cleveland im Nordosten Englands und für welche Maßnahmen aus den folgenden Quellen ausgezahlt:

1. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
2. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (AGEFL)
3. Europäischer Sozialfonds (ESF)
4. Forschungsprogramme der Gemeinschaft
5. Energieprogramme der Gemeinschaft
6. Umweltprogramme der Gemeinschaft
7. Sonstige Gemeinschaftsprogramme?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
(25. Januar 1994)**

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ihre Antwort direkt übermitteln, da diese umfangreich ist und zahlreiche Tabellen enthält.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1688/93

von Sir Jack Stewart-Clark (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(28. Juni 1993)
(94/C 219/63)

Betrifft: Gegenseitige Anerkennung von Spirituosen EG/Mexiko

Artikel 11 der EG-Verordnung Nr. 1576/89 ⁽¹⁾ über Spirituosen sieht die Überwachung und den Schutz von eingeführten Spirituosen vor, die eine geographische Kennzeichnung tragen, sofern gegenseitige Vereinbarungen mit den betroffenen Drittländern bestehen.

Welche Phase wurde bei den Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung von Spirituosen EG/Mexiko erreicht, und wann erwartet die Kommission den Abschluß der Verhandlungen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 12. 06. 1989, S. 1.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission
(19. Oktober 1993)**

Mexiko hat im Juli 1993 Interesse an der Aushandlung eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Spirituosenbezeichnungen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates über Spirituosen bekundet. Mexiko möchte, daß die Gemeinschaft die Spirituosenbezeichnungen „Tequila“ und „Mezcal“ anerkennt.

Ein erstes informelles Treffen der Vertreter der mexikanischen Regierung und der Kommission fand im März 1993

statt. Bei diesem Treffen kam es zu einer sehr offenen Aussprache. Wann diese Verhandlungen zum Abschluß kommen, kann zur Zeit noch nicht gesagt werden. Die Kommission wartet weitere mexikanische Initiativen auf diesem Gebiet ab.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1695/93

von Yves Verwaerde (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(28. Juni 1993)
(94/C 219/64)

Betrifft: Öffentliche Lieferaufträge — Umsetzung der Richtlinie „ausgenommene Sektoren“

Per Gesetz Nr. 92-1282 vom 2. Dezember 1992 setzte Frankreich die Richtlinie 90/531/EWG ⁽¹⁾ „ausgenommene Sektoren“ in seine nationale Rechtsordnung um und legte die Verfahren für die Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor fest.

Könnte die Kommission diesbezüglich mitteilen, ob die Partner Frankreichs ebenfalls eine Umsetzung dieser Gemeinschaftsrichtlinie vorgenommen haben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission
(4. November 1993)**

Nationale Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 90/531/EWG wurden in Belgien, Dänemark, Irland, Luxemburg, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich verabschiedet oder stehen kurz vor der Verabschiedung.

Die Kommission prüft zur Zeit eingehend die Konformität der — entweder in der endgültigen Fassung oder im Entwurf — übermittelten Texte.

Im Falle Spaniens, Griechenlands und Portugals ist der in der Richtlinie selbst vorgesehenen Möglichkeit, daß ihnen eine zusätzliche Frist für die effektive Umsetzung der Vorschriften eingeräumt wird, Rechnung zu tragen.

Nach Auffassung der Kommission ist die Situation in Deutschland und Italien besorgniserregend, da diese Mitgliedstaaten noch nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um eine rasche und wirksame Umsetzung zu gewährleisten. Die Kommission wird gegebenenfalls die Maßnahmen treffen, die ihr auf der Grundlage des EWG-Vertrags zur Verfügung stehen.

Die beiden betreffenden Mitgliedstaaten haben zwar einige administrative Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen,

daß die Richtlinie de facto angewandt wird. Diese Maßnahmen bieten jedoch keine Gewähr dafür, daß die betreffende Richtlinie korrekt und zur Zufriedenheit umgesetzt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1701/93

von Rüdiger von Wechmar (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(94/C 219/65)

Betrifft: Europäische Flagge

Die Europäische Flagge (zwölf goldene Sterne auf blauem Grund) ist seit 1986 auf Beschluß der Gemeinschaftsorgane gemeinsames Symbol der Gemeinschaft. Die zwölf Sterne mögen auch die derzeitige Zahl der Mitgliedstaaten der EG repräsentieren. Oder die 12 Monate oder die 12 Apostel.

1. Was geschieht eigentlich, wenn sich die Gemeinschaft um Beitrittskandidaten erweitert?
2. Wird auch die Zahl der Sterne vergrößert?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(22. November 1993)

Die europäische Flagge, die auch das Wahrzeichen Europas ist, wurde 1955 vom Europarat eingeführt (Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung vom 25. Oktober, Entschließung des Ministerkomitees vom 9. Dezember).

Der Europarat hat das Symbol folgendermaßen beschrieben: „Auf dem blauen Grund des westlichen Himmels bilden die für die Völker Europas stehenden Sterne einen Kreis als Zeichen der Einheit. Die Zahl zwölf ist unveränderlich; sie symbolisiert Vollkommenheit und Vervollständigung.“

Die Zahl der Sterne ist also unabhängig von der Zahl der Mitgliedstaaten des Europarats bzw. der Gemeinschaft, die diese Flagge 1986 angenommen hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1709/93

von Gérard Deprez (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1993)

(94/C 219/66)

Betrifft: Einführung der systematischen Einsammlung von veralteten Dokumenten und Altpapier bei der Kommission zwecks Wiederverwertung

Die Kommission produziert eine eindrucksvolle Menge von Dokumenten. Könnte sie mitteilen, ob sie bei allen ihren

Dienststellen die Einführung einer regelmäßigen Versorgung mit Recyclingpapier sowie das systematische Einsammeln der enormen Mengen an Altpapier zwecks Recycling vorgesehen hat?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß diese Art von internen Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer Dienststellen die Glaubwürdigkeit ihrer Initiativen zur umweltfreundlichen Verwendung der verfügbaren Ressourcen erhöht?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(25. Oktober 1993)

Der Verbrauch von Recyclingpapier bei der Kommission hat sich von 1989 bis 1992 mehr als verdoppelt. In näherer Zukunft könnte Recyclingpapier bereits für alle internen Gemeinschaftsdokumente verwendet werden.

Die Kommission plant die Einführung eines Programms, im Rahmen dessen Abfälle zwecks entsprechender Wiederverwertung getrennt gesammelt und abgeholt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1712/93

von Giuseppe Mottola (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1993)

(94/C 219/67)

Betrifft: Unterlassener Bau der „Pädiatrischen Universitäts-Poliklinik“ auf einem Grundstück der Gemeinde Acerra

Die Region Kampanien hat in eigener Initiative seinerzeit beschlossen, auf dem Gelände von Acerra eine „Pädiatrische Universitäts-Poliklinik“ zu errichten, um die wachsende lokale Arbeitslosigkeit zu bekämpfen (ca. 8 500 Arbeitslose bei einer Bevölkerung von ca. 40 000 Einwohnern).

Später wurde die Durchführung der Bauarbeiten anderweitig vergeben.

Gegen eine solche unangemessene Entscheidung wurde beim regionalen Verwaltungsgericht Klage erhoben, das diese Maßnahme außer Kraft gesetzt hat.

Daher stelle ich folgende Fragen:

1. Hält die Kommission es nicht für erforderlich, bei den nationalen und regionalen Organen zu intervenieren, um die ursprüngliche Maßnahme wieder in Kraft zu setzen, die die Errichtung des Krankenhausgebäudes in der Gemeinde Acerra vorsah?

2. Kann die Kommission gegebenenfalls mit eigenen Finanzmitteln eingreifen, um den Beschäftigungsnotstand zu bekämpfen, der in den lokalen sozio-ökonomischen Strukturen beträchtliches Unbehagen auslöst?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(12. Oktober 1993)

1. Es ist nicht Sache der Kommission, in die politischen und administrativen Angelegenheiten einer Region der Gemeinschaft einzugreifen.
2. Allerdings könnte die Kommission im Rahmen der Strukturfonds Maßnahmen zur Verbesserung der sozio-ökonomischen Lage in der Gemeinde Acerra kofinanzieren, falls es sich dabei um im Gemeinschaftlichen Förderkonzept als prioritär eingestufte Investitionen handelt, deren Finanzierung von der italienischen Regierung vorgeschlagen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1713/93

von Christine Crawley (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1993)

(94/C 219/68)

Betrifft: MwSt.-Nulltarif zwischen für die MwSt. registrierten Wirtschaftsbeteiligten untereinander

In der Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 3446/92, 3447/92 und 3448/92 ⁽¹⁾ hieß es:

„Die Kommission glaubt nicht, daß ein kleines Unternehmen mit der Umstellung auf ISO 9000 und der Zertifizierung finanziell überfordert wird, vielmehr kann es auf diese Weise seine Stellung gegenüber der Konkurrenz nur stärken.“

Könnte die Kommission erläutern, auf welcher Grundlage dieser Schluß gezogen wurde, und kann sie das einschlägige Bewertungsformular zur Verfügung stellen?

Ist der Kommission ferner die Tatsache bekannt, daß etwa 91,3% aller Unternehmen innerhalb der Mitgliedstaaten weniger als je 10 Personen beschäftigen und die Kosten für die Erlangung und Beibehaltung von ISO 9000 (EN 29000) als Prozentanteil am Umsatz und Prozentanteil am Gewinn für diese Unternehmensgröße unverhältnismäßig hoch sind?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 145 vom 25. 5. 1993, S. 38.

**Antwort von M. Bangemann
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1993)

Es gibt keine Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen der Umstellung eines Unternehmens auf die Norm EN 29000 (ISO 9000) und des Erhalts einer Zertifizierung.

Jedes Unternehmen hat sein bestimmtes Managementsystem. Die EN 29000 bietet eine standardisierte Form der schriftlichen Erfassung der einschlägigen Daten und damit die Möglichkeit zur Aufdeckung von Lücken und Mängeln. Die Zertifizierung der Konformität mit der Norm stellt ein unabhängiges Überprüfungssystem dar, das beim Verbraucher Vertrauen schafft, daß sein Erzeugnis entsprechend seinen Angaben geliefert wird.

Die Kosten für die Einführung dieses Systems sind von Unternehmen zu Unternehmen verschieden.

Sofern ein bestehendes System unzulänglich funktioniert, d. h. unwirtschaftlich arbeitet oder hohe Ausfallraten aufweist, wird die Einführung eines EN 29000-Managementsystems eine Überprüfung erfordern und Veränderungen sowie entsprechende Kosten mit sich bringen. Andererseits werden die Einsparungen nach Einführung des Systems wahrscheinlich mit den erzielten Verbesserungen im Einklang sein.

Wenn in einem Unternehmen ein leistungsfähiges System vorhanden ist und nur eine Tabulierung und Zertifizierung erforderlich sind, liegen die Kosten wesentlich niedriger. Gleichzeitig sind aber auch die Vorzüge entsprechend geringer, die dann eher auf dem Gebiet der Transparenz liegen und weniger effektive Verbesserungen bringen.

Die Kosten der Zertifizierung sind von der Größe des Unternehmens abhängig, und die Kommission glaubt nicht, daß diese in keinem angemessenen Verhältnis zu den Vorzügen stehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1716/93

von Kenneth Collins (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1993)

(94/C 219/69)

Betrifft: Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß, obwohl die Richtlinie 92/43/EWG über die Lebensräume ⁽¹⁾ (vom Rat am 21. Mai 1992 angenommen) erst Mitte 1994 in Kraft treten wird, die Zerstörung natürlicher Lebensräume in der Zwischenzeit die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie untergraben wird; und daß jeder Mitgliedstaat, der eine solche Zerstörung auf seinem Hoheitsgebiet zuläßt, dahingehend beurteilt werden sollte, daß er „die Verwirklichung der Ziele des Gemeinschaftsrechts unter Verstoß gegen Artikel 5 EWG-Vertrag“ gefährdet?

Welche Abhilfemaßnahme gegen Mitgliedstaaten gedenkt die Kommission in solchen Fällen zu treffen?

(¹) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

**Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission
(15. Oktober 1993)**

Die Kommission teilt die Auffassung, wonach die Zerstörung natürlicher Lebensräume vor Inkrafttreten der Richtlinie 92/43/EWG unter bestimmten Umständen so gravierend sein kann, daß dies die Erreichung der Ziele der Richtlinie untergräbt und/oder gefährdet.

Ob ein Fall oder Fälle von Zerstörung möglicherweise Artikel 5 EWG-Vertrag verletzt, muß nach den jeweiligen Umständen beurteilt werden. Auch die Zuständigkeit der Kommission, Maßnahmen zu ergreifen, und die Angemessenheit solcher Maßnahmen hängen von den jeweiligen Umständen ab.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1718/93

von George Patterson (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1993)

(94/C 219/70)

Betrifft: Zeitplan für die Registrierung von Ackerland und Vieh

Könnte die Kommission Angaben darüber machen, welcher Zeitplan in jedem einzelnen Mitgliedstaat die Registrierung von Ackerland im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates EWG/1765/92 (¹) vom 30. Juni 1992 und für Vieh im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates EWG/2066/92 (²) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (³) besteht?

(¹) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

(²) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 49.

(³) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1993)

Die Mitgliedstaaten haben folgende Abgabetermine für die Beihilfeanträge „Flächen“ festgesetzt:

Spanien: 31. März (bis 15. April verlängert)
Frankreich: 30. April (bis 15. Mai verlängert)
Portugal: 30. April (Winterfrüchte) bzw.
15. Mai (sonstige Kulturen)

Irland: 14. Mai

Übrige

Mitgliedstaaten: 15. Mai

Der Zeitraum, während dessen die Beihilfeanträge „Tiere“ gestellt werden können, wurde von den Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

	Sonderprämie	Mutterkuhprämie
Belgien	Das ganze Jahr	Noch festzusetzen (im 4. Quartal 1993)
Dänemark	Das ganze Jahr	1. 3. bis 15. 5.
Deutschland	Das ganze Jahr	1. 3. bis 15. 5.
Griechenland	15. 4. bis 30. 4. 18. 8. bis 31. 8. 18. 11. bis 30. 11.	1. 4. bis 15. 5.
Spanien	Das ganze Jahr	vor dem 30. 6.
Frankreich	Das ganze Jahr	15. 2. bis 12. 3. 17. 5. bis 18. 6. 11. 10. bis 12. 11.
Irland	1. 1. bis 28. 2. 1. 6. bis 1. 7. Noch festzusetzen	1. 6. bis 1. 7. 1. 11. bis 30. 11.
Italien	15. 4. bis 15. 6. 1. 10. bis 30. 11.	15. 4. bis 15. 10.
Luxemburg	15. 5. bis 15. 6. 15. 10. bis 15. 11.	15. 5. bis 15. 6.
Niederlande	1. 5. bis 31. 5. 1. 8. bis 31. 8. 1. 11. bis 30. 11.	September—Oktober
Portugal	15. 3. bis 30. 4. 15. 9. bis 15. 10.	15. 7. bis 12. 9.
Vereinigtes Königreich	Das ganze Jahr	1. 7. bis 11. 12.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1728/93

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1993)

(94/C 219/71)

Betrifft: Schutz der öffentlichen Gesundheit in den Schlachthöfen Portugals

Sonntag, 4. Mai 1993: In Portugal erklärt in einem Interview des Fernsehsenders mit der höchsten Einschaltquote der Vizepräsident der IROMA (ein öffentliches Institut, das die Schlachthöfe verwaltet) öffentlich, daß die Schlachthöfe der IROMA die vom Gesetz verlangten technischen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften nicht vollständig erfüllen.

Kann die Kommission erklären, welche Anstrengungen die Gemeinschaft betreffend die Schlachthöfe in Portugal unternommen hat? Ist ihr die Begründung (?) für diese Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit bekannt?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1993)

Die Veterinärsachverständigen der Kommission haben im November 1992 und im März 1993 Kontrollen in den für den Gemeinschaftshandel zugelassenen portugiesischen Schlachtbetrieben durchgeführt. Bestimmte Betriebe gaben zu Beanstandungen Anlaß. Die im Anschluß an die Kontrollen angefertigten Berichte wurden den zuständigen portugiesischen Behörden zugesandt, die dafür Sorge tragen müssen, daß die nötigen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel getroffen werden.

Außerdem will die Kommission die betreffenden Betriebe erneut vor Ende des Jahres besuchen lassen, um sich ein Bild über die Lage zu machen und nachzuprüfen, ob die nötigen Maßnahmen ergriffen worden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1730/93

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1993)

(94/C 219/72)

Betrifft: Kombinierte Kraftwerke, die mit Sonnenenergie und Gas betrieben werden

Unter sämtlichen Maßnahmen zur Erforschung neuer Produktionsweisen für Energie sind in letzter Zeit diejenigen hervorzuheben, die verschiedene Fachinstitute an verschiedenen Stellen der Gemeinschaft durchführen, um die Durchführbarkeit von kombinierten Kraftwerken zu testen, die mit Sonnenenergie und irgendeiner Art von Kraftstoff wie Erdgas betrieben werden, wobei der Anteil der Sonnenenergie 25% beträgt und der Rest aus Erdgas besteht.

Neben der entsprechenden technischen Durchführbarkeit ist auch die Rentabilität dieser Art von Kraftwerken hervorzuheben.

Könnte die Kommission Angaben darüber machen, welches ihr Standpunkt betreffend die Förderung dieser Art von Kraftwerken ist und ob sie es aufgrund der bislang gesammelten technischen und kommerziellen Erfahrung für empfehlenswert hält, sich an einem Gemeinschaftsprogramm zum Bau von kombinierten Kraftwerken zu beteiligen, die mit Erdgas und Sonnenenergie betrieben werden?

**Antwort von A. Matutes
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1993)

Bisher haben Versuche über die heliothermische Umwandlung (aktive Sonnenenergie bei hoher Temperatur) noch nicht zu einer kommerziellen Nutzung dieser Art von Elektrizitäts- und Dampferzeugung führen können. Diese

Technologie findet jedoch dank der Möglichkeit einer kombinierten Verwendung von Erdgas und Sonnenenergie ein neues Interesse. Daher hat die Kommission vor kurzem eine Durchführbarkeitsstudie über geeignete Standorte für solche Anlagen im Mittelmeerbecken in Auftrag gegeben. Sobald die Schlußfolgerungen dieser Studien verfügbar sind, können die tatsächlichen Aussichten auf einen wirtschaftlichen Erfolg bewertet und gegebenenfalls ein Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung dieser Technologie eingeleitet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1734/93

von Paul Howell (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1993)

(94/C 219/73)

Betrifft: Nationale Fragebögen für Agrarstatistiken in der EG

Kann die Kommission den vollen Wortlaut jedes nationalen Fragebogens übermitteln, der den Landwirten in allen 12 Ländern der EG entsprechend dem integrierten Agrarkontrollsystem ausgehändigt wird, das jetzt im Rahmen der GAP-Reform betrieben wird?

Kann die Kommission den Mitgliedern des EP Exemplare der nationalen Dokumente aushändigen, um somit einschlägige Vergleiche anzustellen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(23. November 1993)

Die Kommission wird die Antragsformulare, die die Landwirte im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt bekommen, nicht veröffentlichen, da Ausgestaltung und Wortlaut dieser Fragebögen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen. Sollte jedoch ein Mitglied des Parlaments dies wünschen, so könnte die Kommission ihm die einschlägigen Unterlagen direkt zukommen lassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1751/93

von Annemarie Goedmakers (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1993)

(94/C 219/74)

Betrifft: Tropischer Regenwald

Die Mittel, die die Europäische Gemeinschaft für die Erhaltung des tropischen Regenwaldes im Amazonasgebiet

bereitstellt, werden aufgrund von Bürokratie (in Brasilien) und von Kompetenzstreitigkeiten nicht sinnvoll eingesetzt. Dies ist einer Presseerklärung des EP-Abgeordneten Rolf Linkohr vom 14. Mai 1993 zu entnehmen.

1. Wie hoch ist der Anteil der für 1993 (B7-5041) verfügbaren Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für den tropischen Regenwald, der zur Zeit genutzt wird?
2. Mit welchen Problemen wird die Kommission bei der Ausführung ihrer Politik konfrontiert?
3. Wie beurteilt die Kommission die Qualität der bisher durchgeführten (finanziellen) Maßnahmen? Basiert dieses Urteil auf Evaluierungsberichten?
4. Welcher Anteil der für 1993 verfügbaren Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen ist für den tropischen Regenwald im Amazonasgebiet bestimmt?
5. Ist die Erhaltung des tropischen Regenwaldes im Amazonasgebiet schwieriger zu realisieren als anderswo?
6. Falls ja, aus welchen Gründen?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission
(29. Oktober 1993)**

1. Bis Ende September beliefen sich die Verpflichtungsermächtigungen auf ca. 35 % und die Zahlungsermächtigungen auf ca. 10 % der Mittelzuweisungen.

2. Die Kommission hat mit zahlreichen Tropenländern einen Dialog aufgenommen, um Aktionsprogramme auszuarbeiten. Auch gehen viele Anträge bei ihr ein, insbesondere von seiten der NRO. Jede Maßnahme zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Tropenwälder, ob auf lokaler, nationaler oder regionaler Ebene, muß sorgfältig geplant werden, da die Tropenwälder in den einzelnen Gebieten und Ländern unterschiedlichen Gefahren ausgesetzt sind. Außerdem setzt die Durchführung der Maßnahmen selbstverständlich eine kohärente Politik auf nationaler Ebene und die Einhaltung der von der Gemeinschaft vorgegebenen Leitlinien voraus.

Zur Lösung dieser sehr umfassenden neuen Aufgaben sind angemessene operationelle Mittel erforderlich.

3. Bei den bisherigen Maßnahmen handelt es sich im allgemeinen um Versuchs- oder Pilotaktionen, die genau überwacht werden müssen, um sicherzustellen, daß sie zur Lösung des jeweiligen Problems geeignet sind. In manchen Fällen wird das Problem schrittweise angegangen, wobei jeweils beim Übergang zur nächsten Phase eine Evaluierung vorgenommen wird. Allerdings sind die meisten der derzeitigen Aktionen erst vor kurzem angelaufen.

4. Über die Mittelbindungen wird erst im Herbst dieses Jahres endgültig entschieden. Auf das Amazonasgebiet werden voraussichtlich 20 bis 25 % der für 1993 vorgesehenen Mittel entfallen.

5. und 6. Allein aufgrund der Größe des Regenwaldes im Amazonasgebiet (zwei Drittel aller Tropenwälder der Erde) sehen die Regierungen darin eine unbegrenzt entwickelbare Region. Es bestand die Tendenz, die sozialen Probleme aus anderen Gegenden der Amazonasländer in den Wald zu exportieren, z. B. im Rahmen von Siedlungsvorhaben. Durch zunehmende soziale Ungleichheiten wurde das Problem noch verschärft. Aufgrund der großen Komplexität und Vielfalt in dem Gebiet — die Hyläa Amazonica, der Vegetationstyp im Amazonastiefland, erstreckt sich über eine Fläche von 7,5 Mio km² — besteht außerdem ein immer größerer Informationsbedarf für die Bewirtschaftung dieser verhältnismäßig unbekanntem Region. Auf der anderen Seite ist hier der unverantwortliche Holzeinschlag noch kein so großes Problem wie in anderen Gegenden. Zudem haben die Regierungen der Amazonasstaaten erkannt, daß der unkontrollierten Rodung Einhalt geboten werden muß, und zeigen sich nunmehr für internationale Zusammenarbeit insgesamt aufgeschlossen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1755/93

von Mihail Papayannakis (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1993)

(94/C 219/75)

Betrifft: Programm für die integrierte Entwicklung der Vardar-Region

Nach bestimmten Informationen ist ein Plan für die Raumordnung im Vardar-Tal in Vorbereitung, der an die Umlenkung des Flusses Acheloos erinnert: Die Behörden der ehemals jugoslawischen Teilrepublik Mazedonien arbeiten nämlich seit 1989 ein Programm für die integrierte Entwicklung des Vardar-Tales aus, das den Bau von Dämmen, Straßenmagistralen sowie die industrielle, landwirtschaftliche und touristische Nutzung der Region umfaßt. Dieses Programm soll die Selbstversorgung des Landes mit elektrischer Energie sicherstellen und die Bewässerung von über 300 000 ha ermöglichen. Der Gesamtinvestitionsbedarf für den 22-Jahres-Zeitraum wurde auf 3,5 Mrd. \$ geschätzt, und wegen der Finanzierung der Kosten-Nutzen-Analyse in Höhe von 1,5 Mio \$ haben sich die Behörden der ehemals jugoslawischen Teilrepublik Mazedonien an die EG gewandt.

1. Gedenkt die Kommission, die obenerwähnte Studie zu finanzieren, und
2. wenn ja, beabsichtigt sie von der ehemals jugoslawischen Teilrepublik Mazedonien die gleichen Garantien zu fordern, die auch für die Finanzierung ähnlicher Vorhaben in den Mitgliedstaaten verlangt werden, d. h. die Einhaltung der Richtlinien 85/337/EWG⁽¹⁾, 79/409/EWG⁽²⁾ und 92/43/EWG⁽³⁾?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**
(29. November 1993)

Der Europäische Rat hatte auf seiner Tagung in Edinburg im Dezember 1992 beschlossen, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien eine Sonderhilfe von 100 Mio. ECU (50 Millionen aus dem Gemeinschaftshaushalt und 50 Millionen aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten) zu gewähren. Zu den 50 Millionen aus dem Gemeinschaftshaushalt kamen die bereits im Oktober 1992 vom Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ beschlossenen 10 Millionen hinzu.

Dieser Gesamtbetrag von 60 Mio. ECU ist heute nahezu in voller Höhe gebunden, und die damit finanzierten Projekte sehen keine Durchführbarkeitsstudie für ein Programm für die integrierte Entwicklung des Vardartales vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1758/93
von **Cristiana Muscardini (NI)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. Juli 1993)
(94/C 219/76)

Betrifft: Parco del Ticino

Gegen die Großplanung „Parco Ticino“ wurde bereits mehrfach verstoßen, und zwar nicht nur durch die Errichtung von Müllkippen oder Autobahnzubringern, sondern auch durch eine Reihe von Verstößen bei der Verwaltung dieses Gebiets. Kann die Kommission daher bei der Erarbeitung eines neuen Plans eingreifen und garantieren, daß die ökologische und soziale Entwicklung dieses Gebiets nach dem neuesten Stand der Technik erfolgt, und darauf bestehen, daß die derzeitigen geographischen Grenzen des Schutzgebiets nicht verletzt werden dürfen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(19. November 1993)

Es steht nicht in der Macht der Kommission, in die Ausarbeitung eines Koordinierungsplans einzugreifen. Sie kann mit Hinblick auf die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erst dann tätig werden, wenn ihr Tatsachen gemeldet werden, die eventuell einen Verstoß gegen geltendes Gemeinschaftsrecht darstellen.

Der Kommission ist kein Gebiet mit der Bezeichnung „Parco del Ticino“ bekannt. Die Reiherkolonie in der Nähe von Pavia und dem Einzugsgebiet des Flusses Ticino zählen zu den Vogelschutzgebieten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, wurden jedoch

nicht als Schutzgebiete gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie ausgewiesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1772/93
von **Alex Smith (PSE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. Juli 1993)
(94/C 219/77)

Betrifft: Ausfuhr von Uran in die ehemalige Sowjetunion zum Zwecke der Anreicherung

Welche Informationen über die Ausfuhr von Uran in die ehemalige Sowjetunion zum Zwecke der Anreicherung und zur Verwendung in Kernbrennstäben in französischen Reaktoren haben die Sicherheits- und die Versorgungsagentur der Euratom seit 1970 von der französischen Regierung und den Atombehörden erhalten? Inwieweit sind solche Geschäftspraktiken mit der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft vereinbar?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**
(22. Oktober 1993)

Der Kommission und der Euratom-Versorgungsagentur wurden entsprechend den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (vorwiegend Verordnung EURATOM 3227/76) routinemäßig die Meldungen und Bestandsänderungsberichte über die Ausfuhren von zivilem Kernmaterial aus Frankreich in die ehemalige Sowjetunion übermittelt.

In der Frage konkreter Materialweitergaben muß die Kommission dem Herrn Abgeordneten leider mitteilen, daß sie nicht die Möglichkeit hat, die betreffenden Informationen bekanntzugeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1780/93
von **José Lafuente López (PPE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(12. Juli 1993)
(94/C 219/78)

Betrifft: Derzeitiger Stand der Umsetzung der zweiten Bankenrichtlinie in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

Zu den Zielsetzungen im Rahmen des Binnenmarktes, die sowohl in Berufskreisen als auch in der Bevölkerung die größte Anziehung haben und den stärksten Anklang finden, gehört die Schaffung des einheitlichen Finanzmarktes, der die gesamte Dynamik zur Integration der Wirtschaften der Mitgliedstaaten stützen soll.

Dennoch wird immer wieder deutlich, daß bei den noch ungelösten Fragen im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieses einheitlichen Marktes bei der Schaffung des einheitlichen Finanzmarktes immer noch bestimmte Hindernisse überwunden werden müssen, da nicht alle Staaten die zweite Bankenrichtlinie umgesetzt haben, wodurch diese Hindernisse überwunden würden.

Ist die Kommission in der Lage, bereits mitzuteilen, wie weit die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, bei der Umsetzung der zweiten Bankenrichtlinie in ihre Rechtsvorschriften vorangekommen sind, damit am Ende dieses gemeinsamen Prozesses der Umsetzung die ersehnte Schaffung des einheitlichen Finanzmarktes steht?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission
(5. November 1993)**

Elf Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Bestimmungen zur Umsetzung der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie ⁽¹⁾ mitgeteilt. Gegen Spanien hat die Kommission das Verfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag eingeleitet.

Den spanischen Behörden zufolge hat sich das Umsetzungsverfahren durch die allgemeinen Wahlen vom Juni d. J. verzögert. Sie haben die Zusage gegeben, sämtliche Bestimmungen der Richtlinie, die nach spanischem Recht nicht in Form von Gesetzen erlassen werden müssen, auf dem Wege der Verordnung umzusetzen und das Umsetzungsverfahren nach der Konstituierung des neuen Parlaments soweit wie möglich zu beschleunigen.

⁽¹⁾ Richtlinie 89/646/EWG — ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1788/93

von James Janssen van Raay (PPE) und Bartho Pronk (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Juli 1993)

(94/C 219/79)

Betrifft: Maximaltarifabsprachen zwischen den großen niederländischen Banken

Anfang Februar 1992 richteten wir gemeinsam die schriftliche Anfrage Nr. 196/92 ⁽¹⁾ betreffend Preisabsprachen zwischen großen niederländischen Banken an die Kommission, für die Sir Leon Brittan antwortete.

Die von der Sir Leon Brittan in seiner Antwort erwähnte Untersuchung der Kommission dauert noch an. Im Zuge dieser Untersuchung wurde — offensichtlich auf Drängen der Kommission — die vereinbarte feste Vergütung durch eine Maximalvergütung in gleicher Höhe ersetzt. In der Praxis hat sich erwiesen, daß diese Umwandlung eines festen

Tarifs in einen Maximaltarif keine Folgen zeitigte. Die Banken stellen noch immer denselben (maximalen) Tarif in Rechnung. Dies läßt sich aus der Tatsache ableiten, daß die Banken noch immer denselben Betrag ungeschmälert auf die Benutzer abwälzen.

Ist die Kommission mit uns der Ansicht, daß die Absprache von Maximaltarifen aus kartellrechtlicher Sicht nicht wünschenswert ist, da Maximaltarife (nahezu) immer zur Festlegung der Preise auf einem Niveau oberhalb des optimalen Niveaus führen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 235 vom 14. 9. 1992, S. 40.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(24. September 1993)**

Maximaltarifabsprachen sind im allgemeinen als Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag einzustufen, da sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. Deshalb sind derartige Absprachen grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Absprachen von Maximaltarifen für die Kostenverrechnung zwischen Unternehmen gleicher wirtschaftlicher Ausrichtung, wie beispielsweise Absprachen zwischen in den Niederlanden tätigen Banken über das Akzeptgirosystem. Derartige Absprachen können auf eine Einschränkung des direkten und/oder indirekten Wettbewerbs zwischen Unternehmen abzielen oder sie bewirken.

Gegen eine bilaterale Kostenverrechnung als solche hat die Kommission nichts einzuwenden. Das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag gilt nur insofern und insoweit die gegenseitige Kostenverrechnung auf aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, Vereinbarungen oder Beschlüssen von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen (d. h. kollektiven Verhaltensweisen) beruht, und jedenfalls dann, wenn sich diese Verhaltensweisen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken können. Verrechnungen zwischen Banken aufgrund bilateraler Absprachen fallen grundsätzlich nicht unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag.

Für Absprachen von Maximaltarifen für die Interbankenverrechnung, die unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag fallen, kann die Kommission aufgrund von Artikel 85 Absatz 3 eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Dabei wird u. a. geprüft, inwiefern der Wettbewerb durch eine solche Absprache tatsächlich ausgeschaltet wird und ob die Absprache für das ordnungsgemäße Funktionieren des betreffenden Zahlungssystems unentbehrlich ist.

In der Angelegenheit der von den niederländischen Banken praktizierten Absprachen von Maximaltarifen für die Kostenverrechnung im Rahmen des Akzeptgirosystems hat die Kommission am 11. Juni 1993 ein Verfahren eingeleitet; die endgültige Entscheidung steht jedoch noch aus.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1791/93von **Mihail Papayannakis (NI)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Juli 1993)

(94/C 219/80)

Betrifft: Entschädigungen für Tabakerzeuger

Mit den jüngsten Beschlüssen über die Quoten für die Tabakerzeugung, insbesondere die Erzeugung von Tabak der Sorte „Virginia“, ist das ernsthafte Problem der rückwirkenden Anwendung von Vorschriften entstanden, das die Interessen bestimmter Gruppen von Erzeugern, zumindest in Griechenland beeinträchtigt. Jene Personen, die (1992) erstmalig Produktionsanträge gestellt hatten und vom griechischen Staat die Genehmigung zur Anpflanzung von „Virginia“ (zum Beispiel im Verwaltungsbezirk Thessaloniki) erhielten und mit Darlehen der Landwirtschaftsbank und mit Gemeinschaftszuschüssen für den Kauf von Trockenanlagen Investitionen tätigten, standen plötzlich ohne Quoten da, d. h. ohne das Recht, anzupflanzen und ihre Investitionen zu nutzen. Dieses „Verbot“ wurde auf der Grundlage einer Gemeinschaftsverordnung verhängt, die nach ihren Investitionsentscheidungen veröffentlicht worden ist.

Der unrechtmäßige Charakter dieser Regelung wird auch vom griechischen Staat und der Gemeinschaft anerkannt, da beschlossen wurde, 20 Mio. ECU für Entschädigungen aller Erzeuger, die Verluste erlitten haben, bereitzustellen. Allerdings beträgt diese Entschädigung generell etwa 13 000 ECU pro Erzeuger, und deckt somit keinesfalls die Kosten der „Erzeuger des Jahres 1992“, denn der Betrag entspricht etwa der Hälfte des Preises einer Trockenanlage, während in vielen Fällen Gruppen von Erzeugern zwei oder drei Trockenanlagen gekauft hatten!

Wie gedenkt die Kommission, diese — auch rein juristisch betrachtet — problematische Situation zu bereinigen und die betroffenen Erzeuger gerecht zu entschädigen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1993)

Die Kommission hatte in ihrem diesbezüglichen Bericht ⁽¹⁾ die Ansicht geäußert, daß die Investitionen der griechischen Virginia-Erzeuger von 1992 weitgehend spekulativ waren.

Angesichts der sozialen und politischen Auswirkungen der Überproduktion der Sorte „Virginia“, die selbst für die griechischen Behörden unerwartet kamen, hat die Kommission jedoch beschlossen, dem Rat Sondermaßnahmen (finanzieller Ausgleich, Umstellung, Neuverteilung der Quoten usw.) für Griechenland vorzuschlagen. Diese Maßnahmen sind in den Schlußfolgerungen des genannten Berichts aufgelistet und befinden sich nunmehr in Durchführung, nachdem die entsprechenden Verordnungen erlassen worden sind.

Die Kommission beabsichtigt nicht, weitere Maßnahmen für die griechischen Erzeuger von Tabak der Sorte Virginia vorzuschlagen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 71 endg.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1792/93**von **Luigi Colajanni (PSE) und Giulio Fantuzzi (PSE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Juli 1993)

(94/C 219/81)

Betrifft: Benennung der Mitglieder in den beratenden Agrarausschüsse der EG

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sind die Namen der Mitglieder der „Beratenden landwirtschaftlichen Ausschüsse“ der EG veröffentlicht worden. Bei der Durchsicht der Liste der Vertreter italienischer Nationalität ist festzustellen, daß ein nicht zu vernachlässigender Teil dieser Vertreter noch aus der FEDERCONSORZI stammt.

Kann die Kommission erklären, aufgrund welcher Kriterien sie die einschlägigen Vorschläge des COPA und des COGECA ohne den geringsten Einwand akzeptiert hat?

Hält es die Kommission für akzeptabel, daß eine Struktur, wie die FEDIT, die wegen ihres folgenreichen finanziellen Zusammenbruchs kommissarisch von der italienischen Regierung verwaltet wird und einen Großteil der Verantwortung für die Image- und Glaubwürdigkeitskrise der italienischen Landwirtschaft in Europa trägt, sich wieder eine politische Legitimation erschleicht, indem sie ohne jegliche Berechtigung in den beratenden Ausschüssen der EG den Standpunkt und die Forderungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften Italiens vertritt?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1993)

In den kürzlich neu besetzten Beratenden Ausschüssen für die Landwirtschaft (Beschluß der Kommission 93/C96/01 vom 9. März 1993) ⁽¹⁾ gibt es etwa 140 italienische Mitglieder. Fünf dieser Mitglieder haben als Dienstadresse die der FEDERCONSORZI angegeben.

Bei der Neubesetzung und Ernennung folgte die Kommission dem Verfahren des Artikels 5 der Beschlüsse zur Einsetzung der Beratenden Ausschüsse für die Landwirtschaft ⁽²⁾, demzufolge die auf Gemeinschaftsebene zusam-

mengeschlossenen Berufsverbände die Personen vorschlagen, die für die verschiedenen Wirtschaftsgruppen der einzelnen Sektoren am geeignetsten sind. Nach demselben Artikel 5 können übrigens auf Initiative dieser Berufsverbände bereits ernannte Mitglieder problemlos ersetzt werden.

(1) ABl Nr. C 96 vom 5. 4. 1993.

(2) ABl Nr. L 45 vom 14. 2. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-843/93

von **Sotiris Kostopoulos (PSE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. April 1993)

(94/C 219/82)

Betrifft: Die Lage in der Gegend des Vouliagmeni-Sees

In der Gegend des Vouliagmeni-Sees errichtet der neue Pächter, Herr Miltiades Oikonomou, Gebäude wie exklusive Restaurants, Schwimmbäder, Parkplätze und ähnliches, um diesen Bereich verstärkt zu nutzen. Die ökologischen Verbände wenden sich jedoch mit Nachdruck gegen diese Bestrebungen; sie weisen darauf hin, daß diese Anlagen zu einer ökologischen Katastrophe im Umkreis des Vouliagmeni-Sees führen werden. Was gedenkt die Kommission zur Rettung des Sees zu unternehmen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1610/93

von **Mihail Papayannakis (NI)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Juni 1993)

(94/C 219/83)

Betrifft: Erschließung des Sees von Vouliagmeni für den Fremdenverkehr

Laut Beschluß des griechischen Kultusministeriums (G 403/23043 vom 31. 3. 1981) zeichnet sich der See von Vouliagmeni durch besondere Schönheit und seltene geologische Formationen aus und ist deshalb vor Übergriffen der modernen Zivilisation zu schützen. Er ist ferner geschützt durch das Gesetz Nr. 4086/ABl. Nr. 112/A vom 30. 7. 1960 über Heilquellen, den Beschluß Nr. 34593/1108, ABl. Nr. 398/B vom 8. 7. 1983 über den Schutz von Höhlen sowie das Dokument Nr. 505539 des EOT (griechischer Fremdenverkehrsverband) vom 14. 2. 1989, in dem vor der Gefährdung des Wasserspiegels, der Umwelt und der Sauberkeit der Heilquellen durch die geplante Erschließung gewarnt wird.

Die griechische Kirche, der der See gehört, verpachtete ihn für 30 Jahre an einen griechischen Unternehmer, der ihn touristisch „erschließen“ will (durch den Bau eines Luxus-

restaurants, von Schwimmbädern usw. mitten auf dem See sowie durch die Anlage von Stegen, den Bau eines Theaters, eines Kinos, usw.), was bedeutet, daß sein empfindliches geologisches Gleichgewicht gestört wird.

Es gibt für dieses unverantwortliche Projekt weder eine hydro-geologische Studie über die Wasserversorgung des Sees (mit Zu- und Abflüssen) noch eine Umweltverträglichkeitsstudie gemäß der Richtlinie 85/337/EWG (1).

Man hat festgestellt, daß am Grunde des Sees Mikroorganismen und Fische leben (z. B. *Cottus Gobio*), deren Erhaltung als Lebewesen von gemeinschaftlichem Interesse die Einrichtung besonderer Schutzgebiete erfordert (Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (2)).

Die Presse und auch der Unternehmer selbst haben verlauten lassen, daß das Projekt mit Geldern aus dem zweiten Delors-Paket finanziert wird.

Will die Kommission die zuständigen griechischen Behörden anhalten, die nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu beachten und den See von Vouliagmeni als besonderes Schutzgebiet auszuweisen, bevor dieses erklärtermaßen schöne Biotop unwiderrufliche Schäden davonträgt? Hat die Kommission einen Antrag auf Finanzierung des Projekts erhalten und im Rahmen welches Entwicklungs-, Umweltschutz- oder kulturellen Programms und aufgrund welcher ästhetischer und sonstiger Kriterien wird sie gegebenenfalls die entsprechenden Mittel bewilligen?

(1) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

(2) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1795/93

von **Alexandros Alavanos (CG)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Juli 1993)

(94/C 219/84)

Betrifft: Schutz der seltenen geologischen Formation des Vouliagmeni-Sees

Der Vouliagmeni-See, eine seltene geologische Formation mit einer Ausdehnung von 360 Ar, ein Gebiet von großer archäologischer Bedeutung mit zahlreichen Heilquellen, ein Biotop für seltene Organismen mit einer der wenigen Unterwasserhöhlen der Welt, wurde vom griechischen Staat als Gebiet von besonderer natürlicher Schönheit eingestuft, das von zeitgenössischen Interventionen verschont bleiben muß. Die Kirche, der dieses Gebiet gehört, verpachtet den See seit Jahren an Privatleute, die mindestens zehn Gebäude ohne Baugenehmigung errichtet haben, die für Aktivitäten benutzt werden, die mit dem ökologischen und heilkräftigen Charakter des Sees unvereinbar sind. Ferner haben sie zwei Quellen zugeschüttet, wodurch die natürliche Umwelt verändert und das seltene Ökosystem des Sees verschmutzt

wird. Vor kurzem wurde ein neuer dreißigjähriger Pachtvertrag mit einem privaten Unternehmen für die Nutzung der illegal errichteten Gebäude am See unterzeichnet, in dem auch der Bau neuer, die natürliche Umwelt belastender Gebäude, eines bodenverankerten Floßes sowie von Schwimmbädern vorgesehen ist. Griechenland scheint somit gegen die Bestimmungen der Beschlüsse 82/72 ⁽¹⁾ und 84/132 ⁽²⁾ sowie der Richtlinien 76/160 ⁽³⁾ und 78/659 ⁽⁴⁾ des Rates zu verstoßen. Kann die Kommission mitteilen, welches Verfahren sie aufgrund der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorschlägt, damit der Vouliagmeni-See als seltenes Ökotopt Europas und einzigartiges europäisches Monument der Natur eingestuft wird? Kann sie ferner mitteilen, ob es möglich ist, mittels des Delors-II-Pakets mit dem Charakter des Sees unvereinbare Projekte zu finanzieren, ohne daß eine globale Studie für die Wiederherstellung des Biotops vorliegt und nachgewiesen wird, daß die Heilquellen in angemessener Weise genutzt werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1984, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1.

**Gemeinsame Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-843/93, E-1610/93 und
E-1795/93**

(16. November 1993)

Mit Verweis auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 1454/92 von Herrn Kostopoulos ⁽¹⁾ teilt die Kommission den Abgeordneten mit, daß der Vouliagmeni-See weder als besonderes Schutzgebiet noch als wichtig nach der Richtlinie des Rates 79/409/EWG ⁽²⁾ über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — der einzigen geltenden Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Gemeinschaft im Bereich des Naturschutzes — ausgewiesen ist. Ferner kann noch nicht entschieden werden, ob dieses Gebiet als besonderes Schutzgebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG ⁽³⁾ des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu betrachten ist, die die Mitgliedstaaten in jedem Fall erst ab Juni 1994 einhalten müssen.

Daher ist die griechische Regierung dafür zuständig, die erforderlichen Maßnahmen für eine sinnvolle Nutzung und den Schutz des betreffenden Biotops und die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu treffen.

Ferner stellt die Kommission fest, daß die geplanten Vorhaben in der Gegend des Vouliagmeni-Sees (Restaurants, Schwimmbäder, Theater) nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG ⁽⁴⁾ fallen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 22. 2. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1806/93

von Kenneth Coates (PSE), Alexander Falconer (PSE), Lyndon Harrison (PSE), Terence Wynn (PSE), James Ford (PSE), Barry Seal (PSE), Michael Hindley (PSE), Thomas Megahy (PSE), Henry McCubbin (PSE), David Martin (PSE), Hugh McMahon (PSE), David Bowe (PSE), Anita Pollack (PSE), Pauline Green (PSE), Michael Elliott (PSE), Gary Tittley (PSE), Arthur Newens (PSE), Edward Newman (PSE), Roger Barton (PSE), Brian Simpson (PSE), Peter Crompton (PSE), Alex Smith (PSE), Stephen Hughes (PSE), Imelda Read (PSE), Kenneth Collins (PSE), Anthony Wilson (PSE), Gordon Adam (PSE), Kenneth Stewart (PSE) und Christine Oddy (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juli 1993)

(94/C 219/85)

Betrifft: Palästinensische Flüchtlinge

Wird die Kommission in Anbetracht des Interesses des Parlaments an der sofortigen sicheren Rückkehr aller deportierten Palästinenser gemäß dem Völkerrecht und den Forderungen der Resolution 799 des UN-Sicherheitsrates über den Inhalt der diesbezüglichen Beratungen mit Israel Bericht erstatten sowie darüber, welche Maßnahmen sie in dieser Angelegenheit zu treffen gedenkt?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(25. Oktober 1993)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Deportation von über 400 Palästinensern, die Israel im Dezember 1992 vorgenommen hat, als Verletzung des Vierten Abkommens von Genf verurteilt. Sie haben bekräftigt, daß sie für die Umsetzung der Resolution 799 des UN-Sicherheitsrates eintreten und wiederholt eine umgehende Lösung des Deportationsproblems gefordert.

Die Kommission hat an diesbezüglichen Demarchen der Troika in Israel sowohl auf Ministerienebene als auch über die Missionschefs in Israel teilgenommen. Der israelische Außenminister teilte der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf der Tagung des Kooperationsrates EWG-Israel am 1. Februar 1993 mit, daß einem Teil der Deportierten die Rückkehr ermöglicht und für die übrigen die Ausweisungsdauer halbiert werden sollte. Dies wurde als wichtiger Schritt in Richtung auf die Umsetzung der UN-Resolution 799 angesehen, und die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten äußerten die Hoffnung auf weitere derartige Maßnahmen der israelischen Regierung. Die Kommission bedauert, daß das Deportationsproblem nach wie vor ungelöst ist.

Auf der Tagung des Kooperationsrates machte die europäische Seite dem israelischen Außenminister Peres gegenüber deutlich, daß sie sehr stark hofft, die Neuaushandlung des 1975 geschlossenen Kooperationsabkommens EWG-Israel nicht verschieben zu müssen, weil das Deportationsproblem nicht gelöst sei. Der Rat stimmte weiteren Sondierungsgesprächen über die Neuaushandlung des Abkommens zu. In diesem Zusammenhang fand eine Reihe von Treffen zwi-

schen der Kommission und Israel statt. Die Sondierungsgespräche wurden mittlerweile abgeschlossen. Die Kommission wird in Kürze einen Vorschlag für die Verhandlungsdirektiven vorlegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1818/93

von Panayotis Roumeliotis (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juli 1993)

(94/C 219/86)

Betrifft: Gefängnis oder Tod für die entlassenen Arbeitnehmer des ehemaligen Städtischen Verkehrsbetriebs (EAS)

Dreißig entlassene Fahrer und Mechaniker des ehemaligen Städtischen Verkehrsbetriebs (EAS) sind in den letzten Monaten infolge der Sorge und Verzweiflung, in die sie und ihre Familien gestürzt wurden, an Herzleiden gestorben. Dies geht aus einem Bericht des Initiativ Ausschusses des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes (GSEE), der Anwaltskammer Athens, der verschiedenen Verbände und der Bürgermeister Attikas für die Freilassung der Angestellten des ehemaligen Städtischen Verkehrsunternehmens hervor.

Beabsichtigt die Kommission, die Fahrer und ihre Familien zu unterstützen, damit sie nicht weiterhin vor die Wahl gestellt bleiben, entweder ins Gefängnis zu gehen oder zu sterben?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1993)

Hierzu wird auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 867/93 von Herrn Kostopoulos ⁽¹⁾ verwiesen.

Da darüber hinaus der Kommission keinerlei Tatsachen mitgeteilt worden sind, wonach gegen die Gemeinschaftsvorschriften für Massenentlassungen gemäß Richtlinie 75/129/EWG ⁽²⁾ verstoßen worden ist, ist eine Intervention der Kommission nicht gerechtfertigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 301 vom 8. 11. 1993, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1819/93

von Kenneth Coates (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juli 1993)

(94/C 219/87)

Betrifft: Sicherheitsüberprüfung

1. Kann die Kommission mitteilen, welches Konzept sie hinsichtlich der Sicherheitsüberprüfung von Bewerbern verfolgt?

2. Kann die Kommission ferner mitteilen, ob eine Sicherheitsüberprüfung für alle Bewerber stattfindet?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1993)

Bewerber um einen Dienstposten bei der Kommission werden keiner Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Bei der Kommission gelten in dieser Hinsicht die gleichen Vorschriften, wie sie die Mitgliedstaaten bei der Einstellung von Beamten anwenden.

Hingegen verlangt die Kommission, um festzustellen, ob die im Statut (insbesondere in den Artikeln 27 und 28) vorgesehenen Erfordernisse erfüllt sind, vor dem Dienstantritt die Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister oder eines amtlichen Leumundszeugnisses, wie dies nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen ist.

Die Kommission führt bestimmte „Sicherheitskontrollen“ zum Schutz für Verschlusssachen durch. Gemäß der Verordnung Nr. 3 zur Anwendung von Artikel 24 EAGV werden vom Sicherheitsbüro sogenannte Sicherheitsüberprüfungen vorgenommen.

Überprüft werden dabei die Beamten oder sonstigen Bediensteten, die von Verschlusssachen Kenntnis nehmen können. Die Überprüfungen werden mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten unter deren Verantwortung durchgeführt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1833/93

von Panayotis Roumeliotis (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juli 1993)

(94/C 219/88)

Betrifft: Probleme der Weinerzeugung in der Gemeinschaft

Aus den Schlußerklärungen der jüngsten Tagung der nationalen Winzer- und Weinerzeugergenossenschaften der Gemeinschaft geht hervor, daß in Europa ein neuer „Weinkrieg“ auszubrechen droht, der dem aus dem Jahre 1978 ähnelt und der wie damals auf die großen Probleme dieses Sektors zurückzuführen ist.

Die Vertreter dieses Zweiges fordern u. a. die Einführung einer speziellen Destillationspolitik, damit die riesigen Weinvorräte abgebaut werden können.

Kann die Kommission Informationen über die Lage des Weinsektors übermitteln und angeben, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um diese Probleme zu lösen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission
(22. Oktober 1993)**

Die Kommission ist wie der Herr Abgeordnete sehr besorgt über die Entwicklung im Weinsektor, was sich auch an ihrer Mitteilung „Entwicklung und Zukunft der Weinbaupolitik“⁽¹⁾ zeigt.

Die Mitteilung geht zuerst auf die alarmierende Situation im Weinsektor ein, die durch hohe strukturelle, mit der derzeitigen Marktorganisation und insbesondere der Destillationsregelung nicht dauerhaft resorbierbare Überschüsse gekennzeichnet ist. Sie skizziert danach erste Grundzüge einer umfassenden Reform dieser Marktorganisation mit dem Ziel, bis Ende des Jahrhunderts ein Gleichgewicht auf dem Weinmarkt herzustellen, und regt dann eine breite Diskussion aller Beteiligten über diese Orientierungen an.

Das Problem der künstlichen Aufblähung der Jahresendbestände, das sich derzeit stellt, kommt für die Kommission nicht überraschend, hat sie doch bereits in ihrer Mitteilung darauf hingewiesen, daß die in der derzeitigen Regelung vorgesehenen einzelstaatlichen Erklärungen offensichtlich falsche Zahlen enthalten.

Kurzfristig und bis zur Reform der Marktorganisation verfolgt die Kommission die Situation bei den Jahresendbeständen 1992/93 und die Angebotsperspektiven für das Weinwirtschaftsjahr 1993/94 sehr aufmerksam. Auf Basis aller verfügbaren Informationen wird sie dann die geltende Regelung anwenden, um die notwendigen Destillationsmengen für dieses Wirtschaftsjahr so angemessen wie möglich festzusetzen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 380 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1840/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(15. Juli 1993)
(94/C 219/89)

Betrifft: Das Programm des griechischen staatlichen Stromversorgungsunternehmens (DEI) für den Ausbau des Stromnetzes auf den griechischen Inseln

Das griechische staatliche Stromversorgungsunternehmen (DEI) hat angekündigt, das Zehnjahresprogramm für den Ausbau des Stromversorgungsnetzes auf den Inseln der Ägäis in Höhe von rund 100 Mrd. Drachmen liege vor und werde von der Gemeinschaft mitfinanziert. Kann die Kommission angeben, ob die Gemeinschaft dieses Programm genehmigt hat und was genau es beinhaltet?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission
(30. November 1993)**

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen soll das DEI (griechisches Stromversorgungsunternehmen) ein Zehnjahresprogramm für den Ausbau des Stromversorgungsnetzes der griechischen Inseln ausgearbeitet haben. Das entsprechende Budget soll annähernd 105 Mrd. Drachmen betragen.

Die Kommission hat von der griechischen Regierung bisher keinen Antrag auf Mitfinanzierung dieses Programms erhalten und kann daher dem Herrn Abgeordneten über seinen genauen Inhalt keine näheren Einzelheiten mitteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1842/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(15. Juli 1993)
(94/C 219/90)

Betrifft: Toxische Schwermetalle in Lavrion (Attika)

In Lavrion ist ein neues Problem zu den bereits bestehenden hinzugetreten. Zu einer Zeit, wo 70% der Einwohner dieser Stadt arbeitslos sind, kam eine Studie von IGME (Institut für geologische und metallurgische Forschungen) zu dem Ergebnis, daß ein großer Teil Lavrions durch toxische Schwermetalle belastet ist. In den Stadtvierteln Kavodokanos, Prasini Alepou und Kyprianos ist die Gesundheit der Bewohner und insbesondere der Kinder bereits unmittelbar gefährdet. Kann die Kommission angeben, ob die Gemeinschaft möglicherweise dazu beitragen kann, die Einwohner von Lavrion und besonders die Kinder vor den Auswirkungen der toxischen Schwermetalle zu schützen?

**Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission
(19. November 1993)**

Die Kommission hat nicht vor, spezifische Maßnahmen hinsichtlich von toxischen und Schwermetallen zu ergreifen, die in verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft Probleme aufwerfen.

Für die Region Lavrion wurde allerdings im Rahmen des Programms LIFE 1993 ein Projekt zur Sanierung schwermetallverseuchter Gebiete genehmigt. Die erfolgreiche Durchführung dieses Projekts kann zu einer dauerhaften Lösung des Problems in dieser Region beitragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1851/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Juli 1993)

(94/C 219/91)

Betrifft: Konvergenz der griechischen Wirtschaft mit den Volkswirtschaften der übrigen EG-Mitgliedstaaten

Nach einem Bericht des amerikanischen Forschungsinstituts „OXFORD ANALYTIKA“ sind die wirtschaftspolitischen Ziele, die die griechische Regierung für die Konvergenz der griechischen Wirtschaft mit den Volkswirtschaften der übrigen EG-Mitgliedstaaten festgelegt hat, zu ehrgeizig und deshalb fast unmöglich zu realisieren.

Darüber hinaus beweist die griechische Regierung, daß sie die Probleme der griechischen Wirtschaft ignoriert, wenn man bedenkt, daß

1. sie nicht die Reformen durchführt, die maßgeblich zum besseren Funktionieren des griechischen Sozialleistungssystems beitragen könnten, und
2. keinen Personalabbau im öffentlichen Dienst vornimmt, sondern im Gegenteil im Hinblick auf den Wahlkampf nach undurchsichtigen Verfahren etwa 45 000 Beamte einstellt, die einen angeblich dringenden Bedarf im Bereich der Regionalbehörden decken sollen.

Wird die Kommission aufgrund dieser Tatsachen die griechischen Behörden ersuchen, unter ihrer strengen Kontrolle Reformen im Hinblick auf das bessere Funktionieren des öffentlichen Sektors durchzuführen und von den geplanten massiven Personaleinstellungen Abstand zu nehmen?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(22. Oktober 1993)

Das Konvergenzprogramm der griechischen Regierung sieht vor, daß die griechische Wirtschaft die im Vertrag über die Europäische Union aufgestellten Konvergenzkriterien erfüllen wird. Die politischen Maßnahmen, von denen dies abhängen wird, werden im Konvergenzprogramm beschrieben. Es ist Aufgabe der griechischen Regierung, diese politischen Maßnahmen einzuleiten und ihre tatsächliche Durchführung zu gewährleisten.

Die griechische Wirtschaft wird im Rahmen des multilateralen Überwachungsverfahrens auf Gemeinschaftsebene überwacht. Allerdings besteht für die Kommission keine Möglichkeit, die griechischen Behörden offiziell zur Durchführung von Reformen aufzufordern oder gar derartige Reformen streng zu überwachen. Was den Gemeinschaftskredit für Griechenland betrifft, so haben sich die griechischen Behörden auf ein Anpassungs- und Reformprogramm verpflichtet, und anlässlich der Erörterungen über das künftige Gemeinschaftliche Förderkonzept wird die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den griechischen

Behörden prüfen, welche Maßnahmen zur Modernisierung und Umformung des öffentlichen Sektors ergriffen werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1859/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Juli 1993)

(94/C 219/92)

Betrifft: Verbotene Jagd auf den Strophaden (Ionisches Meer)

Den Strophadeninseln im Ionischen Meer droht weiterhin Gefahr durch Wilderer. Wie der „GREEK ANIMAL WELFARE FUND“ betont, sind diese Inseln nach wie vor ungeschützt der Wildddieberei ausgesetzt, weil dieses Jahr nicht die geplanten Schutzbote für regelmäßige Kontrollfahrten in ihren Gewässern eingesetzt worden sind. Angesichts der Tatsache, daß die Strophadeninseln von großer Ökologischer Bedeutung sind und in die Liste der IMPORTANT BIRD AREAS Europas sowie in das Gemeinschaftsprogramm CORINE aufgenommen worden sind, wird an die Kommission die Frage gerichtet, ob sie Griechenland ersuchen wird, die Gemeinschaftsrichtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ zum Schutz der wildlebenden Vogelarten in die Praxis umzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1993)

Griechenland hat die betreffende Zone nicht als besonderes Schutzgebiet gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ausgewiesen. Diese Richtlinie ist die einzige geltende Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Gemeinschaft im Bereich des Naturschutzes.

Daher sind die griechischen Behörden dafür zuständig, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des betreffenden Biotops zu treffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1864/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Juli 1993)

(94/C 219/93)

Betrifft: Die „Einfuhr“ von Zigarren aus osteuropäischen Ländern

In die Gemeinschaft gelangen aus Drittländern Tabake, vor allem aber Einfuhrzigaretten mit der Folge, daß sich für den

Tabak aus den Mitgliedstaaten Absatzprobleme am Markt ergeben. Das schlimmste aber ist, daß viele Zigaretten aus Ländern Osteuropas über Schwarzhandelsnetze in die EG gelangen und zum halben Preis und sogar ohne Entrichtung von Steuern verkauft werden.

Hat die Kommission irgendeine Initiative ergriffen, um diesen unerlaubten Aktivitäten der Schwarzhändlerlinge ein Ende zu bereiten, die den Interessen der Tabakerzeuger und der Zigarettenindustrie in der Gemeinschaft schweren Schaden zufügen?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
(29. November 1993)**

Für die Verhinderung der illegalen Einfuhr und des illegalen Verkaufs von Waren sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig und verantwortlich. Insbesondere im Falle der Zoll- und Agrarverordnungen arbeiten die Behörden der Mitgliedstaaten aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1468/91 untereinander und mit der Kommission zusammen, um deren Einhaltung zu gewährleisten⁽¹⁾. Da derartige Tätigkeiten und die damit verbundene Hinterziehung indirekter Steuer in erster Linie die Einnahmen der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, liegt es in deren Interesse, daß solche Aktivitäten nicht stattfinden. Falls notwendig, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, ihren Verpflichtungen in diesem Zusammenhang nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1869/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(15. Juli 1993)
(94/C 219/94)

Betrifft: Schlachthöfe und Regionalmärkte in Griechenland

In Griechenland bleiben wichtige Infrastrukturvorhaben wie Schlachthöfe und Regionalmärkte unvollendet. Kann die Kommission mitteilen, wer dafür verantwortlich ist und wie es in diesen Fällen weitergehen soll?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission
(25. Oktober 1993)**

Die Gesundheitsbedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von frischem Fleisch finden sich in der Richtlinie

64/433/EWG⁽¹⁾ des Rates in der Fassung der Richtlinie 91/497/EWG⁽²⁾.

Außerdem wurde mit der Richtlinie 91/498/EWG des Rates Betrieben, die die Voraussetzungen der Richtlinie 64/433/EWG nicht erfüllen, ein bis zum 31. Dezember 1995 reichender Übergangszeitraum eingeräumt.

Bis zu diesem Datum können die betreffenden Betriebe weiter produzieren, wenn sie bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde die Anwendung einer entsprechenden Ausnahmeregelung beantragen. Diesem Antrag sind ein Plan und ein Arbeitsprogramm beizufügen, in dem anzugeben ist, ab wann der Betrieb die Anforderungen der Richtlinie 64/433/EWG erfüllen wird.

Diese Ausnahmeregelungen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwaltet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 29. 7. 1964.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1871/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(15. Juli 1993)
(94/C 219/95)

Betrifft: Vorschläge des Allgemeinen Griechischen Zentralverbandes der Berufstätigen in Handwerk und Handel (GSEVEE) für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Wie der GSEVEE vor kurzem in einem Memorandum an den Staatssekretär im griechischen Industrieministerium, Herr D. Danilatos, betonte, muß der Schwerpunkt jeder Entwicklung die Politik der Finanzierung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sein.

Der GSEVEE schlägt vor, einen neuen modernen Finanzierungsrahmen zu schaffen, der folgende Maßnahmen umfassen soll: Bürgschaft des Staates, Zinszuschüsse, regionale und sektorielle Politik, Unterstützung des Handels für den Ankauf von Waren insbesondere aus strukturschwachen Gebieten sowie auf Gemeinschaftsebene Schaffung von Finanzreserven und Einführung einer Finanzierungspolitik für die KMU. Ferner schlägt der GSEVEE die Gründung einer Akademie für die KMU, die Einrichtung von Industrieparks für die Dekonzentration der KMU sowie die Gründung von sektoriellen Instituten für die KMU vor. Schließlich schlägt der GSEVEE die Veranstaltung einer paneuropäischen Konferenz der KMU während der Präsidentschaft Griechenlands in der EG vor.

Wie steht die Kommission zu diesen Vorschlägen des GSEVEE?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission
(29. September 1993)**

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 850/93 des Herrn Abgeordneten ⁽¹⁾ hat die Kommission einen Überblick über die wichtigsten Instrumente auf Gemeinschaftsebene zur Finanzierung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gegeben. Mehrere dieser Gemeinschaftsinstrumente gehen in Richtung der Vorschläge, auf die der Herr Abgeordnete verwiesen hat, insbesondere im Bereich der Kreditbürgschaften und der Zinsvergütungen.

Die Kommission begrüßte jegliche Initiative auf Ebene der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für KMU und wird ihrerseits ihre Bemühungen auf diesem Gebiet fortsetzen, insbesondere auf der Grundlage des neuen mehrjährigen Programms für die KMU ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 320 vom 26. 11. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1872/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Juli 1993)

(94/C 219/96)

Betrifft: Die Sicherheitsbestimmungen in den öffentlichen Gebäuden in Griechenland

Bei den Sicherheitsbestimmungen, die in den öffentlichen Gebäuden in Griechenland gelten, handelt es sich um Minimalbestimmungen. Laut Aussage des Assistenzprofessors an der Fakultät für Orthopädie der Universität Athen (Herr I. Papadopoulo), der sich mit der Unfallverhütung beschäftigt, gibt es in Griechenland fast nirgends Sicherheitsbestimmungen. Zum Beispiel werden Feuerversicherungen völlig vernachlässigt. Es gibt keine Feuerlöscher, aber wenn sie vorhanden sind, gibt es selten Personen, die damit umgehen können.

Den gleichen Standpunkt zu dieser Problematik vertritt der für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zuständige Sekretär des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes Griechenlands (GSEE), Herr D. Politis, der darauf hinweist, daß die kleinen und mittleren Unternehmen keine Sicherheitsvorschriften haben. Es gibt keine Sicherheitsbeauftragten, keine Betriebsärzte usw. Herr Politis betont, daß in Griechenland die Rahmenrichtlinie der EG, die vorsieht, daß die Sicherheitsvorschriften auch auf die kleinen und mittleren Unternehmen ausgedehnt werden müssen, nicht durchgeführt wird.

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, damit die Sicherheitsbestimmungen in den öffentlichen Gebäuden in Griechenland eingehalten werden?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission
(22. November 1993)**

Im Laufe der Jahre hat die Kommission zur Gewährleistung der Sicherheit in öffentlichen Gebäuden eine Reihe von Richtlinien und Entschlüssen vorgeschlagen, so u.a:

- Empfehlung des Rates vom 22. Dezember 1986 über den Brandschutz in bestehenden Hotels (86/666/EWG) ⁽¹⁾
- Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Bauprodukte (89/106/EWG) ⁽²⁾
- Korrigendum zur Richtlinie des Rates 89/654/EWG vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten ⁽³⁾
- Richtlinie des Rates 92/59/EWG vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit — von den Mitgliedstaaten bis 29. Juni 1994 umzusetzen ⁽⁴⁾.

Die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten wird von der Kommission sorgfältig überwacht, wie auch aus ihrem zehnten Jahresbericht hierzu ersichtlich ist ⁽⁵⁾. Falls dem Herrn Abgeordneten konkrete Nachweise dafür vorliegen, daß die Richtlinien über die Sicherheit in öffentlichen Gebäuden in Griechenland nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden, so wird er gebeten, dies der Kommission zur sorgfältigen Überprüfung mitzuteilen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 233 vom 30. 8. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1889/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Juli 1993)

(94/C 219/97)

Betrifft: Bekämpfung von Krebserkrankungen bei Frauen

In Griechenland sterben täglich sieben Frauen an Unterleibskrebs. Von diesen sieben hätten fünf gerettet werden können, wenn sie sich rechtzeitig an einen Arzt gewandt hätten. Darauf wies vor kurzem der Direktor des griechischen Krankenhauses für Krebskranke „Agios Savvas“, Herr St. Fotiou, hin und betonte, daß Krebs bei Frauen eines der großen Probleme unserer Zeit sei. Er trete insbesondere bei jungen Frauen auf, und es sei die Tendenz festzustellen, daß immer jüngere Frauen erkranken. In Griechenland seien

schon Fälle von Krebserkrankungen bei Frauen aufgetreten, die jünger als 25 Jahre sind.

Es könnten viele Menschenleben gerettet werden, wenn die Frauen in Griechenland, aber auch allgemein in der Gemeinschaft über die bewährten diagnostischen und therapeutischen Methoden informiert würden. Über welche Möglichkeiten verfügt die Kommission, um den griechischen Behörden im Bereich der Information der Frauen zu helfen und so wirksamer gegen Krebserkrankungen vorgehen zu können? Liegen statistische Daten der Europäischen Gemeinschaft betreffend das Ausmaß dieses Problems in Griechenland und allgemein in der EG vor?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1993)

Im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs“ sammelt die Kommission mit Hilfe eines europäischen Netzes von Krebsregistern epidemiologische Daten über Inzidenz und Mortalität von Gebärmutterhalskrebs. Eine Studie über den durch Krebserkrankungen verursachten Schaden in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten wurde 1990 ⁽¹⁾ veröffentlicht und wird Ende 1993 aktualisiert. Die Daten, die sich auf den Gebärmutterhalskrebs beziehen, werden direkt an den Herrn Abgeordneten und das Generalsekretariat des Parlaments geschickt werden.

Auf dem Gebiet der Förderung von Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung dieser Krebsart hat die Kommission seit 1987 im Rahmen ihres Programms „Europa gegen den Krebs“ Initiativen mit dem Ziel ergriffen, die Frauen in Europa über die Vorteile solcher Vorsorgeuntersuchungen aufzuklären.

So befürwortet der Europäische Kodex gegen den Krebs, der im Laufe des Jahres 1989 durch die Krebsgesellschaften und Antikrebsligen weithin Verbreitung fand, die regelmäßige Durchführung eines Gebärmutterabstriches.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission 1991 auch eine europäische Woche gegen den Krebs mit Schwerpunkt Krebsvorsorgeuntersuchungen bei Frauen organisiert, in deren Verlauf zahlreiche Informationskampagnen in den Mitgliedstaaten, einschließlich Griechenland, durchgeführt wurden. Überdies hat die Kommission ein Netz von Pilotprojekten zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs aufgebaut, an dem zwei griechische Vorhaben beteiligt sind.

Schließlich hat die Kommission einen Führer mit Leitlinien für die Qualitätskontrolle von Screeningprogrammen für Gebärmutterhalskrebs ausgearbeitet, der ab Ende 1993 in sämtlichen Amtssprachen erhältlich ist und an interessierte Kreise verteilt wird.

Diese Aktionen, welche die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit mit der praktischen Arbeit vor Ort und der angemessenen Ausbildung von Gesundheitspersonal auf diesem Gebiet verbinden, werden nach Auffassung der

Kommission den Erfolg der Maßnahmen zur Krebsbekämpfung steigern.

⁽¹⁾ European Journal of Cancer, Vol. 26 (1990) Nr. 12.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1913/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Juli 1993)

(94/C 219/98)

Betrifft: Das IRIS-Netz

Wird die Kommission in Kenntnis der bedeutenden Rolle des Netzwerks verschiedener Gemeinschaftsprogramme für die Ausbildung von Frauen (IRIS) Interesse an der Ausweitung dieses Netzes zeigen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(25. Oktober 1993)

Ende 1988 hat die Kommission das IRIS-Netzwerk mit dem Ziel gegründet, die berufliche Bildung für Frauen in der Gemeinschaft zu fördern und die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen voranzutreiben, die speziell auf die Bedürfnisse der Frauen zugeschnitten sind.

Nach vierjähriger Tätigkeit wurde das IRIS-Netzwerk nun von einer externen Einrichtung evaluiert. Anhand der Ergebnisse der Bewertung wurden die Grundlagen einer Neuorientierung der Arbeiten des Netzwerkes für die zweite Phase entwickelt.

Sowohl die Chancengleichheitspolitik der Gemeinschaft als auch die Aktionen der Kommission im Bereich allgemeine und berufliche Bildung rechtfertigen, daß sich die Weiterführung und der Ausbau von IRIS an die laufenden Entwicklungen anpassen.

Die Kommission hat die Vorbereitungen für die nächste Phase in Angriff genommen und ist bemüht, die durch IRIS ausgelöste Dynamik in der Frauenausbildung zu bewahren.

Ein in diesem spezifischen Sektor zu entwickelnder Ansatz muß der umfassenderen und kohärenten Strategie im Berufsbildungsbereich Rechnung tragen, die in dem von der Kommission am 5. Mai 1993 verabschiedeten Dokument über die „Leitlinien für die Gemeinschaftsaktion im Bereich allgemeine und berufliche Bildung“ ⁽¹⁾ dargelegt ist.

Vor Ablauf des Jahres 1993 werden im Anschluß an dieses Dokument formelle Vorschläge für die Beschlußfassung im Rat ausgearbeitet und vorgelegt. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen werden unter Berücksichtigung der

Durchführung des Ratifizierungsverfahrens des Vertrags über die Europäische Union festgelegt.

(¹) Dok. KOM(93) 183 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1930/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/99)

Betrifft: Harmonisierung der indirekten Steuern

Besitzt die Kommission Informationen darüber, ob alle Mitgliedstaaten der EG alle geltenden indirekten Steuern harmonisiert haben?

Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission

(11. Oktober 1993)

Wie die Kommission mit Genugtuung feststellt, haben die Mitgliedstaaten ohne Ausnahme alles unternommen, um zu gewährleisten, daß die neuen Regelungen auf dem Gebiet der indirekten Steuern — einschließlich der Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft — wie vorgesehen im Anschluß an die Vollendung des Binnenmarkts ab dem 1. Januar 1993 greifen konnten.

In Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen prüft die Kommission derzeit die einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern korrekt in nationales Recht umgesetzt wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1933/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/100)

Betrifft: Anteil der griechischen Landwirtschaft am Delors-II-Paket

Beabsichtigt die Kommission, die vom griechischen Landwirtschaftsministerium beantragte Aufstockung des Anteils, den Griechenland für seine Landwirtschaft aus dem Delors-II-Paket erhalten wird, zu bewilligen?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(21. Oktober 1993)

Die verfügbaren Mittel für die unter das Ziel 1 fallenden Regionen mit Entwicklungsrückstand sind für den Zeitraum 1994—1999 erheblich aufgestockt worden und belaufen sich auf 96,3 Mrd. ECU.

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission ihre regionalen Entwicklungspläne unter Angabe der angestrebten Ziele und der für die Entwicklung ausgewählten wichtigsten Förderschwerpunkte. Die Kommission stellt sodann im Rahmen der Partnerschaft und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat ein Gemeinschaftliches Förderkonzept auf, das die für eine gemeinschaftliche Intervention vorgesehenen Förderschwerpunkte umfaßt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, den Anteil der Mittel zu beziffern, der für den künftigen Zeitraum für die griechische Landwirtschaft reserviert ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1935/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/101)

Betrifft: Sanierung der griechischen Genossenschaftsbewegung im Rahmen des Zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts

Der genossenschaftliche Dachverband der griechischen landwirtschaftlichen Verbände PASEGES unterbreitete dem griechischen Wirtschaftsministerium einen Vorschlag zur Sanierung der Genossenschaftsbewegung im Rahmen des Zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts, auf dessen Grundlage die im Delors-II-Paket vorgesehenen Mittel verteilt werden. Besteht die Möglichkeit, daß die Kommission diesen Vorschlag von PASEGES unterstützt?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(12. November 1993)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 1330/93 (¹) verwiesen.

(¹) ABl. Nr. C 140 vom 21. 5. 1994, S. 48.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1936/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/102)

Betrifft: Unterstützung der Genossenschaften in den Ländern, die Anspruch auf Mittel aus dem Kohäsionsfonds haben

Der Vorstand des Allgemeinen Ausschusses des ländlichen Genossenschaftswesens der EWG (COGECA) hat den Vorschlag unterbreitet, daß ein Teil der Mittel aus dem Kohäsionsfonds zur Unterstützung der Genossenschaften in den Ländern bereitgestellt werden, die Anspruch auf Mittel aus dem Kohäsionsfonds haben (Griechenland, Spanien, Portugal und Irland). Kann die Kommission mitteilen, ob sie beabsichtigt, diesem Vorschlag von COGECA stattzugeben?

**Antwort von Herrn Schmidhuber
für die Kommission**

(13. Oktober 1993)

Die Kommission könnte Projekte von landwirtschaftlichen Genossenschaften und ähnlichen Organisationen prüfen, vorausgesetzt diese Projekte fallen in den Geltungsbereich des Kohäsions-Finanzinstruments⁽¹⁾ und werden von den aus diesem Instrument geförderten Mitgliedstaaten vorgelegt. Eine direkte Unterstützung von Organisationen wie z. B. landwirtschaftlichen Genossenschaften ist der Art und dem Geltungsbereich des Kohäsions-Finanzinstruments nach nicht möglich.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 792/93 vom 3. 3. 1993 — ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1937/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/103)

Betrifft: Gepachtete Ackerflächen in Griechenland

Hunderttausende griechischer Landwirte, die gepachtete Ackerflächen bewirtschaften, werden zur Verzweiflung getrieben. In den letzten drei bis vier Jahren hat sich die Pacht nach Angaben von Landwirtschaftsverbänden verfünffacht.

Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinschaft diesen Landwirten, die in Griechenland jährlich 760 000 ha Land pachten, helfen kann?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1993)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß sie auf dem Markt für landwirtschaftliche Flächen weder bei Verkäufen noch in bei Pachtverträgen interveniert.

Ansonsten steht den Bauern der ganze Fächer gemeinschaftlicher Beihilfen zur Stützung der Agrarmärkte und Verbesserung der Strukturen zur Verfügung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1941/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/104)

Betrifft: Verfälschtes Olivenöl in Nord-Griechenland

Der Verkauf von mit Mineralöl, Sojaöl und Sonnenblumenöl versetztem Olivenöl ist in Nord-Griechenland immer noch häufig zu beobachten. Veröffentlichungen der griechischen Zeitung „Agrotikos Kirykas“ (Februar) zufolge sollen einige Olivenölhersteller, von denen die meisten in Alexandria im Nomos Imathia niedergelassen sind, weiterhin gepanschtes Olivenöl herstellen und verkaufen.

Plant die Kommission, die griechischen Behörden aufzufordern, Maßnahmen gegen die Eigentümer dieser illegalen Betriebe zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1993)

Der Kommission liegen keine speziellen Informationen über den in der Anfrage des Herrn Abgeordneten erwähnten Betrug vor. Sie wird aber die griechische Regierung und die griechische Olivenöl-Kontrollagentur unverzüglich auffordern, die notwendigen Nachforschungen durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1942/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/105)

Betrifft: Tierärztliche Verordnungen

Welche Regelungen gelten in der Gemeinschaft bezüglich der notwendigen (bzw. nicht notwendigen) Vorlage einer tierärztlichen Verordnung für die medikamentöse Behandlung von Tieren?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(22. Oktober 1993)

Die Richtlinie 90/676/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 ⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sieht in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 folgendes vor:

„Unbeschadet strengerer gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Vorschriften für die Abgabe von Tierarzneimitteln und zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sind folgende Tierarzneimittel nur gegen Verschreibung erhältlich:

1. Tierarzneimittel, für deren Lieferung oder Verwendung offizielle Beschränkungen bestehen, beispielsweise
 - die Beschränkungen, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Rauschmitteln und psychotropen Substanzen ergeben,
 - die Beschränkungen, die sich aus den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergeben;
2. Erzeugnisse, bei denen der Tierarzt besondere Vorsichtsmaßnahmen beachten muß zur Vermeidung unnötiger Risiken für
 - die Zieltierart,
 - die Person, die dem Tier die Erzeugnisse verabreicht,
 - den Verbraucher von Nahrungsmitteln, die von dem behandelten Tier stammen, sowie
 - die Umwelt;
3. Arzneimittel, die für Behandlungen oder Erkrankungen bestimmt sind, welche eine vorherige präzise Diagnose erfordern, oder deren Verwendung Auswirkungen haben kann, die die späteren diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen erschweren oder überlagern;
4. nach einer Formula magistralis zubereitete Arzneimittel für Tiere.

Ferner ist für neue Tierarzneimittel, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Verwendung in Tierarzneimitteln seit weniger als fünf Jahren zugelassen ist, eine Verschreibung vorgeschrieben, es sei denn, die zuständigen Behörden haben sich unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgelegten Angaben und Einzelheiten oder der bei der Verwendung des Erzeugnisses in der Praxis gemachten Erfahrungen vergewissert, daß keines der in Unterabsatz 3 Buchstaben a bis d genannten Kriterien zutrifft.“

Nach Artikel 50b Absatz 4 dieser Richtlinien teilen die Mitgliedstaaten der Kommission das Verzeichnis der frei erhältlichen, nicht verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel mit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1951/93

von Giuseppe Mottola (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/106)

Betrifft: Unzureichende Mittel zur Bildung ländlichen Eigentums — Antrag auf Intervention der Europäischen Gemeinschaft

Schon seit etlichen Jahren entspricht die Kasse zur Bildung ländlichen Eigentums nicht mehr den Anträgen der Landwirte im Zusammenhang mit der Schaffung und Ausweitung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen zur Gründung landwirtschaftlicher Betriebe gemäß den Orientierungen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß die italienische Regierung in ihrem Haushalt Beträge vorsieht, die den Forderungen der Antragsteller immer weniger gerecht werden.

Die Erwartungen der Landwirtschaft belaufen sich bei 1 890 Anträgen auf einen Gesamtbetrag von etwa 600 Milliarden Lire.

Die fehlenden Haushaltsmittel bewirken, daß die italienischen Landwirte den Prozeß der Anpassung und Modernisierung im Sinne der Orientierungen der GAP-Reform und der GATT-Abkommen verzögern.

1. Kann die Kommission die italienische Regierung veranlassen, im Interesse einer effizienteren Flurbereinigungspolitik angemessene Haushaltsmittel zur Schaffung und Ausweitung von Produktionseinheiten bereitzustellen?
2. Beabsichtigt die Kommission, mit Hilfe der Strukturfonds für eine Subventionierung zu sorgen, durch die den Forderungen der Landwirte entsprochen und nicht zuletzt die fortschreitende Entvölkerung des ländlichen Raumes eingedämmt werden könnte?
3. Denkt die Kommission an eine Einschaltung der EIB zwecks Gewährung von Teilhaberdarlehen zur Unterstützung des Ausbaus landwirtschaftlicher Betriebe?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1993)

1. Die Kommission ist nicht befugt, in die Grundstücks politik der Mitgliedstaaten einzugreifen. Allerdings kann diese Politik in der Praxis durch verschiedene Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Verbesserung der Agrarstrukturen und der ländlichen Entwicklung erleichtert werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung ⁽¹⁾ festgelegt. Dabei handelt es sich um

- „horizontale“ Maßnahmen (Ziel 5a): sie gelten in der gesamten Gemeinschaft, sind Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effi-

zienz der Agrarstruktur⁽²⁾ und betreffen vor allem Investitionsbeihilfen in landwirtschaftlichen Betrieben und

- regionale Maßnahmen: sie gelten in den Ziel-1- und Ziel-5b-Gebieten und betreffen vor allem die Flurbereinigung mit allen anfallenden Nebenarbeiten sowie bestimmte Aktionen im Zusammenhang mit der Bodenamelioration, Bewässerung und Entwässerung.

Weitere Auswirkungen auf die Bodenstrukturen haben die marktpolitischen Begleitmaßnahmen, insbesondere die Beihilfen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft⁽³⁾ vorgesehen sind und die auf eine Vergrößerung der landwirtschaftlichen Betriebe abzielen. In diesem Zusammenhang können frei gewordene Flächen in Flurbereinigungsmaßnahmen oder den einfachen Parzellenaustausch einbezogen werden. Außerdem können sie von bestimmten Einrichtungen übernommen werden, die sie ihrerseits zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgeben.

Die Aufgabe der Kommission besteht darin, bei den einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen horizontalen Maßnahmen den Aspekt der Konformität und Förderfähigkeit zu prüfen. Bei den regionalen Maßnahmen erarbeitet die Kommission in Partnerschaft mit dem Mitgliedstaat ein gemeinschaftliches Förderkonzept (GFK), in dem die prioritären Maßnahmen und ein Finanzierungsplan festgelegt sind.

Für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und die Prüfung der Beihilfeanträge ist jeweils der betreffende Mitgliedstaat zuständig.

2. Im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung durch die Strukturfonds können neben den unter Punkt 1 genannten Maßnahmen des EAGFL-Ausrichtung mit Hilfe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (Infrastrukturen usw.) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) (Berufsausbildung, Beschäftigungsbeihilfen) Fördermaßnahmen in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen durchgeführt werden.

Solche Beihilfen werden in den unter Punkt 1 genannten GFK festgelegt.

3. Die EIB trägt mit ihren Globaldarlehen zu Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben bei, die unter anderem der Modernisierung und Verbesserung der Produktion dienen. Globaldarlehen entsprechen in etwa den Kreditlinien der Banken und Kreditinstitute, die kleinere Beträge für mit der EIB vereinbarte Investitionsprogramme verleihen. In Italien arbeitet die EIB mit einer Reihe von Banken und Kreditinstituten zusammen, um die Finanzierung kleinerer und mittlerer Investitionsprojekte einschließlich von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1956/93

von Isidoro Sánchez García (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/107)

Betrifft: Freien Verkehr von besteuerten Waren mit Ursprung aus den Kanarischen Inseln

Ist der Kommission bekannt, daß die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs die Einfuhr von auf den Kanarischen Inseln gekauften Waren in der falschen Annahme verbieten, daß für sie keine Mehrwertsteuer entrichtet wurde?

Kann die Kommission im Hinblick darauf, daß diese Praxis sowohl gegen Artikel 8 a des Vertrags von Rom, der den freien Verkehr von Waren bestimmt, als auch gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates⁽¹⁾ vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln verstößt, unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung dieses Mißstands ergreifen, der der Verwirklichung des Binnenmarktes im Wege steht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1.

Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission

(13. Oktober 1993)

Die Kommission weist darauf hin, daß in Anwendung der Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG (Artikel 1 Absatz 1), und der Richtlinie 92/12/EWG (Artikel 2) einige Gebiete, u. a. die Kanarischen Inseln, nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehören.

Das geographische Anwendungsgebiet der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern ist daher enger gefaßt als das Zollgebiet (Verordnung des Rates Nr. 2151/84⁽²⁾), in das die Kanarischen Inseln durch die Verordnung 1911/91 des Rates⁽³⁾ einbezogen worden sind.

Aus diesem Grunde handelt es sich bei der Verbringung von Waren aus den Kanarischen Inseln in das Steuergebiet der Gemeinschaft um eine Einfuhr, auf die Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern erhoben werden.

Demnach müßten diese Waren frei in das Steuergebiet der Gemeinschaft eingeführt werden können, nachdem die fälligen Steuern bei den zuständigen Behörden entrichtet worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1959/93

von Barry Desmond (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/108)

Betrifft: Kommissionsgebäude in Brüssel

1. Kann die Kommission genaue Angaben über die Eigentümer der von der Gemeinschaft und der Kommission angemieteten Gebäude machen?
2. Wie stellt die Kommission sicher, daß sie einen festen Betrag für die von ihr angemieteten Gebäude bezahlt und daß skrupellose Immobilienmakler, die aus der Präsenz der EG-Institutionen in Brüssel Kapital schlagen, ihr zu Lasten der europäischen Steuerzahler keine Wucherpreise berechnen?
3. Wie weit ist das Vorhaben zur Entfernung des Asbests aus dem Berlaymont-Gebäude gediehen, das im August 1993 in Angriff genommen werden soll?
4. Kann die Kommission bestätigen, daß sich die Gemeinschaft als Mieterin des Gebäudes nicht an den Kosten für diese kostspieligen Sanierungsarbeiten beteiligt und daß sie das Gebäude bis zur Beendigung des Mietvertrags im Jahr 2003 nicht weiter mieten wird?
5. Wird sich die Kommission um eine immer effizientere und wirtschaftlichere Nutzung der Büroräume bemühen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1993)

1. Eine Liste der Eigentümer der von der Kommission angemieteten Gebäude in Brüssel geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu. Dazu ist zu bemerken, daß zahlreiche Gebäude von Versicherungsgesellschaften oder Rentenfonds gemietet werden. Angaben über die Gebäude der übrigen Organe der Gemeinschaft sollten unmittelbar bei diesen Organen eingeholt werden.
2. Im Falle der von privatwirtschaftlichen Eigentümern gemieteten Gebäude lassen sich gewisse Preisbewegungen entsprechend den Marktfluktuationen nicht vermeiden. Die Kommission hatte ursprünglich gehofft, im Rahmen der finanziellen Vorausschau 1993—1999 in größerem Umfang selbst Eigentümer der von ihr belegten Gebäude zu werden, was eine klarere längerfristige Kostenstruktur durch feste Abschreibungsbeträge ermöglicht hätte. Dieses Vorhaben erwies sich jedoch infolge der einschneidenden Beschränkung der Verwaltungsausgaben im Bezugszeitraum als undurchführbar. Ersatzweise bemüht sich die Kommission, ihre Position am Immobilienmarkt zu nutzen, um möglichst günstige Bedingungen zu erlangen, insbesondere in bezug auf die Abstände zwischen Mietpreisanpassungen.

3. Die S.A. BERLAYMONT 2000, die Eigentümerin des Gebäudes Berlaymont ist, scheint die Absicht zu haben, Mitte 1994 mit den Arbeiten zur Entfernung der Asbeststoffe zu beginnen.

4. Die vorgenannte Gesellschaft, an der der belgische Staat eine 70%ige Beteiligung besitzt, trägt alle Kosten der Renovierungs- und Umbauarbeiten. Die Kommission zahlt weiter die Miete für das Berlaymont und erhält als Gegenleistung die von den belgischen Behörden zur Verfügung gestellten Ersatzgebäude; diese Regelung gilt zunächst bis 1997. Anschließend wird der Mietvertrag jeweils um ein Jahr verlängert. Die finanziellen Bedingungen einer eventuellen Rückkehr in das Gebäude Berlaymont müssen zuvor von der Haushaltsbehörde genehmigt werden.

5. Ja.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1979/93

von John McCartin (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/109)

Betrifft: Programm LEADER in Irland

Die Kommission wird ersucht, einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms LEADER in Irland vorzulegen und insbesondere Auskunft darüber zu erteilen, ob die zugewiesenen Mittel in den einzelnen Gebieten des Programms bis Ende dieses Jahres voraussichtlich voll verwendet werden?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1993)

Im Rahmen des LEADER-Programms sind von Irland 34 Zuschußanträge eingereicht worden. Nach Gesprächen mit den irischen Behörden wurden in zwei Auswahlrunden 16 Gruppen ausgewählt. Als zwischengeschaltete Stelle wurde das irische Landwirtschaftsministerium bezeichnet.

In der Zwischenzeit haben die Gruppen ihre Arbeitspläne umgesetzt. Einige waren von Anfang an dank ihrer langen Erfahrungen im Bereich der ländlichen Entwicklung schneller als andere. Am 30. Mai 1993 waren 65 % der öffentlichen Mittel an die Begünstigten ausgezahlt und 14 % der öffentlichen Ausgaben waren getätigt, weil zwischen den Mittelbindungen und der eigentlichen Ausgabe eine gewisse Zeit verstreicht. Alle Gruppen wollen erreichen, daß die ihnen zugewiesenen Mittel bis Ende 1993 gebunden sind. Die Kommission wird zusammen mit den Begleitausschüssen diese Angelegenheit im Auge behalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1982/93

von Giuseppe Rauti (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/110)

Betrifft: Folgen der zur Zeit betriebenen Verlagerung von Industrien aus der Gemeinschaft in Länder mit niedrigeren Lohnkosten auf die Beschäftigung in der EG

Ist der Kommission das Phänomen der Industrieverlagerungen bekannt, die zur Zeit in der EWG stattfinden? Ursache dieses Phänomens sind die niedrigeren Lohnkosten sowohl in den ehemals kommunistischen Ländern Osteuropas als auch in den Ländern der Dritten und Vierten Welt. In Frankreich wurde in diesen Tagen von Senator Jean Arthuis ein „Bericht“ vorgelegt, in dem detailliert „der unaufhalt-same Mechanismus“ beschrieben und belegt wird, „der eine immer stärkere Verlagerung produktiver Tätigkeiten“ in Länder außerhalb der EWG bewirkt, und in dem im einzelnen dargelegt wird, daß „in Europa 3 bis 5 Millionen Arbeitsplätze bedroht sind“.

Kann die Kommission daher

1. alle verfügbaren Zahlen und wirtschaftlichen Daten zu diesem Thema bekanntgeben und
2. mitteilen, was die Kommission zu tun gedenkt, um dieses dramatische Problem zu bewältigen?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(22. November 1993)

Die Verlagerung von Industrien in Länder mit niedrigeren Produktionskosten muß im Rahmen der weltweiten Verflechtung der Wirtschaft, die im Laufe der 80er Jahre entstanden ist sowie der daraus entstandenen wechselseitigen Abhängigkeiten, gesehen werden. Die derzeit beobachteten negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage sind in der Tat beunruhigend. Es gilt jedoch, die tatsächlichen und langfristigen Ursachen dieses Phänomens zu ermitteln; die Kommission tat dies bei der Erstellung des Weißbuches zur Beschäftigung, das dem Europäischen Rat in Brüssel im Dezember 1993 vorgelegt werden wird. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß der größte Teil der Auslandsinvestitionen (81 %) in den entwickelten Industriestaaten getätigt werden.

Der Zusammenhang zwischen Verlagerung und Arbeitslosigkeit ist nicht hinreichend nachgewiesen, um verlässliche Zahlenangaben machen zu können. Im übrigen müssen bei allen Schätzungen der Auswirkungen des Welthandels auf die Beschäftigung auch die Arbeitsplätze berücksichtigt werden, die in Europa durch Investitionen von Drittländern geschaffen werden. Der Verlust von Arbeitsplätzen in Europa, sei dies nun durch Verlagerung von Industrien oder aus anderen Gründen, sind im allgemeinen auf einen Verlust der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Produktion zurückzuführen. Die Wettbewerbsfähigkeit hängt von einer Reihe von Faktoren ab: den Arbeitskosten, die in Europa deutlich höher liegen, deren Gewicht im Produktionsprozeß

jedoch relativiert werden muß (nach OECD-Angaben durchschnittlich 20—25 % der Produktionskosten), der makroökonomischen Situation, insbesondere dem Wechselkurs, den Kapitalkosten, der Qualifikation der Arbeitskräfte, der materiellen und technischen Infrastruktur des Wirtschaftssystems. Da die derzeitige Arbeitslosigkeit in Europa in erster Linie struktureller Art ist, erfordert dies entschlossenes Denken und eine entschlossene Politik zum Treffen struktureller Maßnahmen an allen Fronten. Diese Politik sollte darauf abzielen, den europäischen Wirtschaftssystemen zu ermöglichen, von der Freiheit des Welthandels zu profitieren, wobei jedoch gewährleistet werden muß, daß die sozialen Kosten der erforderlichen Umstrukturierungen erträglich bleiben.

Protektionistische Maßnahmen sind langfristig keine Lösung beim Verlust von Arbeitsplätzen; man riskiert damit vielmehr Kettenreaktionen, die die Freiheit des Welthandels gefährden könnten. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß Europa von der Freiheit des Welthandels, die vom GATT garantiert wird, profitiert und daß zahlreiche Arbeitsplätze in der Gemeinschaft von Ausfuhren abhängen. Die Einfuhr von EU-Erzeugnissen wächst besonders stark in den Schwellenländern Asien sowie in Mitteleuropa, während bei unseren traditionellen Handelspartnern eher eine Stagnation zu verzeichnen ist.

Bezüglich Zentraleuropa ist festzustellen, daß die Gemeinschaft hier seit 1991 eine positive Handelsbilanz mit steigender Tendenz verzeichnet und daß unsere Ausfuhren in diese Länder mittlerweile 5 % der Gemeinschaftsausfuhren ausmachen und damit zahlreiche Arbeitsplätze in der Gemeinschaft garantieren. Im übrigen haben sich diese Länder in den Europa-Abkommen verpflichtet, ihre Gesetzgebung in vielen Bereichen an die der Gemeinschaft anzugleichen. Es ist somit zu erwarten, daß sich die Produktionsbedingungen dieser Länder im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung an die der Gemeinschaft annähern werden.

Im übrigen geht die Kommission derzeit der Frage nach, welche sozialen Auswirkungen die Internationalisierung des Wettbewerbs nach sich zieht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1984/93

von Mark Killilea (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/111)

Betrifft: Wasserversorgungsbetriebe in der Republik Irland

In der Vergangenheit hat die Kommission hauptsächlich in ländlichen Gebieten in Irland als Unterstützungsmaßnahmen für abgelegene, benachteiligte Gebiete im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, Mittel zur Finanzierung privatwirtschaftlicher Wasserversorgungsbetriebe bereitgestellt.

Dieses Programm läuft nun aus; es besteht jedoch noch immer die dringende Notwendigkeit, die Bereitstellung von

Mitteln für die Einrichtung solcher Betriebe fortzusetzen, um eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung der Abwässer der Häuser und landwirtschaftlichen Betriebe in diesen ländlichen Gebieten zu gewährleisten.

Die Kommission wird um Auskunft gebeten, ob ein Antrag auf Bereitstellung von Mitteln wohlwollend geprüft würde, wenn er von der irischen Regierung im Rahmen der bevorstehenden Einbeziehung Irlands in den Strukturfonds gestellt werden sollte, und ob er dann eher unter dem Aspekt der Umwelt oder der Entwicklung der ländlichen Gebiete zu sehen wäre.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(21. Oktober 1993)

Nach der Reform der Strukturfonds fällt die Gemeinschaftsfinanzierung von Infrastrukturen in erster Linie in die Zuständigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Der EAGFL (Abteilung Ausrichtung) kann sich an der Verbesserung der für die Entwicklung von Landwirtschaft und Forsten notwendigen ländlichen Infrastrukturen beteiligen, soweit ihre Finanzierung nicht im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾ erfolgt.

Die Kommission weiß um die Bedeutung des Ausbaus der Infrastrukturen für die ländliche Entwicklung und würde ihre Finanzierung unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung und anderer festzusetzender Prioritäten prüfen.

Die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte werden mit den einzelnen Mitgliedstaaten erörtert, um dem Bedarf und der Organisation der Mitgliedstaaten gebührend Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABI Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1993/93

von **Cristiana Muscardini (NI)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/112)

Betrifft: Verfalldatum beim Verkauf von Fleisch

Trifft es zu, daß es bei den großen Nahrungsmittelketten üblich ist, Fleisch, das nicht bis zum zulässigen Verfalldatum verkauft wird, in Essig oder eine andere Substanz einzulegen, um es dann wieder als frisches Fleisch in den Handel zu bringen?

Trifft es zu, daß dieses Fleisch, wenn es trotz der Behandlungen nicht verkauft wird, Firmen überlassen wird, die Betriebskantinen betreiben und/oder Fertiggerichte vertreiben?

**Antwort von M. Bangemann
im Namen der Kommission**

(3. November 1993)

Der Kommission liegen keine Informationen über die Behandlung von Frischfleisch, das bis zum Verfalldatum nicht verkauft wurde, mit bestimmten Stoffen bzw. den Verkauf von solchem Fleisch an Kantinen und Hersteller von Fertiggerichten vor.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung obliegt den Mitgliedstaaten. Daher hat die Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Angelegenheit vorgetragen. Sie wird der Frau Abgeordneten die Ergebnisse mitteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2004/93

von **Paul Staes (V)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/113)

Betrifft: Einstellung von EG-Bediensteten

1. Trifft es zu, daß Herr Tonnie De Koster, externer Bediensteter der GD XIII „Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation“ und Sohn des Generaldirektors der GD IX „Personal und Verwaltung“, die Stelle eines Bediensteten auf Zeit in der GD XXIII erhalten hat, obwohl er das allgemeine externe Auswahlverfahren KOM/720-721/92 nicht bestanden hat?

2. Wenn es zutrifft, daß die Reserveliste für die Einstellung von Beamten der Laufbahngruppe A 397 Namen umfaßt (siehe Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1704/91 ⁽¹⁾ von Herrn V. Mattina) und die Zahl der erfolgreichen Teilnehmer der laufenden Auswahlverfahren rund 200 beträgt, warum plant die Kommission dann ein späteres Auswahlverfahren für die Laufbahngruppe A, dessen externe Kosten auf 1,200 Mio. ECU veranschlagt werden?

3. Besteht zwischen den beiden obengenannten Punkten ein Zusammenhang?

4. Wenn nein, könnte die Kommission dann Auskunft geben über:

— ihren voraussichtlichen Bedarf an A-Beamten, aufgeschlüsselt nach Generaldirektionen, in den nächsten fünf Jahren,

— die derzeitigen (397 Namen auf der Reserveliste) und künftigen Reserven (laufende Auswahlverfahren: 200 erfolgreiche Teilnehmer), aufgeschlüsselt nach der fachlichen Spezialisierung der erfolgreichen Teilnehmer der A-Auswahlverfahren?

5. Kann die Kommission erläutern, wie sie die Transparenz bei der Einstellung der externen Bediensteten gewährleistet und ob die Einstellung von Bediensteten auf Zeit nicht

ein Umweg ist, auf dem privilegierte Beamte zu Lasten Hunderter von erfolgreichen Teilnehmern der A-Auswahlverfahren eingestellt werden?

(¹) ABl. Nr. C 6 vom 11. 1. 1993, S. 1.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(9. September 1993)**

2. und 4. Die Kommission plant, im Sommer 1993 ein allgemeines Auswahlverfahren zur Aufstellung einer Reserveliste für Verwaltungsreferendare (A8) und Verwaltungsräte (A7/6) durchzuführen. Die Durchführung dieses Auswahlverfahrens wird erforderlich, da die Zahl der verfügbaren erfolgreichen Teilnehmer an Auswahlverfahren gemessen am Personalbedarf bis 1995 nicht ausreichen wird.

Derzeit sind rund 430 erfolgreiche Teilnehmer an Auswahlverfahren auf zehn verschiedenen Reservelisten verfügbar. Hinzu kommen rund zwanzig weitere erfolgreiche Teilnehmer des Auswahlverfahrens B nach A 1993/1994, so daß insgesamt 450 erfolgreiche Teilnehmer zur Verfügung stehen. Diese Zahl ist insofern theoretisch, als sie nicht berücksichtigt, daß die Qualifikationen dieser erfolgreichen Teilnehmer dem künftigen Bedarf der Generaldirektionen gegebenenfalls nicht angemessen sind und manche erfolgreichen Teilnehmer auf eine Einstellung möglicherweise keinen Wert mehr legen.

In Anbetracht der Zahl der zur Verfügung stehenden erfolgreichen Teilnehmer muß der Einstellungsbedarf nach Maßgabe der bereits heute unbesetzten Planstellen sowie der voraussichtlich bis Ende 1995 freiwerdenden Planstellen und der von der Haushaltsbehörde bis 1995 voraussichtlich bewilligten neuen Planstellen realistisch bewertet werden. Zu den 300 derzeit freien A-Planstellen im Stellenplan dürften infolge üblicher und unvorhergesehener Abgänge (Ruhestand, Tod, Invalidisierung, Kündigung, Urlaub aus persönlichen Gründen) rund 260 weitere Planstellen sowie rund 250 neue Planstellen hinzukommen, die auf das Haushaltsjahr 1995 übertragen werden bzw. die die Kommission im Haushaltsjahr 1994 angefordert hätte, sofern die budgetären und monetären Gegebenheiten (Minderbewertung der ECU gegenüber dem belgischen Franc) sie nicht daran gehindert hätten.

Daraus ergibt sich, daß der Personalbedarf des Organs durch die derzeitigen Reservelisten bis Mitte 1994 bzw., sofern die derzeitigen budgetären Zwänge fortbestehen, bis Herbst 1994 gedeckt werden kann.

Da für die Vorarbeiten zur Durchführung von Auswahlverfahren jedoch mindestens ein Jahr erforderlich ist und da die Auswahlverfahren vor der Sommerpause beginnen müssen, damit möglichst viele junge Hochschulabsolventen erreicht werden sollen, ist es gerechtfertigt, bereits ab Sommer 1993 ein Auswahlverfahren in die Wege zu leiten, dessen Reserveliste erst im zweiten Halbjahr 1994 vorliegen wird, so daß dann der Personalbedarf im Haushaltsjahr 1995 gedeckt werden kann.

Der Herr Abgeordnete wird ferner darauf hingewiesen, daß die Kommission es angesichts der Erwartungen der potentiellen Bewerber und im Hinblick auf die Erneuerung und Ausweitung der geographischen Basis einstellungspolitisch für ausgesprochen wichtig hält, breit angelegte Auswahlverfahren außerhalb des Organs in regelmäßigen Abständen auf jährlicher Grundlage durchzuführen.

1. und 5. Der Betreffende, den der Herr Abgeordnete erwähnt, ist seit dem 16. März 1993 als Bediensteter auf Zeit bei der Generaldirektion Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft (GD XXIII) tätig. Zuvor war er mit Wirkung vom 21. Juni 1990 bei der Generaldirektion „Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation“ (GD XIII) als externer Bediensteter beschäftigt.

Der Betreffende verfügt durch seine Tätigkeit bei dieser Generaldirektion und der dort erworbenen Erfahrung über ein besonderes Berufsprofil, das gründliche Kenntnisse der Mikroökonomie und der Informatik kombiniert.

In Übereinstimmung mit den geltenden Verfahren wurde der Betreffende als Bediensteter auf Zeit von der GD XXIII eingestellt, die vorübergehend Mitarbeiter mit den betreffenden Qualifikationen benötigte, zumal es auf den vorhandenen Reservelisten der allgemeinen Auswahlverfahren keine Bewerber gab, die ein Berufsprofil mit der geforderten Kombination der Kenntnisse aufwiesen.

3. Nein, aus den obengenannten Gründen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2005/93

von Jean-Marie Vanlerenberghe (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/114)

Betrifft: Verlagerung von Arbeitsplätzen der Textilindustrie

In einer Werbekampagne des französischen Textilindustrieverbandes (UIT) wird der unlautere Wettbewerb angeprangert, der für die künftige Beschäftigung in diesem Sektor dramatische Folgen hat.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zum einen zu treffen, um die Textilindustrie der Gemeinschaft vor der Verlagerung von Arbeitsplätzen in Länder zu schützen, in denen die Lohnkosten mitunter vierzigmal niedriger sind als in den Mitgliedstaaten, und zum anderen, um der Produktpiraterie einen Riegel vorzuschieben?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(5. November 1993)

Die Verschlechterung der Lage der Textilindustrie in der Gemeinschaft und insbesondere der Verlust zahlreicher

Arbeitsplätze in einigen Regionen sind der Kommission bekannt. Sie bemüht sich um einen angemessenen Schutz der Interessen der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Gemeinschaft, muß aber feststellen, daß auch zahlreiche andere Wirtschaftszweige massiv von Arbeitslosigkeit und der Verlagerung von Produktionsstätten betroffen sind.

Zweimal nacheinander hat die Kommission eine Verlängerung der Multifaservereinbarung im GATT ausgehandelt (1991 um 17 Monate und 1992 um weitere zwölf Monate, d. h. bis Dezember 1993), ohne sich auf die geringste Änderung der Vereinbarungsbestimmungen einzulassen, die die Position der Textilwaren exportierenden Drittländer stärken können.

Gleichzeitig hat die Kommission die Verlängerung aller im Rahmen der Multifaservereinbarung geschlossenen bilateralen Abkommen mit den Hauptlieferländern der Gemeinschaft bis Dezember 1994 erreicht, wobei die Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung bis zum 31. Dezember 1995 besteht. Über die in den ursprünglichen Abkommen bereits vorgesehenen jährlichen Steigerungsraten hinaus wurde den Hauptlieferländern (wie Hongkong, Makau, Korea) keinerlei Anhebung der bei der Einfuhr geltenden Höchstmengen zugestanden. Erstmals wurde China als Lieferland mit marktbeherrschender Stellung behandelt.

Dies bedeutet, daß die Bedingungen für den Zugang der großen Lieferländer zum Textilmarkt der Gemeinschaft seit der Aushandlung des Protokolls über die Verlängerung der MFV im Jahr 1986 praktisch nicht verbessert wurden. Gegenüber den anderen Wirtschaftszweigen genießt die Textilindustrie der Gemeinschaft in Abweichung von den normalen Regeln und Disziplinen des GATT einen ungewöhnlich hohen Außenschutz, und dies seit über 20 Jahren.

Was den unlauteren Wettbewerb einiger Drittländer anbetrifft, so drängt die Gemeinschaft in den im Rahmen der Uruguay-Runde geführten GATT-Verhandlungen mit besonderem Nachdruck auf zufriedenstellende Ergebnisse bei den Übereinkommensentwürfen, die für die Textilindustrie besonders wichtig sind. So ist sie vor allem bemüht, einen besseren Zugang zum Markt der Haupthandelspartner, einen wirksamen Schutz des geistigen Eigentums und die Straffung der GATT-Regeln, insbesondere der Antidumping- und Antisubventionsregeln, zu erreichen.

In diesem Zusammenhang legt die Kommission besonderen Wert auf den wirksamen Schutz von Industriedesign und Modellen sowie der Warenzeichen, von denen für die Textilindustrie der Gemeinschaft besonders viel abhängt. Die Gemeinschaft verfügt jetzt über ein Instrumentarium zum Schutz von Warenzeichen gegen Nachahmungen. Damit soll vermieden werden, daß der gemeinsame Binnenmarkt von nachgeahmten Waren aus Drittländern überschwemmt wird. Unter anderem können beanstandete Waren beim Zoll festgehalten werden. Der Binnenmarkt ist damit rechtlich gegen die Einfuhr nachgeahmter Waren geschützt (die mit diesem Schutz verbundenen Aufgaben übernehmen die Zolldienststellen der Mitgliedstaaten).

Dieses Instrumentarium basiert auf einer aus dem Jahr 1986 stammenden Verordnung über Maßnahmen zur Verhinderung der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr.

Wenn solche Maßnahmen wirksam sein sollen, muß aber auch die Nachahmung von Waren in Drittländern untersagt werden und die Möglichkeit von Sanktionen bestehen. Nach dem Entwurf des GATT-Übereinkommens über den Schutz des geistigen Eigentums (TRIPS) soll der Schutz, der der Wirtschaft innerhalb der Gemeinschaft bereits gewährt wird, weltweit gelten. Aufgrund dieses Übereinkommens müßten die Vertragsparteien Einrichtungen schaffen, die eine wirksame Bekämpfung der Nachahmung von Waren im Ursprungsland dieser Waren ermöglichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2011/93

von Carole Tongue (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/115)

Betrifft: Konsultierung

Kann die Kommission eine Liste der Organisationen übermitteln, denen sie von sich aus ihr Grünbuch über Pluralismus und Medienkonzentration vom 23. Dezember 1992 zugeleitet und formal um Stellungnahme ersucht hat?

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission

(5. Oktober 1993)

Das Grünbuch „Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion“⁽¹⁾ wurde allen für den Bereich der Medien relevanten europäischen Verbänden und Vereinigungen zugesandt. Es handelt sich dabei um:

- Association des télévisions commerciales (ACT)
- Association européenne des radios commerciales (AER)
- Association internationale des télédistributeurs (AID)
- Association mondiale des radiodiffuseurs communautaires (AMARC + AMARC-EUROPE)
- Europäisches Büro der Verbraucherverbände (BEUC)
- Gemeinschaft der Zeitungsverlegerverbände der EWG (ECANP/CAEJ)
- Coordination européenne des producteurs indépendants (CEPI)
- Europäischer Gewerkschaftsbund (EGB/ETUC)
- Komitee der Filmindustrien der Europäischen Gemeinschaft (CICCE)
- Europäische Vereinigung von Werbeagenturen (EAAA)
- European Alliance of Press Agencies (EAPA (Belga Direction))
- Europäischer Gewerkschaftsausschuß für Kunst, Medien und Unterhaltung Internationales Sekretariat der Gewerkschaften für Kunst und Unterhaltung (EGAKU/ISGKU)
- European Advertising Tripartite (EAT)
- European Films Producer Association (EFPA)
- European Group of Television Advertising (EGTA)

European Graphical Federation (EGF/FGE)
 European Programmes Providers Group (EPPG)
 European Publisher Council (EPC)
 Fédération des associations des éditeurs de périodiques (FAEP)
 Fédération des éditeurs européens (FEP/FEE)
 Verband Europäischer Filmregisseure (FERA)
 Fédération européenne des radios libres (F.E.R.L.)
 Fédération européenne des téléspectateurs (FET/LA TELE EST A NOUS)
 Internationaler Künstlerverband (FIA)
 Fédération internationale des associations de distributeurs (FIAD)
 Internationaler Verband der Filmproduzenten-Vereinigungen (FIAPP)
 Internationale Journalisten-Föderation (IJF)
 Internationale Musiker-Föderation (IMF)
 Fédération internationale des producteurs de film indépendant (FIPFI)
 Fédération internationale des syndicats des travailleurs de l'audiovisuel (FISTAV)
 Groupement européen des sociétés d'auteurs et compositeurs (GESAC)
 Fédération internationale des producteurs de phonographes (IFPI)
 Europäische Rundfunkunion (UER/EBU)
 Vereinigung der Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE)
 World Federation of Advertisers (WFA)

Außerdem wird das Grünbuch auf Anfrage allen einzelstaatlichen Verbänden und Vereinigungen ebenso zugesandt wie den Unternehmen, Instituten und Privatpersonen, die darum gebeten haben.

Auf der ersten Seite des Grünbuchs schließlich werden alle interessierten Kreise ausdrücklich und offiziell um Kommentare gebeten, und es wird auf die Adresse hingewiesen, bei der diese Kommentare einzureichen sind.

(¹) Dok. KOM(92) 480 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2012/93

von Bryan Cassidy (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/116)

Betrifft: EBWE

In ihrem Dokument über Vergabemaßnahmen und Vorschriften für von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung finanzierte Projekte heißt es in Ziffer 3.10, daß öffentliche Ausschreibungen für Einzelaufträge im

Amtsblatt der einzelnen Länder und ggf. in internationalen Wirtschaftszeitschriften veröffentlicht werden sollen.

Weshalb werden die EBWE-Projekte dann nicht regelmäßig in der S-Reihe des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(26. Oktober 1993)

Die Kommission kommt allen Anträgen auf Veröffentlichung von Ausschreibungen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) nach.

Diese Ausschreibungen erscheinen seit Anfang 1993 regelmäßig in der Reihe S des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften in derselben Rubrik wie die Ausschreibungen der Europäischen Investitionsbank.

Diese regelmäßige Veröffentlichung ist unter anderem das Ergebnis der ausgezeichneten Beziehungen zwischen der EBWE und der Kommission.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2018/93

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1993)

(94/C 219/117)

Betrifft: Ausschreibung eines Europäischen Preises für bildende Kunst

Immer deutlicher zeigt sich, daß die Stärkung des europäischen Bewußtseins nicht allein durch Leistungen im Bereich der Wirtschaft erreicht werden kann, sondern daß auch dem Beitrag der Kulturschaffenden zur europäischen Integration größere Beachtung geschenkt werden sollte.

In diesem Zusammenhang sind die Bestrebungen der Kommission zur Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens und ihre bisherigen Beiträge auf diesem Gebiet, wie die Verleihung des Europäischen Literaturpreises und des Europäischen Übersetzerpreises, hervorzuheben.

Viele Anhänger des Europagedankens vermissen jedoch die Ausschreibung eines Förderpreises der Kommission im Bereich der bildenden Kunst. Ein solcher Preis würde sicherlich zur Förderung der Kunstschaffenden beitragen und wäre besonders wichtig für junge Künstler, die am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn stehen.

Stimmt die Kommission der Auffassung zu, daß sie einen Gemeinschaftswettbewerb ausschreiben sollte, um das künstlerische Schaffen europäischer Maler, Bildhauer und anderer bildender Künstler zu fördern?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(12. Oktober 1993)

Die Förderung des künstlerischen Schaffens ist eine der Zielsetzungen des Vertrags über die Europäische Union (Artikel 128 Absatz 2). Die Förderung insbesondere talentierter junger Künstler kann durch regelmäßig vergebene Preise oder auch durch ein spezifisches Programm zur Begünstigung der Mobilität erfolgen. Beide Konzepte können als gleichwertig angesehen werden: Der Preis belohnt das bisherige Schaffen, während das Stipendium das Vertrauen in die künftige Entwicklung der künstlerischen Fähigkeiten bezeugt. Die Verleihung von Preisen wie dem Europäischen Literaturpreis und dem Europäischen Übersetzerpreis kann für die derart ausgezeichneten Künstler in hohem Grade medienwirksam sein; allerdings ist die Jury gezwungen, aus einer Gruppe von Künstlern mit möglicherweise gleichwertiger Begabung einen Kandidaten auszuwählen.

Auf der letzten Ratstagung auf der Ebene der Kultusminister am 17. Mai dieses Jahres ist der Vorschlag der dänischen Präsidentschaft, den Austausch junger Künstler zu fördern, ausführlich erörtert worden. Abschließend hat der Rat die Kommission aufgefordert, diese Erörterung im Ausschuß für Kulturfragen fortzusetzen und eine Mitteilung vorzubereiten, die eine Bestandsaufnahme der Möglichkeiten der Anwendung bestehender Gemeinschaftsprogramme (ERASMUS usw.) auf die Künstler sowie Vorschläge für spezifische Maßnahmen enthält.

Ferner weist die Kommission darauf hin, daß sie im Rahmen der Aktion II (Förderung des künstlerischen und literarischen Schaffens) des Programms Kaleidoskop⁽¹⁾ bereits Unterstützungsmaßnahmen für junge Künstler aller Bereiche des Kunstschaffens anbietet.

(1) ABl. Nr. C 237 vom 16. 9. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2038/93

von Bryan Cassidy (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1993)

(94/C 219/118)

Betrifft: EG-weite Harmonisierung — EURO-Norm für Stecker und Steckdosen

Einem Bericht des Nachrichtenmagazins des Britischen Normenverbands zufolge belaufen sich die Kosten für die Verwirklichung eines genormten europäischen Systems für Stecker und Steckdosen in den nächsten 15 bis 20 Jahren auf rund 100 Mrd. ECU.

Wird die Kommission in der gleichen Veröffentlichung die geäußerte Einsicht des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung beherzigen, daß „dies nicht der einzige Bereich ist, in dem wir besser beraten wären, mit solchen

Unterschieden zu leben, um nur die unterschiedliche Praxis des Rechts- bzw. Linksverkehrs als Beispiel zu nennen“, und wird sie ihre diesbezüglichen Bemühungen einstellen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(12. Oktober 1993)

Die Kommission hat die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen. Diese sprechen sich in der Tat gegen die im Bereich der Haushaltsstecker und -steckdosen angestrebte Harmonisierung aus. Die Kommission teilt die in diesen Veröffentlichungen zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte und Schlußfolgerungen nicht völlig. Seit deren Erscheinen hat die Kommission festgestellt, daß eine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene in diesem Bereich in Erwägung gezogen werden kann. Auf seiner Vollversammlung im Juni 1993 hat CENELEC, das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung, beschlossen, die Harmonisierungsarbeiten fortzusetzen und einen kohärenten und realistischen Plan zur Einführung eines neuen einheitlichen Systems in Europa zu prüfen, der alle industriellen und wirtschaftlichen Faktoren berücksichtigt.

Die Kommission kann solche Initiativen nur unterstützen, da die Harmonisierung der Stecker und Steckdosen zur Verwirklichung des Binnenmarktes beiträgt und die große Mehrheit der CENELEC-Mitglieder sich für eine gemeinschaftsweite Lösung auf der Grundlage der bereits angenommenen internationalen Norm 906-1 ausspricht.

Ferner ist CENELEC, wie CEN und ETSI, eine unabhängige Normenorganisation, die ihre Entscheidungen nach ihren internen Vorschriften trifft. Die Verabschiedung von harmonisierten Normen basiert auf einem Konsens und einer demokratischen Abstimmung unter den CENELEC-Mitgliedern nach den festgelegten Verfahren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2040/93

von Wilhelm Piecyk (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1993)

(94/C 219/119)

Betrifft: Obligatorisches Legedatum auf Eiern

1. Warum hat die EG-Kommission angesichts der zunehmenden Kritik der Bevölkerung und der Verbraucherverbände in den Mitgliedstaaten bis zum heutigen Tag keinen legislativen Vorschlag zur obligatorischen Kennzeichnung von Eiern mit dem Legedatum eingebracht?

2. Beabsichtigt die Kommission dieses Versäumnis demnächst zu korrigieren?

3. Wie wird die Kommission reagieren, wenn einzelne Mitgliedstaaten nicht länger auf einen Vorschlag warten und nationale Regelungen zum obengenannten Sachgebiet treffen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(20. Oktober 1993)

1. und 2. Nach der Ratsverordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier ⁽¹⁾ ist die Angabe des Legedatums auf Eiern und Packungen fakultativ möglich bei Beachtung der in der Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 1274/91 ⁽²⁾ festgelegten Bedingungen.

Die Kommission hat die nach wie vor gültigen Gründe, warum sie bisher die obligatorische Kennzeichnung von Eiern mit dem Legedatum nicht vorgeschlagen hat, in der Antwort auf die schriftliche Anfrage 3346/92 von Frau Schleicher ⁽³⁾ dargelegt. Sie beabsichtigt deshalb nicht, einen solchen Vorschlag zu machen. Die Kommission hat jedoch im Juni 1993 dem Rat vorgeschlagen ⁽⁴⁾, zur besseren Information des Verbrauchers die obligatorische Angabe des Packdatums durch diejenige des Mindesthaltbarkeitsdatums zu ersetzen.

3. Die Frage spielt offensichtlich auf die vom Bundesminister für Gesundheit am 28. Mai 1993 in Bonn beschlossene neue Hühnereier-Hygiene-Verordnung an. Diese Dringlichkeitsverordnung schreibt jedoch nicht die obligatorische Angabe des Legedatums vor, sondern verlangt entweder das Legedatum oder ein sogenanntes „Kühldatum“.

Die Kommission wird im Rahmen der Ratsrichtlinie 92/118/EWG ⁽⁵⁾ so bald als möglich einen Vorschlag für gesundheitliche Bedingungen für die Vermarktung von Eiern vorlegen, um auch im Hygienebereich zu gemeinschaftlichen Vorschriften zu kommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 16. 5. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 283 vom 20. 10. 1993.

⁽⁴⁾ Dok. KOM(93) 254 endg. vom 4. 6. 1993.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2042/93

von Robert Delorozoy (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1993)

(94/C 219/120)

Betrifft: Die Erz-, Mineral- und Metallindustrie angesichts der massiven Exporte aus der GUS

Der Zusammenbruch der militärisch-industriellen Nachfrage in der ehemaligen UdSSR hat zu einem Zustrom von russischen Rohstoffen auf die westlichen Märkte geführt, der zahlreiche Erzeuger von Erzen und Metallen in der Gemeinschaft gefährdet: Aluminium, natürliches Uranium.

Dies gilt aber auch für den Nickelmarkt und die Exporte von Kalium aus der GUS.

Es sind starke Beeinträchtigungen für die Erz- und Metallindustrie der Gemeinschaft zu befürchten, und zwar zugunsten von manchmal veralteten und meistens die Umwelt verschmutzenden Anlagen, die schließlich keine Gewinne aus dieser Situation ziehen, da ein beträchtlicher Anteil der Einnahmen nicht nach Rußland zurückfließt und der Multiplikatoreffekt dieser Exporte auf den Abwärtstrend der Weltmarktpreise die Einnahmen der russischen Erzeuger ebenfalls einschränkt.

Angesichts dieses Sachverhalts ist es dringend notwendig, daß die Anwendung der Beschlüsse der Kommission betreffend die Handelsbeziehungen der EG mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und Rußland von effizienten Überwachungsmaßnahmen und fortschreitenden Anwendungsbestimmungen flankiert wird, die die Situation der direkt betroffenen Industriezweige in den Ländern der Gemeinschaft berücksichtigen.

Welche Maßnahmen wurden getroffen oder vorgesehen, um dieser besorgniserregenden Lage Herr zu werden?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(10. November 1993)

Die Kommission dankt dem Herrn Parlamentarier, daß er sie auf die ernstesten Schwierigkeiten hinweist, die massive Billigaufuhren von Erzen, Mineralien und Metallen aus den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR in den betreffenden Wirtschaftszweigen der Gemeinschaft hervorrufen. Auch wenn sich die Gemeinschaft grundsätzlich darum bemüht (so beispielsweise bei den Verhandlungen über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Rußland), die GUS-Staaten auf ihrem Weg zur Marktwirtschaft zu unterstützen, ist sie sich sehr wohl bewußt, welche Auswirkungen die Liberalisierung des Handels mit diesen Ländern auf die Wirtschaft der Gemeinschaft haben kann.

Parallel zu der stärkeren Öffnung des Gemeinschaftsmarktes gegenüber diesen Republiken verfolgt die Kommission daher eingehend die Entwicklungen im Handel mit bestimmten empfindlichen Erzeugnissen.

Aluminium

Dies führte dazu, daß die Einfuhren von Rohaluminium von Mai bis Dezember 1992 einer vorherigen und einer nachträglichen Überwachung unterworfen wurden. Nach der Zunahme der Aluminiemeinfuhren und der Einreichung eines Antrags auf Einführung von Schutzmaßnahmen durch Frankreich am 3. Februar 1993 beschloß die Kommission, eine Untersuchung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 einzuleiten. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse erließ die Kommission für dreieinhalb Monate Schutzmaßnahmen, denen zufolge die Einfuhren aus den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR zwischen Mitte August und Ende November auf 60 000 Tonnen beschränkt werden. Die Kommission setzt die Verhandlungen mit Rußland über

ein globaleres Abkommen fort, das ein Kapitel über die industrielle Zusammenarbeit und ein Kapitel über den Handel umfassen soll.

Natürliches Uran

Da die Uranausfuhren unter lauterer Wettbewerbsbedingungen erfolgen, ist eine Beschränkung im Prinzip nicht erforderlich. Da es sich bei Uran jedoch um eine besondere Ware handelt, wird im Rahmen der umfassenderen Verhandlungen, die die Gemeinschaft derzeit mit Rußland führt, auch über die handelspolitischen Probleme gesprochen, die sich beispielsweise aus dem massiven Anstieg der russischen Ausfuhren in die Gemeinschaft zu offensichtlich zu niedrigen Preisen ergeben.

Was die Geschäfte betrifft, die von der Euratom-Versorgungsagentur genehmigt werden müssen, so kann sich die Gemeinschaft aufgrund der Befugnisse dieser Agentur gegen unerwünschte Einfuhren und damit gegen schädliche Marktstörungen schützen.

Nickel

Obwohl es sich bei Rußland um den Hauptlieferanten der Gemeinschaft handelt (die EG ist Nettoeinführerin von Nickel), haben sich die russischen Ausfuhren 1992 im Vergleich zu 1991 um die Hälfte verringert und offensichtlich nicht zu handelspolitischen Schwierigkeiten geführt. Der beträchtliche Anstieg der Einfuhren von Abfällen und Schrott aus Nickel hat die Kommission dennoch zur Vorsicht veranlaßt. So wird der Handel mit allen nickelhaltigen Erzeugnissen sehr genau überwacht. In dem Wunsch, die Transparenz auf dem Nickelmarkt zu erhöhen, unterstützt die Kommission im übrigen das Bestreben der Internationalen Nickelstudiengruppe (im Rahmen der UNO), Rußland in diese Gruppe aufzunehmen, um die erforderlichen statistischen Informationen zur Einschätzung potentieller Gefahren zu erhalten.

Kaliumchlorid

Nach der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend Kaliumchlorid (landwirtschaftliches Düngemittel) mit Ursprung in Rußland, der Ukraine und Weißrußland wurden im April 1992 zunächst vorläufige Antidumpingzölle eingeführt, bevor der Rat am 23. Oktober 1992 endgültige Zölle beschloß (Festsetzung eines Mindestpreises bei der Einfuhr⁽¹⁾).

Sofern es erforderlich ist, greift die Kommission also im Einklang mit den GATT-Regeln auf alle ihr zur Verfügung stehenden politischen und handelsschutzpolitischen Instrumente zurück, um den genannten sektoralen Problemen und unlauteren Handelspraktiken zu begegnen und damit schwere Störungen in den betroffenen Wirtschaftszweigen zu vermeiden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß die Kommission derzeit auf der Grundlage der vom Rat erteilten Verhandlungsdirektiven ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Rußland aushandelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 24. 10. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2079/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1993)

(94/C 219/121)

Betrifft: Entwicklung des hochproduktiven Sektors der Fischzucht in Griechenland

Laut Aussage des Verbandes der griechischen Fischzüchter, der im Rahmen des Delors-Pakets II den Vorschlag zur Errichtung eines Zentrums für Qualität, Planung und Untersuchungen auf dem Gebiet der Fischkunde unterbreitet hatte, zeigen die öffentlichen griechischen Behörden kein wirkliches Interesse an der raschen Entwicklung des hochproduktiven Sektors der Fischzucht und behindern diese sogar. Welche Spielräume gibt es für die Kommission, zusätzliche Maßnahmen für die baldmöglichste Umsetzung der Vorschläge betreffend den Sektor der Fischzucht zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(25. Oktober 1993)

Die Kommission beteiligt sich seit mehreren Jahren an der Entwicklung der Aquakultur in der Gemeinschaft, da dieser Sektor zur Verbesserung der Versorgung mit Fischereierzeugnissen und zur wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher und Küstengebiete, namentlich der Randgebiete, beiträgt, in denen die alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten nicht sehr groß sind.

Die Einbeziehung der Fischerei in die Strukturfonds seit Juli 1993 bewirkt unter anderem, daß am 1. Januar 1994 das neue Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) zur Verfügung stehen wird. Auf diese Weise werden im Rahmen der Partnerschaft die bisherigen Maßnahmen und neue Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Ausbau der Aquakultur verstärkt gefördert werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2080/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1993)

(94/C 219/122)

Betrifft: Die Durchführung von Bewässerungsvorhaben und von Programmen zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktionssektoren in Griechenland

In Griechenland sind bei der Durchführung von Bewässerungsvorhaben und von Programmen zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktionssektoren Verzögerungen festzustellen. Dazu einige konkrete Beispiele:

Das operationelle Programm zur Umstrukturierung der Olivenhaine mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität des Olivenöls wurde noch nicht in Angriff genommen. Ferner sind Verzögerungen bei der Durchführung von Bewässerungsvorhaben sowie einer Reihe wichtiger regionaler Zentren, wie der Zentren zum Schutz der Pflanzen und der Qualitätskontrollen sowie bei der Umsiedlung von Tierzuchtbetrieben festzustellen. Kann die Kommission uns mitteilen, warum bei diesen landwirtschaftlichen Vorhaben in Griechenland Verzögerungen aufgetreten sind?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1993)

Die Kommission kann sich der Meinung des Herrn Abgeordneten, daß die landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme in Griechenland in Verzug sind, nicht ganz anschließen. So befinden sich beispielsweise wasserbauliche Arbeiten und Zentren für den Pflanzenschutz und die Kontrolle der Qualität der Erzeugnisse in voller Durchführung. Die wenigen Verzögerungen in den Berggebieten auf den Inseln und bei der Umsiedlung von Tierzuchtbetrieben sind zum einen auf den Streik der griechischen Rechtsanwälte, der die Bearbeitung von Beschwerden gegen Enteignung verzögert hat, und zum anderen auf langwierige administrative Verfahren bei der Ausstellung der verschiedenen Genehmigungen (Genehmigungen der Gesundheitsbehörden, Baugenehmigungen usw.) zurückzuführen. Diese Verzögerungen sind nun mehr oder weniger aufgeholt. Das Programm zur Umstrukturierung der Olivenhaine war indessen erst gegen Ende 1992 mitten in der Erntezeit angenommen worden. Es versteht sich, daß die Olivenbauern zunächst die Ernte des Wirtschaftsjahrs 1992/93 abschließen wollten, bevor sie die Rodung und Wiederbepflanzung ihrer Olivenhaine in Angriff nahmen.

Angesichts des großen Interesses, auf das dieses Programm bei den Olivenbauern der betreffenden Gebiete gestoßen ist, rechnet die Kommission mit keinen besonderen Problemen bei seiner Durchführung, so daß das Programm innerhalb des in diesem Sommer angelaufenen Rodungs-/Wiederbepflanzungszeitraums im Herbst 1993 abgeschlossen sein wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2091/93

von Jessica Larive (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1993)

(94/C 219/123)

Betrifft: Europäisches Aktionsprogramm für ältere Menschen

Die EG-Mitgliedstaaten sehen sich alle denselben wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen durch eine

immer ältere werdende Bevölkerung gegenüber, und der Anteil der älteren Menschen an der europäischen Bevölkerung nimmt immer mehr zu. Teilt die Kommission vor dem Hintergrund des „Europäischen Jahrs der älteren Menschen“ und der Solidarität zwischen den Generationen die Ansicht, daß

1. eine strukturelle und engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Forschung und beim Informationsaustausch über ihre jeweilige Seniorenpolitik eine Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft ist, und zwar nicht nur im Jahr der älteren Menschen?
2. Falls ja, ist die Kommission bereit, Anschlußmaßnahmen für das Europäische Jahr der älteren Menschen in Form eines europäischen Senioren-Aktionsprogramms zu entwickeln?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1993)

Das Programm der Gemeinschaftsaktionen für ältere Menschen 1991—1993 soll Untersuchungen und Informationsaustausch über das Alterwerden und die Situation älterer Menschen fördern. Hierzu sind auf Gemeinschaftsebene bestimmte Einrichtungen geschaffen worden, so z. B. ein Beratender Ausschuß (Regierungsvertreter), eine Verbindungsgruppe (Nichtregierungsvertreter), eine Beobachtungsstelle (unabhängige Sachverständige) und Netze (Innovationsmaßnahmen). Im Jahre 1993, dem Europäischen Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft zwischen den Generationen, werden die Aktivitäten dieser und anderer weniger formeller europäischer Einrichtungen seit 1991 einer breiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Die Frage der Anschlußmaßnahmen an das erste Programm und das Europäische Jahr wird Anfang 1994 anhand einer Auswertung der im Zeitabschnitt 1991—93 durchgeführten Aktivitäten erörtert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2127/93

von Ana Miranda de Lage (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Juli 1993)

(94/C 219/124)

Betrifft: Wiedereinführung der Todesstrafe in Peru

Die verfassunggebende Versammlung Perus hat beschlossen, die Todesstrafe in die neue Verfassung wiederaufzunehmen.

Diese Absicht verletzt das Interamerikanische Menschenrechtsabkommen, das die Wiedereinführung der Todesstrafe in Staaten verbietet, in denen sie abgeschafft worden war.

Die bindende Demokratieklausele verpflichtet überdies zur Wahrung der Menschenrechte gemäß dem in Kopenhagen unterzeichneten dritten Abkommen der Andenstaaten mit der Europäischen Gemeinschaft.

Ist die Kommission in der Lage, Perus Gebundenheit an das Abkommen des Andenpakts auf der Grundlage der geforderten Konditionalitätsklausel zu überdenken, die Peru im Hinblick auf die gemeinschaftliche Kohärenz und die Wahrung der Menschenrechte akzeptiert hat?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1993)

Die Kommission verfolgt Überlegungen im Zusammenhang mit der Todesstrafe besonders aufmerksam und vertritt den Standpunkt, daß die Garantien, die in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie in sonstigen internationalen und regionalen Rechtsinstrumenten verankert sind, unbedingt eingehalten werden müssen.

Die Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem Vertrag von Cartagena werden durch ein Rahmenabkommen geregelt. In Artikel 1 dieses Abkommens wird auf die demokratische Grundlage der Zusammenarbeit verwiesen und dargelegt, daß sich das Abkommen auf die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte stützt, von denen sich sowohl die Gemeinschaft als auch der Andenpakt in der Innen- und Außenpolitik leiten lassen.

Bei schweren und wiederholten Verletzungen der Menschenrechte oder bei einer Unterbrechung des Demokratisierungsprozesses in einem oder mehreren Ländern des Andenpaktes können die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien unter Berücksichtigung der Schwere des Falls geeignete Maßnahmen beschließen.

Im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Todesstrafe in Peru möchte die Kommission die Frau Abgeordnete darauf hinweisen, daß die neue Verfassung, auf die sich die Verfassungsgebende Versammlung verständigt hat, die Verhängung der Todesstrafe im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und den von Peru unterzeichneten internationalen Verträgen nur bei Landesverrat und terroristischen Straftaten vorsieht.

Am 31. Oktober 1993 wird die Bevölkerung in einem Referendum über die am 27. August angenommene neue Verfassung abstimmen.

Die Kommission wird die Entwicklung der Angelegenheit aufmerksam beobachten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2131/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Juli 1993)

(94/C 219/125)

Betrifft: Organisation und Infrastrukturen in erdbebengefährdeten Gebieten

Es ist bekannt, daß Bürger der Gemeinschaft in Gebieten leben, die wegen der Häufigkeit von Erdbeben als äußerst gefährlich gelten und daß die Situation eindeutig besser wäre, wenn die baulichen Strukturen sowie die Hilfsmöglichkeiten in Katastrophenfällen verbessert würden. Gedenkt die Kommission, eine Initiative zu ergreifen, damit die EG und die betroffenen Staaten dafür Sorge tragen, daß diese Gebiete rasch die notwendige Organisation und Infrastruktur erhalten?

**Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1993)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten auf ihre Ausführungen in der Antwort auf seine schriftliche Anfrage 2586/92 ⁽¹⁾ zum selben Thema verweisen.

Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, daß es in erster Linie Sache der einzelstaatlichen Behörden ist, die sachdienlichsten Maßnahmen auf dem Gebiet der Raumordnung zu treffen. Ferner sind diese Behörden auch für die Verabschiedung der Maßnahmen zuständig, die für die Organisation und Durchführung von Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen durch Erdbeben erforderlich sind.

Zur Unterstützung dieser Bemühungen in den Mitgliedstaaten hat die Kommission ein Verfahren im Rahmen der Entschließung des Rates vom 8. Juli 1991 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen ⁽²⁾ eingeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 283 vom 20. 10. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 198 vom 27. 7. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2159/93

von Gianfranco Amendola (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Juli 1993)

(94/C 219/126)

Betrifft: Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Hinblick auf die Errichtung einer Abfallkompostierungsanlage für „Sondermüll“ in der Gemeinde Cavatore — Region Piemonte/Italien

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß

- in Erwägung der Anfrage Nr. 2541/90 ⁽¹⁾ und der diesbezüglichen Antwort der Kommission,
 - in der Erwägung, daß am 1. April 1993 die Richtlinie 91/156/EWG ⁽²⁾ über Abfälle in Kraft getreten ist,
 - in der Erwägung, daß es in Artikel 4 der genannten Richtlinie u. a. heißt: „... daß die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne daß Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können, insbesondere ohne daß
 - Wasser, Luft, Boden und die Tier- und Pflanzenwelt gefährdet werden;
 - Geräuschs- oder Geruchsbelästigen verursacht werden ...“;
 - in der Erwägung, daß die Abfallkompostierungsanlage in Cavatore unter in biologischer Hinsicht äußerst ungünstigen Bedingungen in einem Schutzgebiet errichtet werden soll, in dem der kommunale Pilotbrunnen für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch liegt, wie im Bericht von Dr. Orsi vom Nationalen Geologenverband hervorgeht (s. Anlage);
 - in der Erwägung, daß die fragliche Anlage unter Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG ⁽³⁾ fällt, der nicht in italienisches Recht aufgenommen wurde,
 - in der Erwägung, daß die Anlage nur 1,4 km vom Thermalbad Aquì entfernt errichtet werden soll und Geruchsbelästigungen nicht auszuschließen sind,
1. dieser Vorgang in das Verletzungsverfahren gegen Italien wegen Nichtübernahme von Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG aufzunehmen ist?
 2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß angesichts der möglichen Gefahren für das Trinkwasser und die möglichen Geruchsbelästigungen ein Verstoß gegen Artikel 4 der Richtlinie 91/156/EWG vorliegt, so daß auch in diesem Fall möglicherweise ein Verletzungsverfahren angestrengt werden könnte?
 3. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß auch ein Verstoß gegen Artikel 11 der Richtlinie 80/778/EWG ⁽⁴⁾ über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vorliegt, da in einem der Dokumente zur Übertragung in italienisches Recht (Verordnung des Präsidenten Nr. 236 vom 24. 5. 1988 — italienisches ABl. Nr. 152 vom 30. 6. 1988) vorgesehen ist, daß zwecks Erhaltung der Qualitätsmerkmale des Wassers in den betreffenden Gebieten (Artikel 6) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung verboten sind?
 4. Hält sie es daher nicht für angezeigt, ein Verletzungsverfahren auch wegen der Verletzung der Richtlinie 80/778/EWG einzuleiten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 168 vom 27. 6. 1991, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(18. Oktober 1993)

Der Kommission wurde mitgeteilt, daß die Behörden der Region Piemont beschlossen haben, das Verfahren über das Deponieprojekt in Cavatore auszusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2162/93

von **Brigitte Langenhagen (PPE)**

an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(26. Juli 1993)

(94/C 219/127)

Betrifft: Die Praxis der Rückwürfe in der Gemeinschaftsfischerei

Anlässlich der Änderung der Grundverordnung (EWG) Nr. 170/83 ⁽¹⁾ hat die Kommission neben dem „Bericht 1991“ eine Reihe ergänzender Mitteilungen und insbesondere ein Dokument zu dem obengenannten Thema (SEK(92) 423 endg.) veröffentlicht. Nach den damaligen Erklärungen der Kommission (Frühjahr 1992) sollten die in diesem Dokument angestellten Überlegungen in konkrete Vorschläge für Rechtsvorschriften umgesetzt werden, um angesichts der knappen Bestände die erheblichen unnötigen Fangmengen zu verringern. Bis heute liegt dazu noch kein einziger Vorschlag vor.

Teilt die Kommission die Ansicht, daß die Verringerung der zurückgeworfenen Fangmengen ein Gesamtkonzept voraussetzt, das weder ausschließlich auf technische Maßnahmen oder Forschungsarbeiten zur Selektivität der Fanggeräte noch auf Kontrollaspekte oder strukturpolitische Aspekte begrenzt werden darf?

Beabsichtigt die Kommission tatsächlich, die Maßnahmen vorzuschlagen, die sie vor einem Jahr selbst als wünschenswert betrachtet hat?

Wenn ja, wann und in welcher Form gedenkt sie diese Maßnahmen dem Rat und dem Parlament vorzuschlagen? Wenn nein, warum nicht?

Zur Zeit werden Beitrittsverhandlungen mit Norwegen geführt. Norwegen hat eine gezielte Politik zur Bekämpfung der Rückwürfe entwickelt, die in vielerlei Hinsicht auf grundlegend anderen Optionen basiert als die Gemeinsame Fischereipolitik. Welche Folgen kann dies für den Verlauf der Verhandlungen und für die Überlegungen in der Kommission zu der Politik in diesem Bereich haben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(14. Oktober 1993)

Diese Frage betrifft verschiedene Probleme des Rückwurfs von Fischen. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über die technischen Maßnahmen wurden vielfältige Bedingungen hinsichtlich der

- Mindestmaschengröße (der Schleppnetze, Snurrewaden und ähnlichen Netzen),
- Sperrung von Fanggebieten für die Fischerei mit bestimmten Fanggeräten innerhalb bestimmter Fangzeiten und
- Mindestgröße für die Anlandung bestimmter Fischarten.

festgesetzt.

Außerdem wurden in den verschiedenen Gemeinschaftsverordnungen der jüngsten Jahre über die höchstzulässigen Fangmengen und die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Quoten weiterer Sperrgebiete definiert. Die neueste dieser jährlich herausgegebenen Verordnungen ist die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92.

Ziel all dieser Vorschriften ist es, den Fang untermaßiger Jungfische einzuschränken, von denen der größte Teil ins Meer zurückgeworfen würde.

Gegenwärtig befaßt sich die Kommission auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verschärfung und/oder Änderung der bestehenden technischen Maßnahmen, die auf den 1993 anstehenden Ratstagen geprüft werden sollen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß das Problem des Rückwurfs global gelöst werden muß. So sollten neben den obigen technischen Maßnahmen auch Maßnahmen über andere Aspekte (Kontrollmaßnahmen, Strukturpolitik usw.) auf eine vernünftige Regelung der Fangmethoden einschließlich der Minimierung von Fängen unerwünschter Arten und/oder Größenklassen von Fischen ausgerichtet sein.

Der Kommission sind die Haltung Norwegens und seine Praktiken hinsichtlich des Rückwurfs bekannt. Sie werden wichtige Gesprächspunkte im Rahmen der Beitrittsverhandlungen sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2168/93

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juli 1993)

(94/C 219/128)

Betrifft: Arbeitszeiten von Ärzten in der Gemeinschaft

Kann die Kommission statistische Angaben über die Arbeitszeiten von Assistenzärzten in den einzelnen Mit-

gliedsländern der Gemeinschaft einschließlich der Zeiten vorlegen, in denen sie konkret beschäftigt sind, sowie einschließlich der Zeiten, in denen sie abrufbereit zur Verfügung stehen?

Gibt es eine Begrenzung der Wochenarbeitszeit für Assistenzärzte?

Gibt es in irgendeinem Mitgliedsland der Gemeinschaft Beschränkungen der Arbeitszeit für Assistenzärzte?

Wird die vorgeschlagene Arbeitszeitrichtlinie Auswirkungen für die Arbeitszeiten von Assistenzärzten haben?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(20. Oktober 1993)

Vergleichbare statistische Angaben für jeden Mitgliedstaat über die tatsächliche Arbeitszeit von Assistenzärzten bzw. die Zeiten, in denen sie abrufbereit zur Verfügung stehen, liegen nicht vor.

Für die Arbeitszeit der Assistenzärzte bzw. die Zeiten, in denen sie Bereitschaftsdienst wahrnehmen, gibt es keine Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene.

Über Einschränkungen der Arbeitszeit in den Mitgliedstaaten liegen der Kommission keine konkreten Informationen vor. Allerdings ist ihr ein vor kurzem ergangener Ministerialbeschuß in den Niederlanden bekannt, der die Arbeitszeit für Assistenzärzte auf durchschnittlich 48 Stunden pro Woche beschränkt.

Nach der vom Ministerrat am 30. Juni 1993 angenommenen gemeinsamen Position zur Verabschiedung einer Richtlinie über bestimmte Gesichtspunkte der Arbeitszeitgestaltung würde die Tätigkeit von Ärzten in der Ausbildung nicht in den Erfassungsbereich der Richtlinie fallen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2169/93

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juli 1993)

(94/C 219/129)

Betrifft: Aufzucht von Kälbern in Lattenkisten

Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt, um das Einsperren von Kälbern in einzelnen Lattenkisten zu verbieten, in denen sie ständig angebunden sind?

Ist der Kommission bekannt, daß diese Verfahrensweise wegen der damit verbundenen Grausamkeit seit 1990 im Vereinigten Königreich verboten ist?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1993)

Die Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern ⁽¹⁾ enthält Vorschriften über die Unterbringung und Pflege von Kälbern bis zum Alter von sechs Monaten. Die Mitgliedstaaten dürfen auf ihrem Hoheitsgebiet strengere als in dieser Richtlinie vorgesehene Vorschriften für den Schutz von Kälbern beibehalten oder anwenden.

Während einer Übergangszeit dürfen Kälber gemäß der Richtlinie in Gruppen- oder in Einzelbuchten gehalten werden. Das für den Bau der Buchten verwendete Material muß für die Kälber ungefährlich sein. Die Böden müssen rutschsicher sein, ohne Unebenheiten aufzuweisen. Anbindevorrichtungen dürfen die Kälber nicht verletzen, müssen regelmäßig überprüft und ggf. angepaßt werden und lang genug sein, damit sich die Kälber mühelos hinlegen, aufstehen und sich putzen können.

Nach den Rechtsvorschriften im Vereinigten Königreich dürfen Kälber in Einzelbuchten aus Holz gehalten werden. Nach britischem Recht muß den Kälbern mehr Raum als gemäß der Gemeinschaftsrichtlinie gegeben werden. Ebenso müssen die Kälber die Möglichkeit haben, sich umzudrehen, was nach der Gemeinschaftsrichtlinie nicht erforderlich ist.

In der vierjährigen Übergangszeit muß die Kommission eine Studie und einen Bericht mit entsprechenden Vorschlägen über Tierhaltungssysteme ausarbeiten, die den biologischen Erfordernissen der Kälber Rechnung tragen. In dieser Studie werden die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Fragen untersucht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2191/93

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juli 1993)

(94/C 219/130)

Betrifft: Europäische Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gebiet der Biotechnologie

Eine Umfrage unter in Europa angesiedelten Unternehmen, die Mitglieder der SAGB (Senior Advisory Group Biotechnology) und in den Bereichen Ernährung und Landwirtschaft sowie in der Chemie und Pharmazie tätig sind, hat ergeben, daß diese Unternehmen den amerikanischen dem europäischen Markt für künftige Investitionen vorziehen.

Derzeit investieren diese Unternehmen bereits in den Vereinigten Staaten und schaffen dort Arbeitsplätze in ähnlichem Umfang wie in Europa. Nach Aussage des Direktors der SAGB lassen die Ergebnisse des Berichts eine baldige Überprüfung der Gemeinschaftspolitik auf diesem Sektor als dringend geboten erscheinen.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich zu verstärken und ein günstiges Investitionsklima in Europa zu schaffen?

**Antwort von M. Bangemann
im Namen der Kommission**

(29. Oktober 1993)

Die Kommission verweist auf ihre Mitteilung an den Rat und das Parlament über die Wettbewerbsfähigkeit der Biotechnologie in der Gemeinschaft ⁽¹⁾. Darin werden drei grundlegende Aspekte ins Auge gefaßt: Einführung eines kohärenten und ausgeglichenen Rechtsrahmens, für den sich die Industrie einschließlich der SAGB mit Nachdruck einsetzt, erforderlichenfalls größere Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen der Gemeinschaft im Bereich der Biowissenschaften — im vierten FuE-Rahmenprogramm sind für den Zeitraum 1994/1998 1,3 Milliarden ECU vorgesehen, Überwachung der Wettbewerbsfähigkeit der Biotechnologie in der Gemeinschaft durch die Erstellung spezifischer Statistiken.

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments einen vom Koordinierungsausschuß Biotechnologie im Oktober 1992 ausgearbeiteten Vermerk, in dem auf die Umsetzung der obigen Mitteilung der Kommission eingegangen wird.

Sollte sich die von der SAGB vorhergesagte Tendenz der Unternehmen, aus Europa abzuwandern, tatsächlich feststellen, wird die Kommission diese Entwicklung sorgfältig analysieren und geeignete Schritte unternehmen.

⁽¹⁾ Förderung eines wettbewerbsorientierten Umfeldes für die industrielle Anwendung der Biotechnologie in der Gemeinschaft (SEK(91) 629 endg. vom 19. 4. 1991).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2211/93

von Jean-Pierre Cot (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juli 1993)

(94/C 219/131)

Betrifft: Wiederinbetriebnahme des schnellen Brütters Super Phénix in Creys-Malville, Frankreich

Die Einreichung des Dossiers und der das öffentliche Untersuchungsverfahren betreffenden Dokumente, die vor der Genehmigung unerlässlich sind, wurde durch Beschluß mehrerer Präfekten nur in den zwölf Gemeinden gestattet, die sich in einem Umkreis von fünf Kilometern um das Atomkraftwerk befinden, der sich über mehrere Departements in den Unterpräfekturen Tour du Pin und Belley und den Präfekturen Grenoble und Bourg en Bresse erstreckt.

Da der Betreiber dieses industriellen Prototyps, die Firma NERSA, französische, italienische und deutsche Elektrizitätsfirmen vereint (EDF, ENEL, BSK), da der reibungslose Betrieb dieser Anlage mehrmals durch Zwischenfälle von

verschiedenem Umfang gestört wurde und da die Sicherheit der Personen auf dem Spiel steht (ob sie nun unmittelbar am Rande oder in anderen Regionen Frankreichs und Europas leben), beabsichtigt die Kommission, sich mit diesem Fall zu befassen, dessen Bedeutung den einfachen Rahmen mehrerer Departements übersteigt?

Wenn ja, was gedenkt die Kommission als Hüterin der Verträge und insbesondere des Euratom-Vertrags zu tun, um zu gewährleisten, daß Bevölkerung und Umwelt im Falle einer Wiederinbetriebnahme kein ernsthaftes Risiko eingehen?

**Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1993)

Gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag muß sich die Kommission zu jedem neuen Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe äußern und feststellen, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung eines anderen Mitgliedstaats verursachen kann. Wenn der Plan, wie im Fall des schnellen Brütters Super Phénix, bereits Gegenstand einer Stellungnahme der Kommission war, ist eine erneute Stellungnahme nur dann erforderlich, wenn durch eine Änderung eine beträchtliche Erhöhung der Strahlenexposition der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats entstehen kann. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Kommission wird in jedem Fall gemäß den Artikeln 35 und 36 Euratom-Vertrag weiterhin die Radioaktivität in der Umwelt in Frankreich und in den anderen Mitgliedstaaten überwachen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2213/93

von Jean-Pierre Raffin (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juli 1993)

(94/C 219/132)

Betrifft: Festlegung des Quecksilbergehalts von Fischereiprodukten

Am 19. Mai 1993 hat die Kommission die Methode, die Probenentnahme und die einzuhaltenden Höchstgrenzen für Quecksilber in Fischereierzeugnissen festgelegt. In Artikel 1 wird der Höchstgehalt auf 0,5 ppm (Frischgewicht) festgelegt, ein Wert, der bereits in mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist.

Dagegen toleriert sie einen Wert von 1 ppm für die im Anhang genannten Arten, anscheinend gestützt auf ein merkwürdiges Argument, das in Erwägung 5 e enthalten ist, nämlich „zur Einhaltung der Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit“.

Kann die Kommission zu folgenden Punkten Angaben machen:

1. Die wissenschaftlichen Daten, die sie zu diesen Schlußfolgerungen kommen lassen?
2. Ob noch andere Gründe existieren, und zwar welche?
3. Falls dieser Beschluß das Ergebnis eines „realistischen Kompromisses“ im Hinblick auf häufige Verseuchung der im Anhang genannten Arten über 0,5 ppm hinaus (wie es z. B. beim roten Thunfisch der Fall ist) sein sollte, sollte sie mitteilen, ob es ihr opportun erscheint, daß die Rechtsvorschriften stufenweise an die Umweltverschmutzung angepaßt werden, anstatt gegen die Ursachen der Verschmutzung vorzugehen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(20. Oktober 1993)

Die Entscheidung 93/351/EWG der Kommission vom 19. Mai 1993 zur Festsetzung der Analyseverfahren, Probenahmepläne und Grenzwerte für Quecksilber in Fischereierzeugnissen zielt darauf ab, die nationalen Rechtsvorschriften zu harmonisieren und auf diese Weise etwaige Handelshemmnisse zu beseitigen, die ihre Ursache darin haben, daß in der Gemeinschaft sowohl für die gemeinschaftlichen wie für die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse allzu unterschiedliche Normen gelten.

Bei der Festsetzung der Grenzwerte stützte sich die Kommission auf die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, die die zulässige Wochendosis festgesetzt hat, und des Ausschusses Codex Alimentarius, der Grenzwerte von 0,5 ppm Methylquecksilber in Fischereierzeugnissen im allgemeinen und von 1 ppm Methylquecksilber für die langlebigen Raubfische vorgeschlagen hat. Durch die Annahme derselben Werte für den Gesamtquecksilbergehalt hat sich die Kommission somit vorsichtiger gezeigt als diese beiden internationalen Gremien, da Methylquecksilber nur 70 bis 80% des Gesamtquecksilbergehalts in Fischereierzeugnissen ausmacht. Sollten diese internationalen Empfehlungen jedoch aus epidemiologischen Erwägungen geändert werden, würde die Kommission diese Grenzwerte gemäß Artikel 4 der Entscheidung anpassen.

Durch die Festsetzung des Gesamtquecksilbergehalts passen sich die Rechtsvorschriften also nicht schrittweise an die zunehmende Umweltverschmutzung an, sondern tragen natürlichen Faktoren Rechnung. So stammt das Quecksilber in der Nahrungskette der Ozeane zum großen Teil aus natürlichen Quellen und wird durch Vulkanismus sowie Erd- und Seebeben frei. Raubfische, die am Ende der Kette stehen, akkumulieren dieses Metall in ihrem Gewebe während ihres gesamten Lebens. Dies war immer so, und dem hat die Kommission, als sie zum Schutz der Volksgesundheit den Grenzwert auf 1 ppm festsetzte, Rechnung getragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2242/93von **Concepció Ferrer (PPE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juli 1993)

(94/C 219/133)

Betrifft: Spanische Beihilfenregelung für Gebiete, in denen mindestens 10 % der Erwerbstätigen im Textilsektor beschäftigt sind

Die Kommission befürwortete die spanische regionale Beihilfenregelung für Gebiete der Zielsetzung 1, 2 und 5b, in denen der Anteil der im Textilsektor Beschäftigten mindestens 10 % der Erwerbstätigen in der gesamten Industrie beträgt.

Mit diesen Mitteln in Höhe von 129 Mio. ECU für den Zeitraum 1992—1996 werden die berufliche Bildung, Studien, die Forschung und der Aufbau von Verbänden finanziert.

Kann die Kommission die Höhe der Mittel angeben, die den mit dieser Beihilfe unterstützten Regionen gewährt wird? Welche Auswahlkriterien wurden angewendet?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(27. Oktober 1993)

Am 15. Juli 1992 beschloß die Kommission, gegen eine spanische Beihilferegulierung zugunsten der unter die Ziele 1, 2 und 5b fallenden Gebiete — in denen der Textilsektor mindestens 10 % der Industriearbeitsplätze stellt — keine Einwände aufgrund von Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag zu erheben. Auf diese Gebiete entfallen 57,8 % der Industriearbeitsplätze des Landes. Die Beihilfeempfänger sind Unternehmen und Einrichtungen, die Vorhaben zur Anpassung der Wirtschaftsstruktur der betreffenden Gebiete durchführen. Die Regelung betrifft grundsätzlich alle Sektoren. Die Beihilfen werden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse in den Bereichen Ausbildung, Studien, Entwicklung, Design und Qualität sowie Gründung von Verbänden gewährt.

Der Mittelansatz der Regelung für die Jahre 1992 bis 1996 beläuft sich auf insgesamt 16 700 Mio. PTA (129 Mio. ECU), die sich wie folgt verteilen:

(Mio. PTA)

1992	1993	1994	1995	1996
1 000	3 000	3 000	4 000	5 700

Die spanischen Behörden haben nicht mitgeteilt, wie sich diese Mittel gebietsmäßig verteilen. Dies wird natürlich von der Anwendung der Regelung in den verschiedenen Fördergebieten abhängen. Die Kommission wird davon im nachhinein unterrichtet.

Die Auswahlkriterien wurden von den spanischen Behörden erarbeitet und sind Bestandteil der gemeldeten Regelung. Die Kommission hat keine Einwände gegen diese Regelung erhoben, da diese eine regionale Zweckbestimmung aufweist, die Entwicklungsbeihilfen dem einschlägigen

Gemeinschaftsrahmen entsprechen, die Auswirkungen der übrigen Beihilfen auf den Wettbewerb begrenzt sind, bestimmte Beihilfen zugunsten größerer Unternehmen als KMU nur bis 31. Dezember 1993 gewährt werden dürfen und die Regelung nur bestimmte Beihilfen für den Erwerb von Ausrüstungen umfaßt, die auf KMU beschränkt und außerhalb der unter die nationalen Regionalbeihilferegulungen fallenden Gebiete nur bis 31. Dezember 1993 zulässig sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2276/93von **Rolf Linkohr (PSE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(94/C 219/134)

Betrifft: Gesunkene sowjetische Atom-Unterseeboote

Kann die Kommission Angaben über den Zustand der gesunkenen sowjetischen Atom-Unterseeboote machen, insbesondere über die Zahl der vorhandenen Atomsprengköpfe, die Radioaktivität, die genaue Lage, die Leckage?

Gibt es Überlegungen, zusammen mit Rußland oder der IAEA Pläne zu entwickeln, die U-Boote zu heben oder Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden für die Umwelt abzuwenden?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(27. Oktober 1993)

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments einen Bericht aus dem Büro des Präsidenten der Russischen Föderation aus dem Jahre 1993 mit folgendem Titel: „Facts and Problems Related to Radioactive Waste Disposal in Seas Adjacent to the Territory of the Russian Federation“ (inoffizielle Übersetzung des Sekretariats der Londoner Konvention zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen — Dokument LC/IGPRAD 6/INF.4 vom 30. Juni 1993).

Bevor über eine angemessene Vorgehensweise hinsichtlich der U-Boote oder andere Abfälle entschieden wird, müssen die entsprechenden Stellen inspiziert und muß der Zustand der Abfälle geprüft werden. Bergungsversuche könnten zu Materialbrüchen führen und die Gefahren vergrößern. Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um gewisse arktische und fernöstliche Gewässer.

Im Falle der Einbringstellen in der Barents- und der Karasee wurden von den russischen und norwegischen Behörden gemeinsam Forschungsfahrten organisiert. Die Radioaktivitätswerte bei im Jahre 1992 auf einer Forschungsfahrt entnommenen Meereswasser- und Sedimentproben waren relativ ermutigend. Zur Teilnahme an dieser Fahrt war auch die IAEO eingeladen. Die Ergebnisse einer Forschungsfahrt

im Jahre 1993, zu der die IAEO und die Kommission Sachverständige entsandt haben, werden erwartet. Im Rahmen der IAEO wurde ein Koordinationsgremium gebildet.

Die Kommission wird die Situation weiterhin genau im Auge behalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2293/93

von Gérard Fuchs (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(94/C 219/135)

Betrifft: Programm KONVER

Die Umstellung der Rüstungsindustrie und der Militärbasen stellt derzeit für viele französische und europäische Regionen, die von der Krise in diesem Sektor betroffen sind, ein gewaltiges Problem dar; 350 000 Arbeitsplätze in der Gemeinschaft sind direkt oder indirekt betroffen.

Das KONVER-Programm kann einige Erwartungen zur Lösung dieses Problems erfüllen. Viele Regionen jedoch, in denen die Rüstungsindustrie stark vertreten ist und die unter der Rezession und dem Auftragsrückgang besonders zu leiden haben, gehören nicht zu den Regionen, die Mittel aus den Strukturfonds erhalten können und den Zielen 1 und 2 entsprechen.

Was beabsichtigt die Kommission zu tun, um hier Abhilfe zu schaffen? Welche kurz- und langfristigen Umstellungsprojekte gibt es für die ehemaligen Militärgelände? Besteht die Möglichkeit, die Interventionskriterien der Strukturfonds geographisch bzw. nach Sektoren flexibel zu handhaben?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(27. Oktober 1993)

Die Kommission hat ebenso wie der Herr Abgeordnete festgestellt, daß zahlreiche Regionen der Gemeinschaft, die von der Umstellung der Rüstungsindustrie und der Militärbasen betroffen sind, außerhalb von Ziel-1-, -2- oder -5b-Gebieten liegen, die von den Strukturfonds gefördert werden können.

Daher hat die Kommission vorgeschlagen, daß in den Strukturfondsverordnungen eine geographische Flexibilität für die Gemeinschaftsinitiativen vorgesehen wird (Artikel 11 der Koordinierungsverordnung).

Diese geänderten Verordnungen sind vom Rat am 19./20. Juli 1993 erlassen worden⁽¹⁾ und sind daher bereits in diesem Jahr bei der Durchführung des KONVER-Programms anwendbar. Die Mitgliedstaaten können in den Programmanschlägen, die sie der Kommission unterbreiten, Maßnahmen zugunsten derartiger Gebiete vorsehen,

doch müssen sie angeben, inwieweit sie wegen der Umstellung von Militäreinrichtungen vorrangig förderungswürdig sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2311/93

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(94/C 219/136)

Betrifft: Städtische Umwelt

Die Kommission hat für dieses Jahr einen Sachverständigenbericht zum Thema umweltverträgliche Ballungsräume zugesagt, der sich auch mit den Bereichen Verkehr, Planung und weitere Integration der städtischen Umweltpolitik befassen soll.

Wann wird der Bericht abgeschlossen sein, und wird die Kommission der Fragestellerin und dem Umweltausschuß des Parlaments dann unverzüglich eine Kopie übermitteln?

Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission

(29. Oktober 1993)

Im Anschluß an das Grünbuch über die städtische Umwelt arbeiten die Kommission und die Sachverständigengruppe für die städtische Umwelt gegenwärtig den ersten Bericht über das Projekt der umweltgerechten Stadt aus. Der Bericht wird Beispiele für optimale Verfahren enthalten, die eine nachhaltige umweltgerechte Entwicklung auf lokaler Ebene demonstrieren.

Die Sachverständigengruppe und die Kommission haben die Absicht, den Bericht bis Ende dieses Jahres abzuschließen. Anschließend soll er veröffentlicht und an den Umweltausschuß des Parlaments sowie andere interessierte Stellen übermittelt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2332/93

von Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(94/C 219/137)

Betrifft: Programm Kaleidoskop

Kann die Kommission mitteilen, welche Projekte für 1993 für das Programm Kaleidoskop gebilligt wurden?

Kann die Kommission ferner mitteilen, ob sie sich in allen Fällen an die Empfehlung der Jury gehalten hat, und falls nicht, in welchen Fällen und warum?

Kann die Kommission darüber hinaus mitteilen, welche Kriterien die Sachverständigenjury bei der Auswahl der Projekte zugrunde gelegt hat?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(29. Oktober 1993)

Die Kommission hat am 4. Juni 1993 eine Pressemitteilung mit den Ergebnissen des Kaleidoskop-Programms für 1993 veröffentlicht, in deren Anhang alle geförderten Projekte aufgeführt sind.

Die Projekte wurden von der Kommission auf der Grundlage von Stellungnahmen einer Jury aus unabhängigen, von den Mitgliedstaaten ernannten Sachverständigen ausgewählt. Die Jury hat bei ihrer Auswahl vor allem die Qualität, den Innovationswert und die europäische Dimension der einzelnen Projekte berücksichtigt.

Die Kommission hat sich an die Wahl der Jury gehalten. Allerdings konnten einige von der Jury befürwortete Projekte aus Haushaltsgründen nicht akzeptiert werden. Ferner hat die Kommission der Auswahl der Jury einige Projekte hinzugefügt, deren Neuartigkeit und europäische Dimension besonders ausgeprägt ist. Diese Projekte sind in der Liste, die dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugeht, mit einem Stern gekennzeichnet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1148/93

von Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Mai 1993)

(94/C 219/138)

Betrifft: Sprachengebrauch bei der Kommission — Adressenangabe

In meinem Briefwechsel mit der Kommission fällt mir immer wieder auf, daß im Briefkopf der EG-Kommissare der Titel stets in der eigenen Landessprache angegeben, ihre Adresse jedoch einsprachig auf Französisch geschrieben wird.

Ist der Kommission bekannt, daß Brüssel eine zweisprachige Stadt ist? Hält die Kommission es dann nicht für ratsamer, die Angaben auf Briefpapier usw. immer in den beiden Sprachen dieser Stadt abzufassen? Wenn nicht, warum nicht, und weshalb wird die französische Sprache bevorzugt?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2333/93

von Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(94/C 219/139)

Betrifft: Verwendung des Niederländischen bei der Kommission

Kann die Kommission im Zusammenhang mit der Antwort von Kommissionspräsident Delors auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1729/92 ⁽¹⁾ mitteilen, aus welchem Grund einige Kommissionsmitglieder in ihren Briefköpfen ihre Büroadresse in Brüssel nur auf Französisch angeben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 309 vom 26. 11. 1992, S. 55.

Gemeinsame Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-1148/93 und E-2333/93

(18. November 1993)

Nach der bei der Kommission üblichen Praxis enthält Briefpapier mit einem Briefkopf in französischer Sprache auch die Adresse der Kommission auf Französisch, während auf Papier mit einem niederländischen Briefkopf auch die Adresse der Kommission in Brüssel auf Niederländisch angegeben wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2364/93

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(94/C 219/140)

Betrifft: Erforschung der Auswirkungen des „perkinsus atlanticus“ auf Muscheln

Kann die Kommission erläutern, welche Forschungsarbeiten über die Auswirkungen des „perkinsus atlanticus“ (und des „perkinsus marinus“) auf die Muschelproduktion von der Gemeinschaft unterstützt werden. Hierbei geht es mir insbesondere um Regionen, in denen die Aquakultur besondere Bedeutung hat. Eine solche Region ist Ria Formosa (Portugal).

Antwort von Herrn Paleokrassas

im Namen der Kommission

(28. Oktober 1993)

Die Kommission hat im Rahmen des Forschungsprogramms für Fischerei und Aquakultur ein Forschungsvorhaben über die Verwendung wirbelloser mariner Zellkulturen zur Bestimmung parasitärer Krankheiten und ihrer Behandlung finanziert.

Dieses Vorhaben brachte neue Erkenntnisse über die durch Perkinsus atlanticus verursachte Krankheit und erweiterte das Wissen über den Lebenszyklus des Krankheitserregers und die Rolle von Umweltfaktoren, die Art der Infizierung gesunder Muscheln und das Krankheitsbild.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse werden in Zusammenarbeit mit den portugiesischen Muschelzüchtern weitere epidemiologische Untersuchungen mit dem Ziel durchgeführt, die Krankheit weiter zu erforschen und sie einzudämmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2395/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(94/C 219/141)

Betrifft: Beihilfen für die armen Länder der Dritten Welt

Kann die Kommission mitteilen, ob bei der Vergabe von Gemeinschaftsbeihilfen für die armen Länder der Dritten Welt die Tatsache berücksichtigt wird, ob diese Länder demokratische Regierungssysteme haben und ob sie die Menschenrechte wahren oder nicht?

Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission

(28. Oktober 1993)

Die Kommission hält die Beachtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze für unerläßliche Voraussetzungen für eine gerechte, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung. Sie hat sich daher bei ihrer gesamten Politik der Entwicklungszusammenarbeit den allgemeinen Grundsatz der Berücksichtigung der Förderung der Beachtung der Menschenrechte sowie der Demokratie zu eigen gemacht.

Einen Ausdruck fand dieser Grundsatz in der Entschließung des Rates vom November 1991 über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung. In diesem Rahmen haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einer positiven Vorgehensweise zur Förderung von Menschenrechten und Demokratie eine hohe Priorität zugemessen. Bei schwerer und anhaltender Verletzung der Menschenrechte sowie bei einer ernsthaften Unterbrechung des demokratischen Prozesses prüfen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten jedoch den Umständen angemessene Maßnahmen, die bis zur Aussetzung der Hilfe gehen können, wie dies in einigen Ländern wie Sudan, Haiti und Zaire der Fall war.

Bei der Aussetzung der Hilfe sind jedoch niemals Projekte humanitärer Art oder Soforthilfen betroffen, die für die sozial schwächsten Schichten der Bevölkerung durchgeführt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2421/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(94/C 219/142)

Betrifft: Einrichtung der „Regionalen historischen Klimadatenbank“

Durch menschliches Handeln wird die Erde aufgeheizt. Dies wiederum hat starke Auswirkungen auf die Umwelt und die Klimaveränderung, so die besorgte Feststellung der europäischen Meteorologen, die die Alarmglocke läuten. Um nach Mitteln zur Bewältigung der drohenden Klimaveränderungen zu forschen, sind die europäischen Meteorologen und Klimatologen kürzlich in Athen zusammengetroffen, wo sie die Einrichtung einer „Regionalen historischen Klimadatenbank“, die Material aus 100 Jahren umfassen wird, prüften. Sieht die Kommission eine Möglichkeit, diese Initiative der europäischen Meteorologen und Klimatologen zu unterstützen?

Antwort von A. Ruberti
im Namen der Kommission

(28. Oktober 1993)

Im Dezember 1992 riefen die nationalen meteorologischen Dienste Europas durch die Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung das „European Climate Support Network (ECSN)“ ins Leben. Unterzeichnerstaaten waren Belgien, Dänemark, Griechenland, Finnland, Frankreich, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich. Weitere Länder haben Beobachterstatus (Deutschland, Irland, Island, Italien). In diesem Rahmen wurden mehrere gemeinsame Projekte gefördert, insbesondere in den Bereichen der Vorhersage von Klimaveränderungen (Modellierung) und Datenerstellung und -analyse.

Die Kommission war auf den Sitzungen des ECSN regelmäßig vertreten und erläuterte die Finanzierungsmöglichkeiten für die Projekte. Mehrere Projekte werden im Rahmen des Umweltprogramms des Dritten Rahmenprogramms finanziell unterstützt.

ECSN befürwortet die Einrichtung regionaler klimatologischer Datenbanken. Die jüngste Sitzung in Athen fand zur Erörterung einer solchen Initiative für Mittel- und Südeuropa statt. Längerfristig könnten solche Datenbanken mit der NACD (North Atlantic Climatological Database) vereinigt werden, die bereits sehr weit fortgeschritten ist.

Im Hinblick auf Datenspeicherung, -verfügbarkeit und -qualität gibt es beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern. Die technischen Erörterungen im Rahmen von ECSN ergaben, daß in den nächsten Jahren insbesondere auf nationaler Ebene Anstrengungen im Hinblick auf die Zusammenstellung, Digitalisierung (Umsetzung in eine computerkompatible Form) und Qualitätskontrolle der Datenbestände in den nationalen meteorologischen Archiven zu unternehmen sind. Die europäische und weltweite Ausrichtung findet in diesem Stadium durch die

Gewährleistung kompatibler Formate und Qualitätsniveaus der Daten statt. Daher sollte die Unterstützung auf europäischer Ebene auf solche Koordinierungstätigkeiten beschränkt werden, die zum Teil bereits im Rahmen von ECSN stattfinden.

Die Kommission hält das Projekt für sinnvoll und begrüßt die im Rahmen von ECSN ergriffenen Initiativen. Sollte eine weitere Unterstützung der Koordinierung nationaler Tätigkeiten erforderlich sein, wäre auf europäischer Ebene wahrscheinlich eine COST-Aktion am angemessensten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1838/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Juli 1993)

(94/C 219/143)

Betrifft: Heimarbeiter

Kann die Kommission mitteilen, ob sie irgendeine Initiative ergreifen wird, damit bei der Schaffung eines gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für Heimarbeiter Fortschritte erzielt werden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2462/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(94/C 219/144)

Betrifft: Die Ausstellung der Arbeitsgruppe über das Thema „Heimarbeit“

Kann uns die Kommission die wichtigsten Ergebnisse der Ausstellung der Arbeitsgruppe zum Thema „Heimarbeit“ mitteilen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-1838/93 und E-2462/93
(9. Dezember 1993)**

Die Kommission hat vor kurzem den Bericht der Arbeitsgruppe erhalten, die sie zur Untersuchung der Frage der Heimarbeit eingesetzt hatte.

Diesem Bericht zufolge ist Heimarbeit im Zunehmen begriffen, bedingt durch moderne Produktionsstrukturen in einer Reihe von Industrien in den meisten Mitgliedstaaten.

Die Heimarbeit verrichtenden Personen, in der Mehrzahl Frauen, gehen dieser Beschäftigung nach, um grundlegende Ausgaben der Familie abzudecken. Ihre Entscheidung für

die Heimarbeit fällt oft aufgrund fehlender Alternativen angesichts ihrer nichtentlohnenden Arbeitsleistung im Rahmen der Familie und fehlender Chancen, auf dem Arbeitsmarkt andere Arbeit zu bekommen.

Entlohnung und Arbeitsbedingungen der Heimarbeiter sind im allgemeinen schlechter als die der übrigen Arbeitnehmer. Selbst wenn der Stundenlohn relativ gut ist, ist die Beschäftigung unsicher. Für die meisten Heimarbeiter bedeutet ihre Flexibilität lange Arbeitsstunden zu niedrigem Lohn, wobei sie nur wenige der Rechte haben, die für die Mehrheit der Arbeitnehmer eine Selbstverständlichkeit sind.

Für die Arbeitgeber sind die Heimarbeiter die flexibelsten Arbeitskräfte. Selbst wo der Stundenlohn relativ hoch ist, bedeutet die Flexibilität der Heimarbeit Einsparungen für den Arbeitgeber bei der Sozialversicherung und sonstigen Arbeitsunkosten, Sekundärkosten, Kapital und Betriebskosten, wie beispielsweise Elektrizität.

Die Kommission wird auf der Grundlage dieses Berichts sorgfältig prüfen, ob es erforderlich ist, etwas zu unternehmen und, wenn ja, was, ggf. auch, ob angemessene Vorkehrungen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden müssen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2490/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Mai 1993)

(94/C 219/145)

Betrifft: Internationaler Vertrag über die nukleare Sicherheit

Beabsichtigt die Kommission, eine Initiative zu ergreifen, damit bei der Ausarbeitung eines internationalen Vertrags über die nukleare Sicherheit systematische Fortschritte erzielt werden?

**Antwort von Y. Paleokrassas
im Namen der Kommission
(28. Oktober 1993)**

Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben mit ihrem Vorschlag, eine internationale Konferenz über die Sicherheit von Kernkraftwerken abzuhalten, bereits eine bedeutende Initiative auf diesem Gebiet ergriffen. Diese Konferenz fand 1991 unter der Schirmherrschaft der IAEO in Wien statt. Die Konferenz gelangte zu der Schlußfolgerung, daß ein integriertes internationales Konzept für sämtliche Aspekte der nuklearen Sicherheit erforderlich sei. Im Anschluß an eine Entschließung der Generalkonferenz der IAEO (auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Sitzung) wurde mit den Vorbereitungen für die Ausarbeitung eines Übereinkommens über nukleare Sicherheit begonnen. Der Zeitplan sieht vor, Anfang 1994 eine Konferenz auf Diplomatenbene einzuberufen, die das Übereinkommen aushandeln

soll. Die Kommission hat sich an den Vorarbeiten beteiligt und wird auch in der nächsten Phase eine aktive Rolle spielen.

auf neue Bereiche der Spezialisierung auszurichten. Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen, um den Vorschlag von Präsident Delors in die Praxis umzusetzen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2532/93

von Marie Isler Béguin (V) und Jean-Pierre Raffin (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)
(94/C 219/146)

Betrifft: Finanzielle Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft am Bau des Staudamms Petit-Saut (Französisch-Guyana)

Das französische Energieversorgungsunternehmen „Electricité de France“ vollendet derzeit den Bau des Staudamms Petit-Saut in Französisch-Guyana; dies wird der größte Staudamm Frankreichs sein (310 km² und 3,5 Mio. Kubikmeter).

Kann die Kommission mitteilen, ob die Europäische Gemeinschaft dieses Bauvorhaben durch Übertragung regionaler Beihilfen oder im Rahmen direkter Gemeinschaftsbeihilfen finanziell unterstützt hat, und, wenn ja, mit welchem Recht?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission
(29. Oktober 1993)

Der Kommission liegt kein Antrag der französischen Behörden auf einen Zuschuß aus Strukturfondsmitteln für den Bau des Staudamms Petit-Saut in Französisch-Guyana vor, wohl aber eine Mitteilung, derzufolge einem bei der Europäischen Investitionsbank gestellten Darlehensantrag nicht stattgegeben worden ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2583/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)
(94/C 219/147)

Betrifft: Schaffung eines gemeinsamen Informationsraums für Klein- und Mittelbetriebe

In seinem Vorschlag vom Juni d. J. über einen globalen Ansatz gegenüber den wirtschaftlichen Problemen in Europa hob der Präsident der Kommission, Jacques Delors, die Notwendigkeit hervor, einen gemeinsamen Informationsraum für Klein- und Mittelbetriebe zu schaffen, um sie

Antwort von R. Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission

(29. Oktober 1993)

Im Anschluß an den Vorschlag der Kommission auf dem Europäischen Rat von Kopenhagen arbeitet die Kommission derzeit ein Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aus, das neben anderen Themen die Aspekte eines gemeinsamen Informationsraums behandeln wird, in dem die kleinen und mittleren Unternehmen eine entscheidende Rolle spielen sollen. Dieses Weißbuch wird dem Europäischen Rat von Brüssel im Dezember vorgelegt und eine inhaltliche Beantwortung der Frage erlauben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2592/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)
(94/C 219/148)

Betrifft: KFZ-Steuern in Griechenland

Griechenland ist der einzige Mitgliedstaat der Gemeinschaft — einschließlich derjenigen, die selbst keine nationale Automobilindustrie haben —, in dem die Fahrzeughalter nicht auf der Grundlage des Fahrzeugtyps oder des Verbrauchs besteuert werden, sondern auf der Grundlage des Hubraums und ungeachtet der Form der Karosserie.

Kann die Kommission mitteilen, ob die griechischen Behörden beabsichtigen, dieses Steuersystem zu ändern, damit einerseits der Automobilmarkt vereinheitlicht wird und andererseits die griechischen Bürger mit den anderen Gemeinschaftsbürgern gleichgestellt werden? Wenn ja, wann wird dies geschehen?

Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission

(21. Oktober 1993)

Die besondere Verbrauchsteuer auf Kraftfahrzeuge in Griechenland fällt in die Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992⁽¹⁾ kann Griechenland diese Steuer nach dem 1. Januar 1993 beibehalten, sofern sie im Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu Grenzformalitäten führt. Diese Steuer muß selbstverständlich mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere Artikel 95 EWG-Vertrag, vereinbar sein.

Nach den jüngsten der Kommission vorliegenden Angaben haben die griechischen Steuerbehörden die Absicht, diese Steuer demnächst zu senken.

(¹) ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2000/93

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/149)

Betrifft: Programm KONVER

Kann die Kommission mitteilen, welche konkreten Maßnahmen 1993 im Rahmen des Programms KONVER für Portugal vorgesehen sind?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2607/93

von José Mendes Bota (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(94/C 219/150)

Betrifft: Programm KONVER

Kann die Kommission angeben, welche Projekte die portugiesische Regierung im Rahmen des Programms KONVER bereits vorgelegt hat und wie hoch die beantragte Beteiligung der Gemeinschaft sein soll? Wie lautet die Antwort der Kommission auf diese Anträge?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-2000/93 und E-2607/93
(11. Oktober 1993)**

Die Kommission hat einen Vorschlag der portugiesischen Regierung zur Gemeinschaftsinitiative KONVER erhalten, der die beiden folgenden Vorhaben zum Gegenstand hat:

- Umstellung der Schießpulverfabrik in Barcarena
Öffentliche Ausgaben: 3 566 000 ECU; EG-Beteiligung: 50 %.
- Studie über die Umstellung des Luftwaffenstützpunkts in Beja
Öffentliche Ausgaben: 64 000 ECU, EG-Beteiligung: 50 %.

Die Kommission prüft diese Vorschläge zur Zeit und wird so bald wie möglich eine Entscheidung treffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2641/93

von Arie Oostlander (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(94/C 219/151)

Betrifft: Youth event

1. Hat die Kommission die Meldung in der belgischen Zeitung „De Morgen“ vom 5. Juli 1993 zur Kenntnis genommen, wonach sich die Kosten der Jugendveranstaltung „youth event“ vom 3. bis 7. Juli 1993 in Brüssel auf 21 889 840 BFR belaufen?
2. Wie hoch war die finanzielle Beteiligung der Kommission an den Kosten dieses „youth event“?
3. Kann die Kommission mitteilen, welcher Zusammenhang zwischen ihrem Einsatz für dieses „youth event“ und ihrem Aktionsplan zur Information der Jugendlichen in Europa (Dok. (KOM(92) 297 endg.) besteht?
4. Falls kein Zusammenhang zu dem Aktionsplan zur Information der Jugendlichen in Europa besteht, gab es dann andere informationstechnische Gründe für die Beteiligung an dem „youth event“ oder Argumente hinsichtlich zu erwartender günstiger Auswirkungen?
5. Greift die Kommission mit der Unterstützung dieses „youth event“ nicht der neuen Strategie des für Information zuständigen Kommissionsmitglied vor?
6. Hat die Kommission Vorkehrungen getroffen, um die Ergebnisse dieses „youth event“ allgemein publik zu machen? Wenn ja, welche Vereinbarungen hat die Kommission mit dem Jugendforum getroffen?
7. Stehen die Ausgaben je Tag und je Teilnehmer in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen dieser Veranstaltung, und war sich die Kommission darüber im klaren, daß ein zu aufwendiges Verhalten dem Image der Gemeinschaft schadet?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1993)

Die Jugendveranstaltung „Parole aux jeunes/Youth Take the Floor“, mit der die belgische Ratspräsidentschaft eingeleitet wurde, fand vom 3. bis 6. Juli 1993 in Brüssel statt. Sie wurde vom Jugendforum, den belgischen Behörden und der Kommission gemeinsam organisiert.

Um den Erfolg der Veranstaltung zu gewährleisten, waren dafür tatsächlich umfassende Haushaltsmittel vorgesehen, gegebenenfalls bis 539 000 ECU. Nach einer ersten Schätzung dürften die Gesamtkosten etwa 25 % unter den

veranschlagten Höchstbeträgen liegen. Es wurde vereinbart, daß die Kommission 77 % der getätigten Ausgaben übernimmt und die belgische Ratspräsidentschaft 23 %. Mindestens ein Drittel der Haushaltsmittel wurde auf die Vorbereitung der teilnehmenden Jugendlichen und der Betreuer im Rahmen eines vor der Veranstaltung stattfindenden Schulungskurses verwandt. Weitere größere Summen wurden auf die Finanzierung der Empfangs- und der Organisationsinfrastruktur, auf die Reisekosten der Teilnehmer, auf die Dolmetscher für neun Sprachen, auf die Beteiligung von Vertretern der Jugend-Medien und auf die Bewertung und Begleitung der Zusammenkunft verwandt.

An der Veranstaltung nahmen etwa 220 Jugendliche aus den Mitgliedstaaten sowie aus den EFTA-Ländern und den mittel- und osteuropäischen Ländern teil. Auf der abschließenden Plenarsitzung konnten diese Jugendlichen europäische Entscheidungsträger im Bereich der Jugendpolitik befragen. An dieser Sitzung nahmen Herr A. Ruberti, der für Jugendfragen zuständige Vizepräsident der Kommission, Frau N. Fontaine, Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, Herr P. Leuprecht, stellvertretender Generalsekretär des Europarats, sowie die für Jugendfragen zuständigen Minister Belgiens und Griechenlands teil. Die Jugendminister Dänemarks und Deutschlands waren durch hohe Beamte vertreten.

Es besteht keine unmittelbare Verbindung der Jugendveranstaltung und ihrer Finanzierung mit dem Aktionsplan zur Information der Jugendlichen ⁽¹⁾. Dagegen ist die Veranstaltung Teil der laufenden Arbeiten zur Entwicklung eines kohärenten Ansatzes der Gemeinschaft im Bereich der Jugendpolitik. Eine Evaluierung der Zusammenkunft ist im Gange. Die Ergebnisse und die daraus zu ziehenden Schlüsse sollen in einem Bericht festgehalten und auf allen Ebenen umfassend verbreitet werden.

Unterlagen über die Veranstaltung, ihre Ziele, ihren Gegenstand und ihren Ablauf werden dem Parlamentsmitglied sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugeleitet.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 297 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2679/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1993)

(94/C 219/152)

Betrifft: Verbesserung der Weiterbildungsprogramme

Hält die Kommission die bisherigen Maßnahmen zur Verbesserung der Weiterbildungsprogramme für zufriedenstellend?

Antwort von Herrn Ruberti im Namen der Kommission

(20. Oktober 1993)

Die meisten der auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Fortbildung durchgeführten Maßnahmen werden im Rahmen des FORCE-Programms realisiert, das die Quantität und Qualität der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft sowie insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Befähigungen der Arbeitnehmer verbessern soll, indem der Zugang der Arbeitnehmer zur Weiterbildung erleichtert und die Investition der Unternehmen in die Dimension der Humanressourcen unterstützt wird.

In Anbetracht des im FORCE-Beschluß des Rates vorgesehenen rechtlichen Rahmens und der von der Haushaltsbehörde für die Durchführung dieses Beschlusses zur Verfügung gestellten Mittel ist die Kommission der Auffassung, daß die diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen insgesamt zufriedenstellend waren.

Das Programm will jedem Arbeitnehmer bewußt machen, daß er sich während seines gesamten Erwerbslebens weiterbilden muß, um seinen Arbeitsplatz zu behalten und einen Ausschluß vom Arbeitsmarkt zu verhindern. Es fördert die Chancengleichheit und den ungehinderten Zugang aller Arbeitnehmer zur beruflichen Weiterbildung in den Unternehmen. Außerdem erkennt es die Bedeutung der Weiterbildung für eine größere Mobilität auf dem Arbeitsmarkt und für die persönliche Entwicklung an.

Um zu einer objektiven und unabhängigen Bewertung der Ergebnisse des Programms zu gelangen, wird FORCE (wie im Beschluß des Rates vorgesehen) derzeit einer externen Bewertung unterzogen. Dabei soll beurteilt werden, ob die durchgeführten Aktionen — transnationale Projekte, Pilot-Austauschmaßnahmen, Befähigungsnachweise, Erhebungen und sämtliche Studien — mit den Zielen des Programms sowie den Entwicklungsschwerpunkten im Bereich der beruflichen Weiterbildung in den Unternehmen bzw. für die europäischen Arbeitnehmer übereinstimmen bzw. ihnen gerecht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1962/93

von Christopher Jackson (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(94/C 219/153)

Betrifft: Durchführung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Mitgliedstaaten der Richtlinie 91/628/EWG ⁽¹⁾ gemäß

den Bestimmungen von Artikel 21 dieser Richtlinie nicht nachgekommen sind?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2688/93

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1993)

(94/C 219/154)

Betrifft: Tiertransporte

Kann die Kommission eine Aufstellung derjenigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft übermitteln, die die Richtlinie über den Transport lebender Tiere ausgeführt haben?

Gemeinsame Antwort von Herrn Steichen im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-1962/93 und E-2688/93

(18. November 1993)

Bisher haben Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich und Irland der Kommission noch keine innerstaatlichen Rechtsvorschriften notifiziert, mit denen sie die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz der Tiere beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG ⁽¹⁾ und 91/496/EWG ⁽²⁾ umzusetzen gedenken. Da die in Artikel 21 der Richtlinie gesetzte Umsetzungsfrist abgelaufen ist, hat die Kommission gegen die genannten Mitgliedstaaten das Verstoßverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrages eingeleitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2713/93

von Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. September 1993)

(94/C 219/155)

Betrifft: Politik der Kommission gegenüber den Beratenden Ausschüssen

Ich beziehe mich auf die Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage H-0434/93 ⁽¹⁾. Die Kommission hat ihren Beschluß über die Zukunft der Beratenden Ausschüsse einseitig und ohne Konsultation gefaßt. Die Ausschüsse wurden durch Beschlüsse des Rates nach demokratischen Beratungen unter Beteiligung von Kommission, Rat, Parlament und Wirtschafts- und Sozialausschuß eingesetzt.

Schlägt die Kommission vor, nunmehr ein ähnliches demokratisches Verfahren zu befolgen und mit den zuvor genannten Institutionen offen über die Zukunft der unter ihrer Beteiligung geschaffenen Ausschüsse zu beraten?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 3-432 (Juni 1993).

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi im Namen der Kommission

(29. Oktober 1993)

Die Kommission hat ihre Beschlüsse bezüglich der Beratenden Ausschüsse für die Ausbildung in den verschiedenen Gesundheitsberufen stets im Rahmen ihrer Befugnisse gefaßt. Wie in der Antwort auf die mündliche Anfrage H-434/93 erläutert, wurden diese Beschlüsse durch bestimmte Verpflichtungen, Haushaltszwänge und Prioritäten beeinflusst.

Nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der grundsätzlichen Frage, ob Beratende Ausschüsse im Ausbildungsbereich eingesetzt werden sollen, befürwortete der Rat dies in seiner Entschließung vom 6. Juni 1974 ⁽¹⁾. Die Ausschüsse wurden — wie von der Frau Abgeordneten erwähnt — durch Ratsbeschlüsse eingesetzt (allerdings ohne weitere Anhörung zu ihrem Inhalt ⁽²⁾) und haben zur Gewährleistung eines vergleichsweise hohen Ausbildungsstandards in diesen Berufen beigetragen. Der Frau Abgeordneten sei versichert, daß bei etwaigen Vorschlägen der Kommission zur Auflösung der Ausschüsse — gemäß den Erfordernissen der Ermächtigungsvorschriften des EG-Vertrags — die entsprechenden Verfahren (einschließlich Anhörung) ordnungsgemäß angewandt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 98 vom 20. 8. 1974.

⁽²⁾ Siehe Beschluß 75/364/EWG des Rates vom 16. 6. 1975 über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2716/93

von Jean-Pierre Raffin (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. September 1993)

(94/C 219/156)

Betrifft: Beantwortung der bisher ohne Antwort gebliebenen schriftlichen Anfragen

Wann wird sich die Kommission entschließen, die folgenden schriftlichen Anfragen zu beantworten, auf die sie bisher die Antwort schuldig geblieben ist:

Nr. 611/92 (Februar 1992), Nr. 3373/92 (Dezember 1992),
Nr. 460/93 (Februar 1993), Nr. 594/93 (Februar 1993),
Nr. 748/93 (Februar 1993) und Nr. 1189/93 (März
1993)?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1993)

Die Antworten auf die genannten schriftlichen Anfragen
sind dem Herrn Abgeordneten wie folgt zugegangen:

— 611/92	9. August 1993
— 3373/92	26. Juli 1993
— 460/93	30. September 1993
— 549/93	29. Juli 1993
— 748/93	29. Juli 1993
— 1189/93	30. September 1993

Die Kommission bemüht sich nach Kräften, den Rückstand
bei der Beantwortung der schriftlichen Anfragen aufzuar-
beiten und die Beantwortungsfristen zu verkürzen.
